Rc IV 71

9.

M. for.

G 2

R. B

Medizinische
Bemerkungen
über das
neue Strafgesetzbuch
für das
Königreich Baiern

von

D. Joseph Gensl,
königlich bairischem Landphysikus zu Stadtsteinach im Mainkreise.

Nürnberg,
bei Riegel und Wießner.
1817.

Wahrheit auch vor Königsthronen!

Schiller.

Ach! was ist ohne Wahrheit hoher Ruhm,
Und künden ihn auch Millionen Zungen!

Sophokles.

Medizinische Bemerkungen über das neue Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern. Geschrieben im Jänner 1815.

Das neue Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern ist eine zu wichtige Erscheinung, als daß es nicht die volle Aufmerksamkeit des Publikums auf sich gezogen hätte, besonders aber sind die Bestimmungen, welche die Aerzte und das Medizinalwesen überhaupt betreffen, und welche physikalische Kenntnisse voraussetzen, so neu und auffallend, daß es unumgänglich nöthig ist, dieselben in ihrem wahren Lichte zu zeigen, damit kein Mittel versäumt werde, welches die gegenwärtige Zeit darbietet, und wodurch die Regierungen in den Stand gesetzt werden, die erhabne Absicht einer neuen Gesetzgebung zu erreichen. Es kann daher gar nicht nöthig seyn, noch andere Gründe hier anzuführen, welche mich bewogen haben, diese Arbeit zu unternehmen und bekannt zu machen, noch weniger aber kann der Zweck derselben zweifelhaft seyn, indem durch ihre Bekanntmachung nichts anders bewirkt wird, als daß diese Sache vor den Richterstuhl der Gelehrtenrepublik gebracht wird, in welcher Jeder eine Stimme hat, der die Wahrheit zu erkennen im Stande ist. Ich werde daher die einzelnen Materien hier durchgehen, welche mir am wichtigsten scheinen, und fange bey dem Kindesmorde an, um alsdann auf die andern Gegenstände nach ihrem Zusammenhange überzugehen.

Von allen Verbrechen wider das Leben Anderer wird der Kindesmord am gelindesten in den Artikeln 157 bis 177 des ersten Theils des neuen Strafgesetzbuches bestraft, und Seite 32 des zweiten Bandes der Anmerkungen zu dem Strafgesetzbuche werden die Erhaltung der Geschlechtsehre, die Vermeidung der öffentlichen Schande, und die Zerstörung des ganzen Lebensglückes als die gewöhnlichen Triebfedern des Kindermordes angegeben, und als Milderungsgründe der Strafbarkeit der Kindesmörderin angeführt. Es ist nun freylich nicht einzusehen, wie die Mutter darin einen Beweggrund zum Kindesmorde finden soll, daß sie durch denselben ihr ganzes Lebensglück zerstört, da sie vielmehr fürchten muß, ihr ganzes Lebensglück zu zerstören, wenn sie das Kind am Leben erhält, und also das Gegentheil, nemlich die Erhaltung des Lebensglückes, oder die Furcht, das ganze Lebensglück zu zerstören, als ein Beweggrund zum Kindesmorde angegeben werden muß. Wenn aber diese Beweggründe, nemlich die Erhaltung der Geschlechtsehre, die Vermeidung der öffentlichen Schande und die Erhaltung oder gefürchtete Zerstörung des ganzen Lebensglückes wirklich die gewöhnlichen Triebfedern des Kindermordes sind, so ist doch das beynahe unaustilgbare Gefühl der mütterlichen Liebe ein so großes Gegengewicht, daß es alle nur von der Eigenliebe, der Triebfeder und dem Ausgangspunkte aller Laster und Verbrechen unmittelbar herrührende Entschuldigungen bey weitem aufwiegt.

Alle Verbrechen, die der Mensch begeht, üben auch die verschiedenen Thiergeschlechter als Laster aus; es giebt Diebe, Mörder, Hinterlistige, Grausame, Betrüger, Räuber unter ihnen; aber Kindesmörder giebt es nicht,

nur der Mensch, das höchste aller Geschöpfe, der fähig ist, den Himmel auf die Erde zu pflanzen, dem das Beste und Edelste in das Herz eingeprägt ist, der allein mit Verstand und Vernunft begabt ist, dem die Natur mit diesem einzigen Prärogative so unendlich viele Mittel an die Hand gab, sich aus jeder Verlegenheit zu ziehen; — der Mensch allein ist fähig, den Sprößling, den er selbst in Liebe empfangen, den er selbst unter dem Herzen getragen, in dem sein eignes Blut rollt, der sein eignes Ebenbild an sich trägt, in dem er sich selbst verjüngt, der hülflos seine Arme nach ihm hinstreckt, der liebevoll seine Brüste umschlingt, der unfähig, sich zu widersetzen, unfähig, die Gefahr vorauszusehen, unfähig, ihr zu entgehen, nur mit der ihm von der Natur eingepflanzten Zuversicht sich der Mutter hingiebt, — nur der Mensch allein ist fähig, sein eignes Kind zu morden, und den Trieb, den jedes Thier ehrt, den die Natur adelt, kalt zu ersticken. Wie! ein äußerst gereiztes Nervensystem soll die Strafbarkeit der Kindesmörderin vermindern? Wie! daß die Mutter die heftigen immer wiederkehrenden Wehen, nur in der Hoffnung erträgt, um sich durch den Anblick ihres neugebornen Kindes zu entschädigen, daß der erste Blick der sich erholenden Mutter unwillkührlich und unwiderstehlich auf ihr Kind gerichtet ist, daß sie kaum das Auge von demselben hinwegwenden kann, dieß soll die Strafbarkeit der Kindesmörderin vermindern, da doch gerade dieses es ist, was die kaltblütige, unempfindliche am meisten anklagt? —

Der Ausdruck „gereiztes Nervensystem", der Seite 32, und auch Seite 42 des 2ten Bandes der Anmerkungen zu dem königlich bairischen Strafgesetzbuche als Milderungsgrund angeführt wird, ist an und für sich zwar dun-

kel, jedoch aber ist darunter ohne Zweifel nichts anders zu verstehen, als daß die Geisteskräfte der Gebährenden durch die mit der Niederkunft verbundenen Schmerzen so herabgesunken sind, daß sie die Folgen ihrer Handlung nicht genau einsehen kann. Allein der höhere oder gewöhnliche Grad der Aeußerung des Geistes ist die Verstandes-Erkenntniß, durch welche man Schlüsse machen, und die Folgen einer Handlung einsehen kann; dieser Grad ist der gewöhnliche, jedem Menschen in seinem gesunden Zustande, und nachdem er ein bestimmtes Alter erreicht hat, eigen, und muß bey der Kindesmörderin vorausgesetzt werden; denn auch die Kindesmörderin muß das hiezu nöthige Alter erreicht haben, weil in der früheren Periode, nemlich in dem Kindesalter, oder überhaupt vor jener Lebensperiode, in welcher bey dem weiblichen Geschlecht gewöhnlich die Menstruation eintritt, keine Empfängniß, und mithin auch keine Niederkunft und Kindesmord möglich ist. — Der niedere Grad der Geistesäußerung ist die Empfindung oder das Gefühl; unter diesem Grade kann es nur noch vollkommene Bewußtlosigkeit geben. Wenn nun die Geisteskräfte der Gebährenden herabgesunken sind, so kann sich dieß nur dadurch äußern, daß sie sich der Empfindung, oder dem Gefühle überläßt; das Gefühl einer Gebährenden aber ist das mütterliche, welches die Mutter auffodert, das Kind eher zu erhalten, als zu ermorden.

„Sollte übrigens — heißt es Seite 42 des 2ten Bandes der Anmerkungen zu dem Artikel 171 des ersten Theiles, — der Reitz bis zur Verwirrung der Sinne oder des Verstandes gestiegen seyn.“ Dieser Ausdruck ist gleichfalls undeutlich; wenn er so zu verstehen seyn soll,

daß Ohnmacht bey der Gebährenden eingetretten ist; so kann gar kein attendirter Kindesmord statt finden, indem die Gebährende eben deswegen, weil sie ohnmächtig ist, nicht im Stande ist, ihr Kind zu morden; und das Kind könnte etwa nur aus Zufall, z. B. durch Erdrücken von der Mutter getödtet werden. Wenn Niemand bey der Niederkunft gegenwärtig war, und man der eignen Aussage der Mutter nicht Glauben beymessen kann, so ist es ohnehin nicht möglich, zu bestimmen, ob sie wirklich in Ohnmacht gewesen sey, oder nicht. — Wenn aber nicht Ohnmacht unter dem obigen Ausdrucke verstanden werden soll, so kann es nur wirkliche Krankheit, und jener Zustand seyn, der mit Delirium verbunden ist; dieser aber kann nicht so schnell eintretten, daß er verheimlicht werden kann, sondern setzt eine vorhergegangene Krankheit voraus, und in diesem Zustande ist die Mutter eben so wenig im Stande, das Kind, wenigstens in der Geburt, zu ermorden. —

Nach dem Artikel 147 des ersten Theils gehört es zu dem qualifizirten Morde, und die Todesstrafe soll geschärft werden, wenn die Mordthat an Blutsverwandten verübt worden ist, — gehört das Kind wohl nicht zu den Blutsverwandten der Mutter? — Nach dem Artikel 147 gehört der Giftmord gleichfalls zum qualifizirten Morde, und in der Anmerkung zum ersten Theile Seite 21 des zweiten Bandes heißt es: „die Giftmischung ist ein viel zu scheußliches und gefährliches Verbrechen, sie kann immer nur als Mord, nie als Todtschlag geschehen, sie fodert immer kalte boshafte Vorbereitungen, sie wird gewöhnlich im Verborgenen, und ohne daß sich der Beschädigte dagegen sichern kann, begangen" findet dieses

alles nicht auch bey dem Kindesmorde statt, der gewöhnlich sogar mit Blutvergießen verbunden ist, und deswegen schon ein Zeichen der Grausamkeit an sich trägt? setzt nicht der Kindesmord eine kalte Ueberlegung, ein Berechnen der Folgen und boshafte Vorbereitungen voraus, welches letzte besonders bey einer Art der Tödtung in der Geburt der Fall ist, wo das Kind durch Nadelstiche getödtet wird? Hätte die Kindesmörderin bey oder nach der Niederkunft keine kalte Ueberlegung, könnte sie die Folgen einer Handlung nicht berechnen, sondern würde sie sich der Leidenschaft oder den aufwallenden Empfindungen überlassen, so müßte sie, wie schon oben angegeben, den Eingebungen der mütterlichen Liebe folgen und das Kind am Leben erhalten, anstatt es zu ermorden; der Kindesmord setzt also voraus, daß die Mutter dieses ihr von der Natur selbst gesetzte Hinderniß mit eigner Anstrengung überwindet, um durch den Mord ihres Kindes nur Vortheile für ihre eigne Person zu gewinnen. Diese Anstrengung kann keine andere, als eine Geistesanstrengung seyn; denn die in der öfters angeführten Stelle Seite 32 des zweiten Bandes der Anmerkungen zu dem ersten Theile des Gesetzbuches angegebenen Milderungsgründe, nemlich: die Erhaltung der Geschlechtsehre, die Vermeidung der öffentlichen Schande und die gefürchtete Zerstörung des ganzen Lebensglücks, als die gewöhnlichen Triebfedern des Kindermords, setzen einen Schluß, mithin eine Verstandesfunktion voraus. Wenn aber die Mutter beurtheilen kann, daß es ihr Schande oder auch andern Nachtheil bringt, wenn sie außerehelich geboren hat, so kann sie ohne Zweifel eben so leicht die Folgen ihres Kindermordes beurtheilen; dieß kann also nicht ihre Strafbarkeit vermindern, um so weniger, da diese Be-

weggründe nur aus Selbstsucht und Eigennutz entstehen, welche an und für sich schon mehr Tadel als Nachsicht verdienen, und selbst in dem Artikel 147 des ersten Theiles des Gesetzbuches Nro. IV. als Schärfungsgründe angeführt werden. — Oder kann wohl endlich das neugeborne Kind sich mehr als der Vergiftete gegen die Gefahr sichern? Dieses alles zeigt zur Genüge, daß, wenn der Giftmord zum qualifizirten Morde gehört, der Kindesmord nicht weniger dazu gerechnet werden muß.

Wenn der Staat ein Recht hat, zu gewissen Zeiten und unter gewissen Umständen ein Verbrechen schärfer zu strafen, weil es zu dieser Zeit häufiger vorkömmt, und daher dem Staate gefährlich ist, oder weil es schwerer zu verhindern ist, so findet die Anwendung desselben mehr bey dem Kindesmorde, als bey der Vergiftung statt, denn die Vergiftung kömmt viel seltener, als der Kindesmord vor; auch ist zu letzterem in der gegenwärtigen Zeit vielmehr Veranlassung, als zu ersterem, indem allen öffentlichen und offiziellen Nachrichten zu Folge, sich die Außerehelich-Schwangern mit jedem Jahre vermehren. Ferner ist es viel schwerer, den Kindesmord zu verhüten, und es setzt viele und kostspielige Anstalten voraus, welche bey aller Anstrengung doch oft den gewünschten Zweck nicht erreichen; der Giftmord dagegen kann durch wenige allgemeine polizeyliche Maaßregeln beynahe ganz unmöglich gemacht werden; denn, wenn es streng verboten ist, das Gift öffentlich zu verkaufen, und der Kauf und Verkauf nur unter polizeylicher Aufsicht gestattet ist; so wird dadurch das Mittel zum Giftmorde geraubt, und eine zweckmäßige Einrichtung des Medizinalwesens wird auch hierin von den nützlichsten Folgen seyn. Wenn dagegen

der Kindesmord gelind und mit Nachsicht bestraft wird, so entstehen daraus unberechenbar nachtheilige Folgen für die Sittlichkeit und die Bildung des Menschengeschlechts, besonders zu einer Zeit, die sich in Leichtsinn gefällt, und wo beynahe jedes innere Band verschwunden ist, das den Menschen zu feßeln im Stande war; denn wenn das innere Band dieses nicht mehr vermag, so giebt es kein anderes Mittel, als daß das äußere Band, nemlich die Gewalt, um so stärker sey; wenn aber auch dieses schwach und nachgiebig ist, so möchte es ein Sinken der allgemeinen Sittlichkeit anzeigen, und vielleicht möchte der zukünftige Geschichtsschreiber diese Nachgiebigkeit als ein bedeutendes Zeichen der gegenwärtigen Zeit ansehen.

Wenn man aber anderer Seits in Erwägung zieht, was es denn gewesen seyn mag, welches diese weichherzige und billige Stimmung für die Kindesmörderin hervorgebracht hat, so findet sich bald, daß dieses offenbar nichts anders gewesen seyn könne, als daß man es verzeihlich finden muß, wenn das reife Mädchen in der Fülle der Jugend und mit dem Feuer der Leidenschaft sich der ersten Liebe hingiebt, deren Folgen nicht immer gewiß sind, und sich erst lange nach der That offenbaren. Dieses allein kann es gewesen seyn, welches einen bekannten Schriftsteller zu der Aeußerung bewog, daß der Gesetzgeber bey der strengen Bestrafung des Kindermordes die ganze Natur gegen sich habe, obschon es sich doch durch die obige Darstellung gezeigt hat, daß er vielmehr die ganze Natur für sich habe; denn allerdings gab die Natur dem Menschen das Recht zur Fortpflanzung und zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, welches Recht aber nur durch die Liebe bedingt seyn kann, so wie jedes

andere Recht nur im Staate möglich, oder nur dadurch bedingt ist, daß der von der Natur herrührende Geselligkeits-Trieb bis zur Idee entwickelt ist. Aber freylich findet man von diesem Rechte nichts in den Kompendien des Rechtes, diese Kompendien sind aber auch, zwar keineswegs dem Volumen nach, aber wohl dem Geiste nach, kompendiös genug. Wenn also das Mädchen von diesem Rechte, gleichwohl auf unrechtmäßige Weise, Gebrauch macht, so mag man es immerhin verzeihlich finden, weil sie nur dem Triebe der Natur folgte, und dadurch das menschliche Gesetz außer Acht ließ, aber sie hat keineswegs das Recht für sich, und es läßt sich durch nichts entschuldigen, wenn sie nun die Frucht ihrer Liebe mordet, welches ihr die Natur sowohl, als das menschliche Gesetz verbietet. Es ist daher einleuchtend, daß die obenerwähnte nachsichtige Stimmung für die Kindesmörderin auf einer undeutlichen Erkenntniß, und auf einer beynahe unverzeihlichen Verwechslung der Begriffe beruht, indem man nemlich die von der Natur hergenommenen Gründe, welche die außerehliche Schwängerung verzeihlich machen, auf den Kindesmord anwendete, wodurch aber nothwendig ein Widerspruch entstehen mußte; denn die von der Natur hergenommenen Gründe können kein Verbrechen entschuldigen, welches das unnatürlichste von allen ist, sondern müssen demselben gerade entgegen seyn. Für den aufmerksamen Beobachter mögen sich hier zugleich deutliche Spuren einer falschen Richtung der Gesetzgebung und ihre Folgen zeigen, indem nemlich auf der einen Seite der Geschlechtstrieb unterdrückt oder unverhältnißmäßig beschränkt wird, wird auf der andern Seite eine andere Quelle von Verbrechen geöffnet.

Seite 2 des zweiten Bandes der Anmerkungen zu Artikel 142 des ersten Theiles des königlich bairischen Strafgesetzbuches wird behauptet, daß auch an Embryonen das Verbrechen der Tödtung begangen werden könne, weil der Embryo unter dem Ausdrucke Mensch mitbegriffen sey. Allein der Embryo hat kein selbstständiges Leben. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß sogar sogleich nach der Empfängniß sich in dem Uterus ein selbstständiges Leben zu entwickeln anfängt; dieses selbstständige Leben ist aber eben deswegen noch nicht würklich da; man kann also nicht von dem Embryo in dem Sinne sagen, daß er lebt, als man es von dem erwachsenen Menschen sagt. Das Leben des Embryo beschränkt sich auf wenige unwillkührliche Bewegungen, und ist dem Vegetiren der Pflanzen sehr zu vergleichen; so wie die Pflanze an ein gewisses Medium, es sey nun Erde, Wasser oder Luft, gebunden ist, so ist auch der Embryo an den Uterus und seine Umhüllungen, nemlich die Plazenta und das Schafwasser gebunden. Zu einem selbstständigen Leben aber gehört, daß es außer dem bestimmten und beschränkten Medium und ungebunden geführt werde. Der Begriff des Lebens sezt an und für sich schon die Selbstständigkeit voraus, und es kann bey einem unselbstständigen Leben nur in so fern von einem würklichen Leben die Rede seyn, als der gegenwärtige Zustand der Unselbstständigleit nur der Entwicklungs- oder Vorbereitungszustand zu der Selbstständigkeit ist, weswegen man von den Pflanzen nicht in dem Sinne sagen kann, daß sie leben, als man es von den

Thieren sagt, und man daher von den Pflanzen gewöhnlich den Ausdruck: Vegetiren braucht; eben so kann man wohl sagen, daß das einzelne Organ des Organismus z. B. der Darmkanal, die Lunge, allerdings ein eigenthümliches, aber keineswegs ein selbstständiges und unabhängiges Leben hat, indem gerade durch das Bestreben des Organes, selbstständig und unabhängig von dem Organismus zu seyn, die Krankheit entstehet, welche eben dann in den Tod übergeht, wenn diese Selbstständigkeit errungen worden ist, und deswegen aber die Zerstörung des Ganzen und dadurch seine eigene zur Folge hat.

Wenn nun die Tödtung des unselbstständigen Lebens allerdings auch strafbar ist, so ist es die des selbstständigen Lebens doch gewiß in einem viel höheren Grade, und so wie in den Artikeln 157, 171 und 172 des ersten Theils des königlich baierischen Strafgesetzbuches würklich ein Unterschied gemacht ist, ob die Tödtung des Kindes nach der Geburt, oder in der Geburt, oder durch Abtreibung bewürkt wurde, so sollte auch ein Unterschied gemacht seyn, in welchem Monate der Schwangerschaft die Tödtung durch Abtreibung geschah, indem diese Monate feste Stützungspunkte darbieten, um die im Laufe der Schwangerschaft zunehmende Selbstständigkeit des Lebens der Leibesfrucht danach beurtheilen und hiernach die Strafe bestimmen zu können. Denn der erste, wenn auch nicht einzige Zweck der Gesetzgebung muß die Gerechtigkeit seyn, und diese kann in nichts anderem bestehen, als daß die Strafe auf das genaueste der strafbaren That angemessen ist. Zudem ist das Abortiren in den späteren Zeiten der Schwangerschaft schwerer zu bewürken, als in den früheren, das erste setzt eben deswegen mehr Geflissent-

lichkeit voraus, und ist mit mehr Gefahr für die Mutter verbunden, also schon deswegen strafbarer.

Es wird von den Physiologen angenommen, und ist durch Thatsachen bestättigt, daß das Kind am siebenten Sonnen-Monate der Schwangerschaft außer dem Uterus leben kann, es ist also strafbarer, wenn das Abtreiben der Frucht in oder nach dem siebenten Sonnen-Monate vollzogen wird, als wenn dieß früher geschieht, wenn nemlich mit dem Abtreiben die Tödtung des Kindes verbunden ist; aber auch in dem Falle, wenn nur die frühzeitige Geburt des Kindes, aber nicht der Tod desselben durch das Abortirmittel bewürkt wurde, ist die Handlung strafbar, weil sie einen rechtswidrigen Vorsatz voraussetzt, und mit Gefahr des Lebens des Kindes und der Mutter verbunden ist. Wenn das Gesetz nicht offenbar ungerecht seyn will, so müssen beyde Fälle von einander unterschieden werden, welches aber in den Artikel 172 und 173 des ersten Theils des königlich bairischen Strafgesetzbuches nicht geschieht, und wovon in dem Kapitel von dem Vergehen an der Person gleichfalls nichts vorkömmt.

Der genannte Artikel 172 des ersten Theils zeigt noch eine ganz eigne Unvollkommenheit, indem nemlich nach demselben, wie es die Anmerkung Seite 45 des zweyten Bandes selbst klar wiederholt, es zu dem Thatbestande der Abtreibung gehört, daß die Mutter mit einem unzeitigen todten Kinde entbunden wurde. Unter dem Ausdrucke unzeitig kann nichts anders als unreif verstanden werden; nun kann aber auch eine reife Frucht durch die Abortirmittel getödtet und abgetrieben werden, welches der erwähnte Artikel, und die Anmerkung selbst durch den Ausdruck anerkennt, daß das angewendete Abortirmittel

ein solches gewesen sey, welches die frühzeitige Entbindung oder den Tod der Leibesfrucht hervorbringen kann. Es muß nemlich genau zwischen unzeitig, das heißt unreif und frühzeitig unterschieden werden. Den Ausdruck unzeitig oder unreif kann man nur bey der Leibesfrucht, nicht aber bey der Entbindung gebrauchen. Eine unzeitige Leibesfrucht wird diejenige genannt, deren Ausbildung noch nicht vollendet ist, deswegen noch nicht außer dem Uterus leben kann, und mithin todt geboren werden muß, weswegen man eine solche Frucht auch eine lebensunfähige Frucht nennt, welcher die lebensfähige, zeitige oder reife entgegen stehet, die nemlich außer dem Uterus ihr Leben fortzusetzen im Stande ist, und also lebendig geboren werden kann. Der Ausdruck frühzeitig oder vor der Zeit kann nur von der Entbindung gelten, und diejenige Entbindung wird frühzeitig genannt, welche vor Ablauf der ganzen gewöhnlichen Dauer der Schwangerschaft erfolgt. Wenn also das Abortirmittel eine frühzeitige Entbindung bewürkt, so kann dadurch eben so gut ein zeitiges als ein unzeitiges Kind geboren werden, welches sowohl mit dem Artikel 172 des ersten Theiles des königlich bairischen Strafgesetzbuches, als mit der Anmerkung zu demselben im Widerspruche stehet. Wenn endlich der Ausdruck frühzeitig auch bey der Frucht gebraucht wird, so heißt er soviel als frühreif; eine frühreife Frucht ist nemlich diejenige, welche vor der gewöhnlichen Zeit reif wird, welche Beschaffenheit der Frucht bey der Ausmittelung des Thatbestandes der Abtreibung allerdings auch berücksichtiget werden muß; aber in dem Gesetzbuche gar nicht erwähnt ist.

Seite 44 des zweyten Bandes der Anmerkungen zu Artikel 172 und 173 des ersten Theiles des königlich bairischen

Strafgesetzbuches heißt es: es sey niemals möglich, den Thatbestand der Abtreibung der Leibesfrucht mit Gewißheit herzustellen, es könne niemals mit Gewißheit behauptet werden, daß eben die zum Abtreiben des Kindes gebrauchten Mittel die frühzeitige todte Geburt wirklich hervorgebracht haben. Man kann zwar nicht wissen, aus welcher Quelle diese Aeußerung fließt; allein wenn sie vielleicht aus den Schriften über die gerichtliche Arzneywissenschaft genommen ist, und in diesen behauptet wird, es gäbe kein sicheres Abortirmittel, so heißt dieß nicht so viel, daß in einem bestimmten Falle es nicht ausgemittelt werden könne, ob durch die Anwendung des Abortirmittels die Abtreibung erfolgt sey oder nicht, sondern es heißt nur soviel, daß es kein Mittel gäbe, welches bey jeder schwangern Weibsperson, bey jeder weiblichen Konstitution, und unter allen Umständen die Frucht abtreibt. Es giebt dagegen aber allerdings Mittel, welche bey bestimmter Konstitution, und unter bestimmten Umständen den Abortus bewürken, besonders wenn mehrere Mittel zugleich angewendet werden. Bey einer schwächlichen, leicht reitzbaren Konstitution, bey einer Neigung zu Blutflüssen ist oft der übermäßige Beyschlaf und noch mehr ein am Muttermunde angebrachter andauernder Reitz dazu hinlänglich; um so gewisser ist der Erfolg, wenn drastische Mittel, die eine starke Erschütterung des Körpers verursachen, oder solche Mittel damit verbunden werden, welche die monatliche Reinigung hervorbringen; warum sollte man nun unter solchen Umständen nicht die bestimmte Würkung behaupten können? Auch sind die Schriftsteller hierüber nicht zweifelhaft. Bey jeder Würkung eines Mittels kömmt es auf die Umstände an, unter welchen es angewendet wird, weswegen jedes würksame Mittel

unter bestimmten Umständen eine Krankheit, ja den Tod, unter andern Umständen die Gesundheit hervorbringen kann, wer wird nicht auf diese Umstände achten wollen, da sie doch überall entschiednen Einfluß haben? Es kann also nicht als ein Hinderniß zur schärferen Bestrafung der Abtreibung der Frucht angegeben werden, daß der Thatbestand derselben nicht mit Gewißheit hergestellt werden könne. —

Der Artikel 172 des ersten Theiles des königlich bairischen Strafgesetzbuches involvirt die Bestimmung und die Anmerkung zu demselben. Seite 45 des zweiten Bandes macht noch besonders darauf, als auf etwas Merkwürdiges, aufmerksam, daß zu dem Thatbestande des Abtreibens nicht die Gewißheit erfordert werde, daß die frühzeitige Geburt oder der Tod des Kindes durch die abtreibenden Mittel wirklich hervorgebracht wurde. Dieses aber eben ist es, was den Artikel 172. ungerecht macht; denn wenn z. B. die Schwangere im Anfange der Schwangerschaft zwar Abortirmittel genommen hat, der Abortus aber erst nach der Mitte der Schwangerschaft erfolgt, so kann dieser Abortus nicht durch die früher gebrauchten Mittel bewirkt worden seyn; und dieses findet überall statt, wenn zwischen der Anwendung des Mittels und dem Abortiren eine hinlänglich große Zwischenzeit verflossen ist, daß der Erfolg nicht als eine Würkung des Mittels angesehen werden kann; denn jedes Arzneymittel erstreckt seine Würkung nur auf eine bestimmte Zeit, weswegen denn auch die Arzneymittel in den Krankheiten periodisch gegeben werden, und wobey die Zwischenzeit nach der Würksamkeit des Mittels bestimmt wird. Ferner kann es ja wohl geschehen, daß

ein unglücklicher Zufall den Abortus bewirkt, und dadurch den Wunsch der Schwangern erfüllt, den sie durch die Abortirmittel nicht erreichen konnte. Wenn also das Gesetz nicht offenbar ungerecht seyn, und an der abortirenden Weibsperson nicht das bestrafen will, was sie nicht verschuldet hat, so muß die Gewißheit ausgemittelt werden, ob die frühzeitige Geburt oder der Tod des Kindes durch die abtreibenden Mittel wirklich hervorgebracht wurde. Hiermit ist aber nicht behauptet, daß der bloße, auch ganz unwirksame, jedoch mit rechtswidrigem Vorsatze veranlaßte Gebrauch von Abortirmitteln nicht strafbar sey, und wenigstens zu den Vergehen gerechnet werden müsse, was aber in dem Gesetzbuche gleichfalls nicht berücksichtigt worden ist.

Artikel 167 des ersten Theiles des königlich bairischen Strafgesetzbuches heißt es: die Schwangerschaft ist verheimlicht zu achten, wenn die außerehlich Schwangere während der ganzen Zeit ihrer Schwangerschaft diesen Umstand Niemanden entdeckt hat. Es steht daher mit diesem Artikel im Widerspruch, und ist ungerecht, wenn der Artikel 169 des ersten Theils bestimmt: die im siebenten Monate schwangere Weibsperson ist mit der Einrede nicht zu hören, daß sie von der Niederkunft überrascht worden sey, denn der Art. 167 bestimmt nur, daß sie während der ganzen Zeit ihrer Schwangerschaft die Entdeckung gemacht haben muß, und überläßt es daher ihrer Willkühr, ob sie dieselbe im ersten, zweyten oder im achten und neunten Monate machen will; denn der achte und neunte Monat gehört so gut zu der ganzen Zeit der Schwangerschaft, als der erste und zweyte, sie kann also allerdings im siebenten Monate ihrer Schwangerschaft

in den Fall kommen, daß sie wegen unvermutheter Ueberraschung durch Niederkunft keine Hülfe hat erlangen können. Ein Mädchen z. B. sey weit entfernt von der Absicht, ihre Schwangerschaft verheimlichen zu wollen, habe sie aber aus Schüchternheit, Scham oder Furcht noch Niemanden entdeckt, weil sie glaubte, immer noch Zeit genug dazu zu haben; es kann sich nun ereignen, daß sie im siebenten Monate von einem zufällig herabstürzenden Balken getroffen wird, oder durch einen unglücklichen Fall den Körper sehr erschüttert, oder plötzlich in Schrecken versetzt wird, so daß ihre Niederkunft sogleich erfolgt, welche Fälle gar nicht selten zu geschehen pflegen. Wenn nun das Mädchen zufälliger Weise gerade allein ist, warum sollte sie sich nicht damit entschuldigen können, daß sie wegen unvermutheter Ueberraschung durch Niederkunft keine Hülfe habe erlangen können? Ferner ist auch gerade jene Niederkunft, welche im siebenten Monate erfolgt, eine frühzeitige, und eben deswegen eine übereilte, weil sie früher erfolgt, als es gewöhnlich zu geschehen pflegt. Der in dem zweyten §. des Art. 170 angeführte Fall, bezieht sich nicht auf den Art. 169, sondern nur auf den §. 1 des Art. 170, und kann daher nicht etwa als Einwendung gegen das hier Vorgetragene dienen. —

Durch die obige Darstellung wird aber keineswegs behauptet, daß der Staat nicht ein Recht habe, oder daß es nicht zweckmäßig sey, gesetzlich zu bestimmen, daß die außerehlich Schwangere nicht blos vor dem siebenten Monate ihrer Schwangerschaft, sondern sobald, als sie nach vorhergegangenem und sich bewußtem Beyschlafe Zeichen der Empfängniß oder der Schwangerschaft an sich

bemerkt, die Entdeckung oder Anzeige mache, aber dieses Gesetz muß positiv gegeben seyn, wenn seine Unterlassung oder Uebertrettung nachtheilige Folgen für den Uebertretter haben soll. Und Niemand mehr, als die Aerzte haben ein Recht, dieß zu fodern; denn es wird wenige praktische Aerzte, besonders auf dem Lande geben, denen es nicht schon vorgekommen ist, daß Mädchen, sogar im Beysein ihrer Aeltern, ärztliche Hülfe suchten; bey dem Kranken-Examen zeigte es sich, daß die von dem Mädchen oder auch von den Aeltern selbst angegebenen Krankheits-Erscheinungen, nemlich: Mangel oder Unterdrückung der Menstruation, Schmerzen und momentanes Auftreiben des Unterleibes, Eckel vor Speisen, Müdigkeit der Glieder u. s. w. den Arzt zweifeln ließen, ob das Mädchen schwanger, oder ob sie hysterisch oder chlorotisch sey. Um sich nun Gewißheit hierüber zu verschaffen, fragt der Arzt, ob das Mädchen schwanger sey? dieses aber versichert das Gegentheil und betheuert ihre Unschuld, nachher aber zeigt es sich doch, daß sie wirklich schwanger ist. Wie leicht ist es daher nicht, daß der Arzt auf diese Art mißbraucht wird; denn verweigert er seine Hülfe, so läuft er Gefahr, in üblen Ruf zu kommen, und gewöhnlich sind solche Menschen, die durch diese Verweigerung sich beleidigt glauben, am meisten geneigt, den Arzt herabzusetzen, — ertheilt er aber eine Ordination, so kann er dadurch einen Abortus bewürken, und in den Fall des Art. 173 des ersten Theiles des königlich bairischen Strafgesetzbuches kommen. Der Arzt kann also von der Gesetzgebung fodern, daß der Außerehelich Schwangern die Verbindlichkeit direkt und durch ein positives Gesetz aufgelegt werde, ihre Schwangerschaft anzuzeigen, damit er im Stande ist,

sich vor der Strafe zu hüten. Der Art. 166 des ersten Theiles des königlich bairischen Strafgesetzbuches bestimmt zwar, daß die Mutter wegen verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft gestraft werden soll, setzt aber keine Strafe fest, sondern weißt nur auf die Strafe wegen Fahrläßigkeit hin, setzt nicht nnr verheimlichte Schwangerschaft, sondern auch verheimlichte Niederkunft zugleich voraus, obschon der Artikel 170 diese wieder aufhebt, und die Strafbarkeit eintretten läßt, wenn blos die Niederkunft verheimlicht ist, da sie doch bey der verheimlichten Schwangerschaft allein schon eintretten sollte. ' Ferner soll nach Art. 166 die Mutter nur dann gestraft werden, wenn durch die Verheimlichung selbst die todte Geburt oder das Absterben des Kindes fährläßiger Weise veranlaßt worden ist, als wenn sie dies voraus wissen könnte, oder als wenn es so leicht wäre, zu bestimmen, daß die todte Geburt oder das Absterben des Kindes durch die bloße Verheimlichung veranlaßt wurde.

Die Anmerkung zu diesen Artikeln Seite 41 des zweiten Bandes hält die Bestrafung der verheimlichten Schwangerschaft und Niederkunft für ein unzweckmäßiges Mittel zur Verhütung des Kindermordes; wenn aber die Gerechtigkeit das erste Ziel des Gesetzgebers ist, so kann die aus dem Gesetz folgende Verhütung des Verbrechens nur untergeordneten Werth haben, und es kann die durch die Bestrafung nicht bewirkte Verhütung des Verbrechens oder Vergehens keineswegs als ein Grund der gänzlichen Unstrafbarkeit desselben angesehen werden, sondern vielmehr muß, sobald die sträfliche That, oder das Verbrechen oder Vergehen geschehen ist, auch die Strafe

eintretten, als dessen unzertrennliche Folge. Uebrigens aber hat die obige Darstellung gezeigt, daß, wenn der Außerehelich Schwangeren die Verbindlichkeit, ihre Schwangerschaft anzuzeigen, nicht direkt auferlegt ist, sie dadurch eben so leicht im Stande ist, sich Abortirmittel zu verschaffen, und durch dieselben die Frucht abzutreiben, als sie im entgegengesetzten Falle, wenn ihr nemlich die Entdeckung ihrer Schwangerschaft gesetzlich gebothen ist und sie dieselbe unterlassen hat, in der schon verwürkten Strafe einen Beweggrund finden kann, in dem Neugebornen den Zeugen ihrer Schuld hinwegzuräumen. In beyden Fällen also wird das Kind getödtet, im ersten durch Abtreiben der Frucht, und im zweyten durch Kindesmord; der letztere aber kann seltner eintretten, als der erstere, weil es der Außerehelich Schwangern viel seltner möglich ist, während der ganzen Zeit der Schwangerschaft dieselbe zu verheimlichen, als es ihr möglich ist, sie in den ersten 6 Monaten zu verheimlichen, indem nemlich die Merkmale der Schwangerschaft mit der Zunahme der Frucht, und mithin mit der längeren Dauer der Schwangerschaft immer auffallender werden. — Der erstere Fall aber, wo das Kind durch Abtreiben der Frucht getödtet wird, kann dagegen viel häufiger eintretten, indem, wenn auch nicht alle, doch gewiß die meisten Außerehelich Schwangern ärztliche Hülfe suchen, oder doch überhaupt Arzneymittel anwenden, weil die Erscheinungen nach der Empfängniß, und im Anfange der Schwangerschaft wirklich viel Aehnlichkeit mit den Erscheinungen bey Krankheiten haben, und die Schwangere selbst öfters dadurch verleitet wird, zu glauben, daß sie krank sey, wie dieß ja sogar von verehelichten, besonders zum erstenmal schwangern Frauen

sehr häufig geschieht, und jedem praktischen Arzte öfters vorgekommen seyn muß; dem Arzte aber kann es in den meisten und gewöhnlichsten Fällen nur durch die Aussage der Schwangern bekannt werden, ob eine Veranlassung zu der Schwangerschaft vorhergegangen sey, oder nicht, und wenn sie es läugnet, so wird er immer in den Fall kommen müssen, das Abortiren zu veranlassen.

Der Artikel 169 des ersten Theiles bestimmt ferner, die Mutter sey mit der Einrede nicht zu hören, daß sie wegen unvermutheter Ueberraschung durch Niederkunft keine Hülfe habe erlangen können. Allein es ist ihr ja nirgendswo gebothen, bey ihrer Niederkunft Hülfe zu suchen; der Art. 168 desselben Theiles fodert ja nur das Beyseyn, und nicht die Hülfe einer andern, mit ihr zu rechtswidrigem Vorsatze nicht einverstandenen Person. Man wird doch wohl Beyseyn und Hülfe nicht mit einander verwechseln wollen. Allerdings aber sollte es ein Gesetz seyn, daß nicht blos die Außerehlich-Schwangere sondern jede Schwangere überhaupt bei ihrer Niederkunft Hülfe suchen muß, denn, wenn auch gleichwohl die Mutter selbst die hebammliche oder ärztliche Hülfe umgehen, und ihr die Gefahr des Lebens vorziehen will, und wenn auch der Staat nicht das Recht zu haben glaubt, für das individuelle Wohl der Staatsbürger sorgen zu dürfen, oder nicht die Pflicht, es zu müssen, so hat doch die Mutter die leider! freylich nicht durch den Gesetzgeber, aber durch die Natur selbst ihr gegebne Pflicht, für das Wohl ihres Kindes bestmöglichst zu sorgen, und jeden Nachtheil oder jede Gefahr von ihm abzuwenden, weil das Kind selbst beydes nicht vermag. Die Gesetze sollen die Bande der Natur nicht nur nicht

zerreissen, wie es Seite 212 des ersten Bandes der Anmerkung zu den Art. 79 des ersten Theils heißt, sondern sollen sie vielmehr bestättigen, und die Natur erhält durch den Staat und seine Gesetze eine noch höhere Bedeutung; denn alle Gesetze, welche sie auch sind, können, wenn sie gerecht und wahr seyn sollen, ihren Grund nur in der Natur haben. Und wenn man das in dem Art. 79 des ersten Theils Bestimmte allerdings gutheißen muß, so zeigt es doch ein noch höheres Gefühl für Recht und eine noch edlere Natur an, und kann nur Stärke und Größe genannt werden, wenn der Vater seine Söhne hinrichten läßt, weil sie den Staat verrathen haben, so wie es nicht Schwäche, sondern nur Stärke des Körpers genannt werden muß, wenn die durch eine Krankheit und während derselben erzeugte Materie oder Anhäufung von Säften durch die Kräfte und die Anstrengung desselben Körpers, der sie erzeugte, ausgeworfen oder resorbirt wird; dieses ist vielmehr ein Zeichen der überstandenen Krankheit, und der beginnenden Wiedergenesung.

Endlich sagt der Art. 169 des ersten Theils. „Eine Weibsperson, welche im siebenten Monate ihrer Schwangerschaft geboren,“ nun ist es aber dem Physiker wie dem Entbinder bekannt, daß es verschiedene Monate, nemlich Monds und Sonnenmonate giebt, von denen der erste, nemlich der periodische Umlauf des Mondes, welcher durch Abkürzung des synodischen Umlaufes desselben entsteht, und daher von diesem genau unterschieden werden muß, 27 Tage 8 Stunden enthält, und nach welchem die Schwangerschaft gewöhnlich, und mit Grund von den Physiologen berechnet wird, weil nemlich diese Periode gerade auch die Zeit ist, nach welcher die monatliche Rei-

nigung wiederkehrt, und welche hiebey vorzüglich berücksichtiget werden muß. Der Sonnenmonat hingegen wird zu 30 Tage gerechnet, und dieser Unterschied der beyden Monate beträgt für die ganze Zeit der Schwangerschaft einen ganzen Monat; denn der Monat zu 27 Tage gerechnet, dauert die Schwangerschaft der menschlichen Mutter 10, zu 30 Tage aber gerechnet, nur 9 Monate. Da nun das Gesetz sich hierin nicht bestimmt ausdrückt, so ist es der Willkühr des Auslegers preiß gegeben. Es ist zwar weder im Artikel 169 selbst, noch in der Anmerkung zu demselben, Seite 41 und 42 des zweyten Bandes angegeben, warum gerade der siebente Monat bestimmt ist, da man nun bey einem Gesetz voraussetzen muß, daß es nicht ohne Grund gegeben ist, so muß man den Grund zu demselben wahrscheinlich darin suchen, daß einer allgemeinen Annahme zur Folge, die Frucht im siebenten Sonnenmonate bereits in ihrer Entwickelung soweit gediehen ist, daß sie ein selbstständiges Leben führen kann, und daher als Person betrachtet werden muß, wodurch allein die Gesetze Artikel 172 und 173 des ersten Theiles motivirt seyn können, wonach sie aber, wie schon oben angegeben, auch modifizirt seyn sollten. Weil nun im siebenten Sonnenmonate die Organe der Frucht bereits vollständig gebildet sind, und man Beyspiele hat, daß ein im siebenten Sonnenmonate der Schwangerschaft gebornes Kind fortzuleben im Stande ist, so hat der Staat nicht blos das Recht, sondern auch die Pflicht, dieses Leben zu schützen und die verheimlichte Schwangerschaft der Mutter zu bestrafen, und zwar schärfer, als die Verheimlichung derselben in den früheren Monaten.

Die Bestimmungen des neuen königlich bairischen Strafgesetzbuches in Rücksicht des Giftmordes, sind nicht

weniger wichtig, als die über den Kindesmord, sie sind noch nebstdem so auffallend, und setzen die Naturwissenschaft so weit zurück, daß es Pflichtvergessenheit genannt werden müßte, darüber stillzuschweigen. Der Artikel 149 des ersten Theils bestimmt, daß derjenige, der einem andern in rechtswidriger Absicht Gift beygebracht hat, woran dieser gestorben ist, nicht mit der Entschuldigung gehört werden soll, daß seine Absicht nicht auf Tödtung, sondern nur auf Hervorbringung einer Beschädigung gerichtet gewesen sey. Wenn es nun nach Seite 23 des zweiten Bandes der Anmerkungen zum ersten Theile, eine besondere Eigenthümlichkeit des Giftmordes ist, daß der Thäter die Folgen des beygebrachten Giftes nicht genau bemessen kann, so kann es eben deswegen zur Entschuldigung dienen, daß die Absicht nur auf Beschädigung, nicht aber auf Tödtung gerichtet gewesen sey; denn der Artikel 42 des ersten Theils bestimmt ausdrücklich, daß demjenigen vorsätzlichen Verbrecher, der aus Irrthum oder Unwissenheit über gewisse Thatsachen diejenige Eigenschaft seiner Handlung nicht gekannt hat, welche deren Strafbarkeit vermehret, der sonach ein schwereres Verbrechen begangen hat, als er begehen wollte, die That nur in so weit zum rechtswidrigen Vorsatze anzurechnen sey, als sie in seiner Absicht gegründet war. Zudem macht es offenbar einen Unterschied in der Strafbarkeit, ob der Thäter ein solches auffallendes Mittel wählte, welches den Tod unvermeidlich und sicher zur Folge hat, ob er z. B. es wählte, den Kopf abzuschneiden — oder ob er ein solches wählte, von dem die Würkung nicht so gewiß und in die Augen springend ist.

Seite 9 des zweiten Bandes der Anmerkungen wird es sogar zu den Sonderbarkeiten gerechnet, wenn es

nicht als vollendetes Verbrechen der Giftmischung gestraft wird, wenn derjenige, welcher an sich unschädliche, jedoch unter gewissen Umständen giftige Substanzen einem Anderen in der Absicht zu tödten, reichte, eben jene Umstände aber nicht herbeyführte, unter welchen die Substanz giftig wird, und welche eben den Tod des Vergifteten befördert haben. Es ist aber offenbar ungerecht, diesen der nemlichen Strafe, als wie den Giftmischer zu unterwerfen, und Seite 3 des zweiten Bandes der Anmerkungen zu Artikel 142 des zweiten Theiles wird selbst ganz ausdrücklich behauptet: „zu dem vollständigen Begriffe des Verbrechens der Tödtung gehört 2) daß die Handlung oder Unterlassung den erfolgten Tod verursacht habe; denn was nicht im Causalverbande stehet, kann auch dem Handelnden nicht zugerechnet werden." Ein Beyspiel wird es noch deutlicher machen: Wenn es z. B. nothwendig ist, um Jemand zu tödten, daß der Thäter demselben den Dolch nicht blos unter die Haut oder die äußern Bedeckungen des Körpers bringt, sondern, wenn es noch erfodert wird, daß der Dolch in das Herz gestoßen wird, der Thäter dieses unterläßt, aber gleichwohl den rechtswidrigen Vorsatz zu tödten hat, so kann der Thäter unmöglich des wirklichen Todtschlages schuldig seyn, wenn ein anderer den Dolch ins Herz stößt, oder wenn er durch Zufall hineingestoßen wird; und Seite 28 des zweiten Bandes der Anmerkungen wird ja auch dem Zufalle sein Spiel eingeräumt, wo es heißt, „wie eben einer in dem Augenblicke, wo der Andere auf ihn mit dem Messer stößt, von einem dritten in eine Lage versetzt wird, in welcher der Stich tödtlich ist, der sonst nur verwundet hätte", und es wird dem Scharf-

blicke des Richters empfohlen, dergleichen Umstände genau zu würdigen.

Alle Substanzen, die als Gifte bekannt sind, sind auch Heilmittel, und haben bey einer bestimmten Anwendung nicht den Tod, sondern nach Umständen die Genesung des Erkrankten, oder bey nicht vorausgesetzter Krankheit nur geringe Störungen der Gesundheit zur Folge; es ist daher ganz falsch, und zeigt wahre Unbekanntschaft mit dem Gegenstande an, wenn Seite 146 und 147 des ersten Bandes der Anmerkungen das Vergiften dem Kopfabhauen in dem einzigen bestimmten, unmittelbaren nothwendigen und gewöhnlichen Erfolge, nemlich dem Tödten gleichgestellt wird. So erregt das Quecksilber und der Spiesglanz unter bestimmten Umständen nur Erbrechen und Durchfall, und letzterer ist als ein gewöhnliches Brechmittel bekannt; unter anderen Umständen, in anderer Form, und auf eine andere Art beygebracht, bewirken beyde den Tod. Wenn nun Jemand einem Menschen Quecksilber oder Spiesglanz beybringt, nicht in der Absicht, um ihn zu tödten, wie in dem vorhergehenden Falle angenommen ist, sondern in der allerdings auch rechtswidrigen Absicht, um ihm eine Diarrhöe zuzuziehen, damit er vielleicht gerade an diesem Tage sein Haus nicht verlassen kann, oder auch nur im Scherz, um ihn zu necken; wenn nun durch das Zusammentreffen bestimmter Umstände der Tod durch diese Gabe bewürkt wird, warum sollte sich der Thäter mit der geringerern Absicht nicht entschuldigen können, und des Giftmordes schuldig erkannt werden müssen, da er doch weder die Absicht hatte, zu morden, noch die Bedingungen des Todes setzte?

Derselbe Fall tritt ein, wenn das Gift, seiner Beschaffenheit und Quantität nach, nur dann den Tod hervorbringen kann, wenn der Mensch, der es nimmt, schon eine bestimmte Krankheit z. B. Darm- oder Magenentzündung hat, sonst aber unschädlich ist. Wenn nun der Thäter diese Krankheit nicht verursacht hat, und die sonst unschädliche Substanz reichte, ohne zu wissen, oder auch nur voraus wissen zu können, daß derjenige, den er blos unbedeutend beschädigen will, wirklich schon an einer Krankheit, und zwar an dieser bestimmten leide, so kann diese That ohne offenbare Ungerechtigkeit, nicht als qualifizirter Mord bestraft werden; ja selbst dann, wenn der Thäter die Absicht zu tödten hatte, aber die bestimmten Krankheitsumstände, unter welchen die gereichte, sonst unschädliche Substanz den Tod bewirkt, nicht herbeyführte, kann er nicht als qualifizirter Mörder betrachtet werden, indem ja die Ursache des erfolgten Todes nicht in der von ihm beygebrachten, sonst unschädlichen Substanz, sondern in denen, von ihm nicht bewürkten, und von ihm unabhängigen Krankheitsumständen liegt.

Seite 21 des zweyten Bandes heißt es zwar: „die Giftmischung ist ein viel zu scheußliches und gefährliches Verbrechen; sie kann immer nur als Mord, nie als Todtschlag geschehen, sie fodert immer kalte, boshafte Vorbereitungen, sie wird gewöhnlich im Verborgenen, und ohne daß sich der Beschädigte dagegen sichern kann, begangen; es ist daher nothwendig, mit eingreifenden Bestimmungen allen jenen Winkelzügen und Vorwänden zu begegnen, womit der Giftmischer sich der verdienten Strafe entziehen kann" — Die oben als Beyspiele angeführten, gewiß nicht unmöglichen, ja sogar wahrscheinlichen Fälle,

zeigen zum wenigsten, daß die Vergiftung nicht immer als qualifizirter Mord vorkommen muß. Wenn aber der Gesetzgeber, wegen der Scheußlichkeit und Gefährlichkeit des Verbrechens, strenger seyn zu müssen glaubt, so kann er dieses wenigstens nicht auf Kosten der Gerechtigkeit, denn das erste Ziel der Gesetzgebung kann nur die Gerechtigkeit seyn, welche keinem andern aufgeopfert werden kann, und machen vielleicht politische Gründe eine größere Strenge nothwendig, so können sie doch immer nur momentan seyn, um so mehr, wenn es möglich ist, die Sache genauer zu ergründen, welches bey der Vergiftung allerdings geschehen kann.

Seite 21 des zweyten Bandes der Anmerkungen heißt es zwar: „Manches Gift tödtet langsam und unter verschiedenen Erscheinungen, auch zeigen sich am Leichname eines Vergifteten Zerstörungen, welche auch bey andern Krankheiten vorkommen, und so erklären öfters die Aerzte, sie könnten nicht genau bestimmen, ob der Entseelte am Gifte oder an einer andern Ursache gestorben sey." — Es ist hiebey nicht angegeben, und man kann es daher nicht wissen, ob diese Aeußerung aus gesammelten Fällen und wirklichen Thatsachen abstrahirt ist; aber gewiß ist es, daß es unläugbare Erscheinungen der Vergiftung giebt, die sich der aufmerksamen Beobachtung gar nicht entziehen können, und selbst neuere Bemühungen von Kielmayer, Jäger und Zeller beståttigen dieses immer mehr.

Diese Erscheinungen sind zum Theil solche, welche am noch lebenden Körper, mithin vor dem Tode und während der Krankheit des Vergifteten, beobachtet, und zum Theil solche, welche an und in dem Cadaver selbst aufgesucht werden müssen. Nun geschieht es zwar sehr

gewöhnlich, daß die Anzeige der Vergiftung erst nach dem Tode gemacht, und daher auch die gerichtliche Untersuchung erst nach dem Tode und zuweilen sogar sehr lange nach demselben vorgenommen wird, weswegen die Erscheinungen vor dem Tode selten beobachtet und angegeben werden können. — Wenn aber auch eine ärztliche Behandlung und mithin eine Beobachtung der Erscheinungen statt fand, und sie etwa der Gerichtsarzt nicht selbst vornahm, so kommen sie ihm doch nicht vollständig zur Kenntniß, und können mithin bey der gerichtlichen Untersuchung nicht mit der Gewißheit und Sicherheit benützt werden, welche die Wichtigkeit der Sache erfodert. Aber überdieß verbietet der Artikel 243 des zweyten Theiles des königlich bairischen Strafgesetzbuches ausdrücklich, daß der Gerichtsarzt, welcher den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelt hat, bey der Leichenbeschau beygezogen werde, und es zeigt sich schon hier, wie zweckwidrig jener nur aus Mißtrauen gegen den Gerichtsarzt, der als Staatsdiener das nemliche Vertrauen, wie der Richter, fodern kann, entstandener Artikel ist, wenn man auch die vielen anderen Willkührlichkeiten und Inkonvenienzen, welche aus demselben nothwendig entstehen müssen, ganz übergehen will.

Wird nun dadurch, daß die Erscheinungen vor dem Tode des Vergifteten dem untersuchenden Gerichtsarzte nicht zur Kenntniß kommen, ein wichtiges Moment zur Beurtheilung der stattgefundenen Vergiftung entbehrt, und dadurch das Gutachten schwankend gemacht, so liegt dieß keineswegs in der Sache selbst, sondern in den angeführten Umständen, und der Gesetzgeber kann deswegen nicht strenger, und nicht so streng seyn, als er seyn müßte,

wenn das Hinderniß in der Sache selbst läge. Die erwähnten Umstände aber können ohne Zweifel durch eine zweckmäßige Einrichtung des Medizinalwesens beseitigt werden, denn wenn es allgemein verordnet und eingeführt ist, daß jeder Arzt über jede von ihm behandelte Krankheit ein genaues Tagebuch führen muß, worin alle Krankheits Erscheinungen mit der nöthig gefundenen Ordination richtig eingetragen werden, uud wenn ferner diese Tagebücher aufbewahrt oder dem Gerichtsarzte zur Aufbewahrung und polizeylicher Aufsicht übergeben werden müssen, so wird es dadurch möglich gemacht, daß man sich zu jeder Zeit, und so oft es nöthig ist, über einen auch schon vor mehreren Jahren vorgekommenen Krankheitsfall auf das genaueste und umständlichste unterrichten kann, und es ist in Hinsicht der gerichtlichen Untersuchungen durch die gegenwärtige Darstellung augenscheinlich gemacht, daß durch die erwähnte Einrichtung des Medizinalwesens einem wahren Bedürfnisse begegnet wird; denn wenn der Staat das Recht hat, den Verbrecher zu strafen, so hat er eben deswegen auch die Pflicht, diejenige Mittel anzuwenden, die erfodert werden, um den Thatbestand bestmöglich herzustellen, und das Verhältniß des Thäters zu der That, oder den Antheil an derselben möglichst genau auszumitteln; dagegen aber, wenn er diese Mittel, die doch in seiner Hand liegen, nicht anwendet, so hat er keineswegs das Recht, in Beymessung der Strafe schärfer zu seyn.

Ein anderer Umstand, welcher es erschwert, den Thatbestand einer Vergiftung herzustellen, ist der, daß, wie schon oben angeführt, die Anzeige und Untersuchung oft sehr spät, und lange nach dem Tode gemacht wird, der

Cadaver ist alsdann schon in Verwesung übergegangen, die einzelnen Theile haben ihre Consistenz verloren, und man kann ihre krankhafte Beschaffenheit nicht mehr von der gesunden unterscheiden. Wenn nun zwar 1) die Vergiftung mit metallischen Substanzen geschah, so ist sie auch in dem schon verwesten Körper mit Sicherheit zu entdecken, und wenn man überzeugt seyn kann, daß in den Sarg, oder überhaupt an den Ort, wo der Todte aufbewahret war, keine fremdartige Zuthat von metallischen Substanzen hingebracht wurde, so kann eine Vergiftung mit solchen Substanzen zu allen Zeiten und sogar nach Jahrhunderten in der nach der Verwesung übrig gebliebenen Erde noch aufgefunden werden, und dieses kann auch noch dann geschehen, wenn zwar eine fremdartige Zuthat von metallischen Substanzen in den Sarg oder den Aufbewahrungsort hingebracht wurde, man aber die Beschaffenheit derselben kennt, nemlich, ob sie z. B. dieses oder jenes Metall, und ob dasselbe rein, oder legirt war, denn nicht blos der Arsenik, wie es Seite 21 des zweiten Bandes der Anmerkungen heißt, sondern überhaupt alle Metalle können durch chemische Reagenzien, und durch die Reduktion derselben in ihren regulinischen Zustand entdeckt und sogar von einander unterschieden werden. Wenn aber 2) die Vergiftung durch vegetabilische Substanzen, nemlich durch die scharfen und narkotischen Pflanzengifte geschah, so ist dieselbe bey verwesendem und verwestem Körper nicht mehr zu entdecken, oder das Resultat der Untersuchung muß wenigstens sehr ungewiß ausfallen, weil die Erscheinungen einer solchen Vergiftung Aehnlichkeit mit den Erscheinungen der Verwesung haben. Allein diesem Umstande läßt sich durch eine polizeyliche Anstalt ausweichen, die sogar in mehre-

rer andrer Hinsicht dringend nöthig ist. Diese Anstalt besteht nemlich in der Einführung der legalen Todtenbeschau, denn wenn diese Todtenbeschau nicht schlendrianmäßig, sondern mit der nöthigen dem Zwecke entsprechenden Kenntniß und Aufmerksamkeit vorgenommen wird, so kann durch die blose Beschauung der Leiche eine Vergiftung, besonders mit narkotischen Substanzen entdeckt, oder doch wenigstens ein Verdacht begründet werden, worauf alsdann die nähere und innere Untersuchung gerichtlich vorgenommen werden könnte, deren Resultate in Vergleich mit der schon oben erwähnten Krankengeschichte des Verstorbenen die Gewißheit geben müssen, ob eine wirkliche Vergiftung statt fand oder nicht, und wenn auch, im Falle der wirklich geschehenen Vergiftung, der Thäter nicht sogleich entdeckt wird, so kann er doch später entdeckt werden, und es würde durch diese Einrichtung vermieden werden, daß durch die verspätete Vornahme der Untersuchung ihr Resultat ungewiß werden, und der Thäter wegen Mangel am Thatbestand der gerichtlichen Strafe entgehen könnte. Es ist daher auch in dieser Hinsicht Pflicht des Staates, diese legale Todtenbeschau einzuführen, damit Ungerechtigkeit vermieden, und die Gerechtigkeit bestmöglichst gehandhabt werde. Der Mangel dieser Einrichtungen und die übrigen Hindernisse, welche nicht bloß bey dem Giftmorde ausschließlich, sondern bey allen medizinisch gerichtlichen Untersuchungen statt finden, sind vorzüglich die Ursachen, wegen welchen die Resultate der genannten Untersuchungen unsicher werden.

Das Lokale z. B. ist bey einer solchen Untersuchung zwar nicht das Wesentlichste, hat aber auf dieselbe so entschiedenen Einfluß, daß es alle Berücksichtigung verdient.

In Städten, wo zufälliger Weise medizinische Anstalten sind, kann die Sektion in besonderen zu ähnlichem Gebrauche bestimmten Zimmern vorgenommen werden, aber auf dem Lande findet dieses nicht statt.

Eine natürliche Scheu vor Todten, die nicht bloß dem gemeinen Manne, sondern auch oft genug dem Gebildeten eigen ist, macht, daß Jeder sich widersetzt, wenn ihm angetragen wird, diese Sektionen in seinem Hause vornehmen zu lassen, Niemand will sogar einen Tisch und übrigen Geräthschaften hergeben. Wenn nun das Gericht Niemanden dazu zwingen will, oder für widerrechtlich hält, es zu thun, so ist man genöthigt, die Untersuchung im Stalle, in der Scheune oder gar unter freyem Himmel vorzunehmen, und sich statt des Tisches einer abgehobenen Stallthüre, eines Fensterladens u. s. w. zu bedienen, der über einige Stücke Holz gelegt, bey einiger Erschütterung wieder einzustürzen drohet. Wer bedenkt, welche Aufmerksamkeit, Genauigkeit und Ungestörtheit dergleichen Untersuchungen erfordern, wer sich ferner an die Folgen erinnert, die sie haben, und die zuweilen sogar Todesurtheile bewürken, der wird wohl nicht zweifeln, daß sie mehr Berücksichtigung und öffentliche Unterstützung verdienen, indem ohne dieselbe Mängel und Irrthümer leicht möglich, und deswegen auch verzeihlich sind. Wer z. B. ist im Stande, im Winter bey strenger Kälte im Freyen oder doch in einer offenen Scheune eine Sektion vorzunehmen, die mehrere Stunden andauert, wie mir dieses selbst begegnet ist? welche Genauigkeit kann hier beobachtet werden, wenn dem secirenden Chirurgen die Hände vor Kälte erstarren? Man seze nur den Fall, es sey eine tödtliche Verwundung zu untersu-

chen und zu beurtheilen, wie leicht kann nicht durch die Unbehändigkeit, welche bey vor Kälte erstarrten Fingern nothwendig ist, eine neue Verlezung eines Eingeweides verursacht werden, und wie leicht ist es nicht, eine solche Verlezung für eine Verwundung zu halten?

Eben so ist die bey Untersuchung eines neugebornen Kindes so nothwendige Genauigkeit bekannt; bey Gelegenheit einer solchen verlangte ich zur Vornahme der Ploucquet'schen und Daniel'schen Lungenprobe eine Waage; nachdem man sich lange genug geweigert hatte, und sich gleichsam zu besinnen schien, wo die schlechteste im ganzen Dorfe zu finden sey, brachte man eine alte hölzerne, deren Gebrechlichkeit man schon vom Weiten erkennen konnte. Eine bessere wollte Niemand aufopfern, weil man sie nach einem solchen Gebrauche zu nichts anderem mehr benüzen zu können, und deswegen dem Feuer überliefern zu müssen glaubte. Welche Zuverlässigkeit kann eine solche Untersuchung gewähren, wo ein geringer Unterschied des Gewichtes von Wichtigkeit ist? Kann man aber wohl billiger Weise von den Aerzten oder Wundärzten fordern, daß sie sich dergleichen zu medizinisch gerichtlichen Untersuchungen erforderlichen Geräthschaften, deren bekanntlich viele sind, auf ihre eigenen Kosten um theueren Preiß anschaffen sollen, um sie vielleicht in ihrem Leben ein- oder zweimal zu brauchen, und damit sie nach ihrem Tode um einen Spottpreiß wieder verkauft werden müssen? — Wenn man aber dieses von den Aerzten oder Wundärzten fordern will, so muß man sie zuvor hinreichend besolden, und für ihre Bemühungen angemessen honoriren.

Zu allem diesem kömmt noch, daß, wenn solche Untersuchungen an öffentlichen Orten vorgenommen werden,

sich eine Menge ungebetener Zuschauer einfindet, die sowohl selbst durch ihre Gegenwart, Neugierde u. s. w., als der sie abwehrende Gerichtsdiener durch seine Geschäftigkeit, oder wohl gar trivialen Spässe bedeutende Stöhrung macht, wobey ich gar nicht erwähnen will, daß auf diese Art dergleichen Untersuchungen mehr das Ansehen eines dem Volke preiß gegebenen Spektakels als einer wichtigen und folgereichen Handlung haben. Man scheut wohl die Publicität nicht, aber sie darf der Sache selbst keinen Eintrag thun.

Wer kennt endlich nicht die entehrende Art, mit welcher die Aerzte bey solchen Gelegenheiten behandelt werden, und die näher zu charakterisiren, kaum nöthig seyn möchte. Es stehet in den vielen Büchern über die gerichtliche Arzneywissenschaft: die Aerzte sollen den Cadaver nicht entkleiden, dieses habe der Gerichtsdiener zu thun, die Aerzte sollen den Cadaver nicht zurecht legen, nicht die Haare abschneiden, u. s. w., dieses sey Sache des Gerichtsdieners, und zieme sich nicht für die Aerzte. Dieses Alles läßt sich sehr gut schreiben, und sehr gut lesen, wenn aber der Gerichtsdiener selbst mehr Ansehen und Einfluß als der Gerichtsarzt hat, wenn er selbst den gnädigen Herrn spielt, was wird anderes übrig bleiben, als daß die Aerzte oder doch die Wundärzte sich zu diesen Verrichtungen entschließen, und sich ihren Secirtisch selbst bereiten, zu den ihnen die Bretter vor die Füße geworfen werden, indeß der Gerichtsdiener nicht Mittel genug finden kann, um der gaffenden Menge seinen Abscheu gegen das Aerztliche zu erkennen zu geben.

Welcher Mensch, der nicht von Sinnen ist, wird sich wundern, wenn bey so bewandten Umständen unvollkom-

mene Arbeiten zum Vorscheine kommen, und wenn auch sonst nichts, so würde es doch sehr verzeihlich seyn, wenn der Arzt bey solchen Gelegenheiten die Lust zur Arbeit verliert, indem er rings um sich her nichts als Widerwillen bemerken muß. Anstatt man alle Hindernisse entfernen und dem Gerichtsarzte alle Mittel, um die Wahrheit zu entdecken, an die Hand geben sollte, legt man ihm neue in den Weg. Ich fordere alle Gerichtsärzte auf, das hier Vorgetragene zu widerlegen oder zu bestättigen. Wenn auch Mancher durch seine subjektiven Verhältnisse eine bessere Unterstüzung genießt, so können diese theils nicht zum allgemeinen Maßstabe dienen, theils werden sie durch die ungünstigen eines Anderen überwogen. Wohl aber auch möchte ich wünschen, nicht befürchten zu müssen, daß einer sein Ziel niedrig genug steckt, um es leicht erreichen zu können, und für den nun freylich nichts zu wünschen übrig bleibt. Der Mangel an obrigkeitlichen Einrichtungen hierin wird Jedem fühlbar seyn; die grenzenlose Willkühr, mit welcher die Aerzte in Allem behandelt werden, muß auch in diesem Falle jedem Unpartheyischen in die Augen fallen. — Verdienen die Honorirungen der Aerzte auch nur die lezte Berücksichtigung, so wird das Gesagte doch auch hier klar. Werden die Kosten von dem Aerar getragen, so gebührt dem besoldeten Arzte nichts, wird aber die Parthey zu denselben verurtheilt, so sollen sie gezahlt werden; allein ob das eine oder das andere geschieht, erfährt der Gerichtsarzt nicht, und es wird auch nicht eher öffentlich bekannt, als bis das Urtheil vollzogen ist, und dann ist es zu spät, eine Rechnung zu übergeben. Uebergiebt er sie aber zuerst zugleich mit der Arbeit, und es trift sich, daß die Kosten aus dem Aerar bestritten

werden, so wird seine Rechnung kassirt (das heißt auf gut deutsch: zerrissen) und er für seine Bemühung verlacht. — Uebergiebt er dagegen keine, und die Parthey wird zur Tragung der Kosten verurtheilt, so trift ihn das nehmliche Loos, und man giebt vor, daß keine Rechnung vorgelegt worden sey, indeß die Justizbehörden bis zu dem Laufbursche des Gerichtsdieners die Bezahlung ohne Umstände erhalten. Sollen aber endlich die Kosten im Civilwege ausgeglichen werden, so mag der Arzt einige Jahre klagen und appelliren, bis er am Ende doch nichts erhält. Wenn der Landarzt eine Sektion vorgenommen hat, so hat er dafür 3 fl. anzusezen; wenn er sich aber zum Schreiben brauchen ließ, und in der nehmlichen Sache ein Protokoll schrieb, dafür aber 4 fl. ansezte, so werden beyde Ansäze neben einander und in der nehmlichen Sache genehmigt und ausgezahlt.

Alle diese Umstände zusammengenommen zeigen die Unvollkommenheit der bestehenden Einrichtungen, wenn man anders dasjenige eine Einrichtung nennen darf, was die Umstände und das Bedürfniß hervorgebracht hat. Jeder Arzt, der nur einiger Massen Anspruch auf Bildung machen kann, wird wohl wünschen, bey so bewandten Umständen dergleichen gerichtlicher Untersuchungen überhoben zu seyn, sowie es auch (obgleich den hierüber bestehenden Verordnungen zuwider) dem Zufalle oder willkührlichen Ermessen überlassen zu seyn scheint, ob dieser oder jener Arzt diese Untersuchungen vornimmt.

Aus dieser Darstellung mag es klar geworden seyn, woher es gekommen seyn wird, wenn bey mancher Untersuchung einer stattgefundenen Vergiftung die Resultate der Untersuchung nicht bestimmt und zuverlässig ausfielen,

und woraus denn das Mißtrauen gegen diese Untersuchungen selbst entstanden seyn mag, welches aber die Aerzte oder die Naturwissenschaften überhaupt, wie gezeigt, ganz mit Unrecht trift, und ohne Zweifel gar nicht stattfinden würde, wenn zweckmäßige Einrichtungen und Maaßregeln schon früher getroffen worden wären.

Wenn es ferner in der oben angeführten Aeußerung Seite 21 des zweyten Bandes der Anmerkungen zu dem ersten Theile des königlich bairischen Strafgesetzbuches heist: „auch zeigen sich am Leichname eines Vergifteten Zerstörungen, welche auch bey anderen Krankheiten vorkommen,“ so ist dieses zwar allerdings richtig; aber diese Zeichen oder Zerstörungen kommen in anderen Krankheiten immer nur einzeln vor, und es hängt eben, wie bey jeder Beurtheilung einer Sache, von dem Scharfsinne, der Combinationsgabe und der Urtheilskraft des Beurtheilenden ab, die einzelnen Erscheinungen von dem ganzen Bilde einer Vergiftung richtig zu unterscheiden, und wie oft nicht mag es dem Untersuchungs- oder Strafrichter eben so ergehen, wie dem Gerichtsarzte, daß er in seinem Urtheile schwankend ist; dieses kann aber keinen Einfluß auf den Gesetzgeber haben, und ihn berechtigen, in Zumessung der Strafe strenger zu seyn; denn wenn er strenger ist, als er in dem Falle seyn sollte, wenn der Thatbestand mit Gewißheit ausgemittelt ist, so bewürkt er dadurch, daß der geringere Grad des Verbrechens oder Vergehens mit gleicher Strafe wie der gröste Grad belegt wird, er bewirkt also zwar dadurch, daß derjenige, welcher den höchsten Grad des Verbrechens begangen hat, die gerechte Strafe empfängt; er bewürkt aber auch zugleich, daß derjenige, welcher den geringeren Grad des

Verbrechens begangen hat, schärfer gestraft wird, als es seine That verdient. Wenn man nun annehmen will, daß eben so oft größere als geringere Verbrechen begangen werden, so muß ein solches Gesetz eben so oft gerecht als ungerecht seyn, obschon doch vielmehr ein Gesetz niemals ungerecht seyn sollte. Da es aber angenommen werden muß, und die Erfahrung es bestättigt, daß die geringeren Verbrechen immer öfter begangen werden, als die größeren, so folgt, daß das Gesetz, welches wegen der Schwierigkeit, mit welcher der Thatbestand ausgemittelt werden kann, strenger ist, als es seyn sollte, öfter ungerecht als gerecht seyn muß.

Seite 22 des zweyten Bandes der Anmerkungen heißt es ferner: „Wahrscheinlichkeit, welche der Artikel 144 bey der Tödtung im Allgemeinen als Ausnahme anerkennt, kann bey dem Giftmorde als eine Beschränkung des Thatbestandes nicht gelten," wobey jedoch keine weiteren Gründe angeführt sind, die aber in nichts anderem als in der schon öfters erwähnten ohne Grund vorausgesezten unsicheren Ausmittlung des Thatbestandes gesucht werden können. Nun seze man aber folgenden Fall: Der Thäter habe einem Menschen Belladonna beygebracht, um ihn zu tödten; der Vergiftete habe aber, es mag nun seyn, aus eigenem Antriebe, oder auf Anrathen eines Andern, oder auch nur aus Versehen, eine Portion Arsenik als Gegengift genommen, und sey gestorben; in diesem Falle ist allerdings die Wahrscheinlichkeit für den Thäter, und es ist wahrscheinlicher, daß der Verstorbene durch die später hinzugekommene Ursache, nehmlich durch die als Gegengift oder auch nur als Versehen genommene Portion Arsenik gestorben sey, als daß die Belladonna den

Tod bewürkt habe, denn der Arsenik ist ein sicherer würkendes Gift als die Belladonna, und man hat mehr Beyspiele, daß die Vergiftungen mit der Belladonna ohne tödtliche Folgen waren, als man Beyspiele von Arsenikvergiftungen ohne tödtliche Folgen hat. Wenn nun der Thäter mit der Strafe des vollendeten Giftmordes bestraft wird, so ist diese Bestrafung ohne Zweifel zu scharf.

Dasselbe Mißtrauen gegen die ärztliche Untersuchung, und das Bestreben, dieselbe möglich zu umgehen, zeigt sich auch Seite 22 und 23 des zweiten Bandes der Anmerkungen Ziffer 5, wo es heißt: „daß selbst darüber, daß das beygebrachte Gift in einer dem Verstorbenen lebensgefährlichen Quantität bestanden habe, kein besonderer Beweiß nöthig sey, wenn nur bey würklich vorgefundenen Spuren der Vergiftung eine andere Ursache des Todes nicht bestimmt und zuverläßig ausgemittelt werden kann.“ Nun giebt es aber bey jeder Untersuchung positive und negative Beweise, und es gehört ohne Zweifel zu den negativen Beweisen, daß eine andere Ursache des Todes nicht bestimmt und zuverläßig ausgemittelt werden kann; zu den positiven Beweisen dagegen gehört es, daß das beygebrachte Gift in einer dem Verstorbenen lebensgefährlichen Quantität bestanden habe. Ein positiver Beweiß aber hat immer mehr Werth als ein negativer; es liegt also an der Aufsuchung und Festsetzung des ersteren mehr als des lezteren, woraus folgt, daß der besondere Beweiß, daß das beygebrachte Gift in einer dem Verstorbenen lebensgefährlichen Quantität bestanden habe, nothwendiger ist, als der, daß eine andere Ursache nicht bestimmt und zuverläßig ausgemittelt werden kann. Zudem steht diese Aeußerung der Anmerkung

mit dem Gesetze selbst, Artikel 148 des ersten Theiles, nicht in Uebereinstimmung, wo es ausdrücklich heißt: „Wenn Jemand einem Anderen Gift in einer demselben lebensgefährlichen Quantität beygebracht hat;" woraus folgt, daß diese lebensgefährliche Quantität zu dem Begriffe des Giftmordes nothwendig erfordert wird.

Wenn nun in den angeführten und mehreren anderen Stellen des Gesetzbuches in die ärztliche Untersuchung zum Nachtheile ber Gerechtigkeit ein Mißtrauen gesezt, und von den Naturwissenschaften nicht der für die Rechtspflege nöthige Gebrauch gemacht, deswegen aber auch nicht der Nutzen von ihnen erlangt wird, den sie gewähren können, so kann der Grund davon, wie alle vorhergehenden Darstellungen zeigen, nicht in den Naturwissenschaften selbst liegen; er kann mithin nur ein subjektiver seyn, und müßte in Beziehung auf die Naturwissenschaften in der ungleichen Bildung der Aerzte überhaupt, oder der Gerichtsärzte ins besondere gesucht werden. Diese Ungleichheit der Bildung findet aber nicht bey den Aerzten allein, sondern überhaupt in allen Dingen statt, wo ein menschliches Wissen und Würken statt findet, und es wird eben so viele ungleich gebildete Richter als ungleich gebildete Gerichtsärzte geben, dieses giebt aber dem Gesetzgeber nicht das Recht, ungerecht zu seyn, sondern legt vielmehr dem Staate die Pflicht auf, diese Ungleichheit durch die angemessenen Mittel möglichst aufzuheben.

In Beziehung auf die Richter hat der Staat diese Einrichtung längst getroffen, die Gesetze selbst müssen als ein solches Mittel angesehen werden, denn indem der Staat Gesetze giebt, nach welchen geurtheilt werden muß, so schränkt er eben dadurch die persönliche Willkühr ein,

und hebt die ungleiche Bildung der Richter auf; um aber diesen Zweck noch gewisser zu erreichen, so ertheilt er den Richtern genaue Instruktionen über ihr Verfahren, und schreibt einen ordentlichen Geschäftsgang vor; nun hängt es nur noch von der Gewissenhaftigkeit der Richter ab, daß das Ziel der Gesetze, die Handlung der Gerechtigkeit, erreicht werde; der Staat selbst hat alles geleistet, was in seinen Kräften steht, und er hat daher das Recht, diejenigen Richter streng zu bestrafen, die in Erfüllung ihrer Pflicht der Absicht des Staates nicht Genüge leisten. Um sich aber davon zu überzeugen, daß diese Pflicht erfüllt werde, und um allen Nachtheil, der aus der Nichterfüllung derselben entstehen kann, noch möglichst zu entfernen, hat der Staat Instanzen errichtet, damit jede Amtshandlung der Unterbehörden einer Revision unterliege. Da nun aber bey den gerichtlichen Untersuchungen, und zwar gerade bey den wichtigsten, nicht blos rechtswissenschaftliche, sondern auch physikalische Kenntniße nöthig sind, so ist es nothwendig, daß auch für die physisch-gerichtlichen Untersuchungen und mithin in Rücksicht der Gerichtsärzte ähnliche Anstalten getroffen werden, wozu auch das organische Edikt über das Medizinalwesen im Königreiche Baiern vom 8. September 1808 §. 12 (königlich bairisches Regierungsblatt, Jahrgang 1808 Stück L VI.) und die allerhöchste königlich bairische Verordnung vom 8. December 1808, die Organisation der Medizinal Comiteen betreffend §. 5 (königlich bairisches Regierungsblatt. Jahrgang 1808 Stück LXXII Seite 2889) die größte Hoffnung gaben; allein das neue Strafgesetzbuch hat diese Hoffnung gänzlich wieder zerstört, obschon die Anmerkung Seite 147 und 148 des ersten Bandes zu Artikel 44 des ersten Theiles des

Gesetzbuches die Nothwendigkeit einer gesezlichen Bestimmung hierüber selbst anerkennt; aber gerade jener Artikel ist es, welcher einer gesezlichen Einrichtung entgegen ist, ja sie ganz unmöglich macht.

Durch diesen Artikel wird es nehmlich zum Grundsatze gemacht, daß der bestimmte gesezwidrige Erfolg aus der vorgenommenen Handlung, nach allgemein bekannter Erfahrung, unmittelbar und nothwendig zu entstehen pflegt. Dieser Grundsaz mag wohl bey der Beurtheilung der Absicht oder des Vorsazes seine volle Anwendbarkeit finden, und da die Anmerkung Seite 148 des ersten Bandes selbst ganz ausdrücklich sagt: „Hier ist es vom höchsten Interesse, den rechtswidrigen Vorsaz einer Handlung von der Tödtlichkeit einer Verlezung sorgfältig zu unterscheiden;" so sollte man glauben, daß dieser Grundsaz bey der Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Verlezung nicht in Anwendung kommen sollte, da aber der §. 2 des Artikel 143 des ersten Theiles des Gesetzbuches bestimmt, daß es auf die (gleichwohl) rechtliche Beurtheilung einer Beschädigung oder Verwundung keinen Einfluß haben soll, ob dieselbe in anderen Fällen durch Hülfe der Kunst etwa schon geheilt worden, oder nicht, ob in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige zweckmäßige Kunsthülfe ihr tödtlicher Erfolg hätte verhindert werden können; ob endlich dieselbe allgemein tödtlich sey, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Entseelten, oder wegen den zufälligen Umständen, unter welchen sie zugefügt worden, den Tod vorhergebracht habe, so folgt daraus, daß der oben genannte Grundsaz auch bey der wissenschaftlichen Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Beschädigung oder Verwundung in Anwendung kommen muß,

denn es giebt alsdenn keinen wissenschaftlichen Maaßstab mehr, nach welchem die Tödtlichkeit oder auch nur Schädlichkeit einer Beschädigung oder Verwundung bemessen werden kann. Da nun noch ferner die Anmerkung Seite 11 des zweiten Bandes ausdrücklich sagt, daß die bekannten Eintheilungen der Lethalität schwinden, diese Eintheilungen aber nicht im Criminalrechte, sondern in der gerichtlichen Arzneywissenschaft stattgefunden haben, so kann kein Zweifel darüber übrig bleiben, daß der genannte Grundsaz und seine Folgerungen auch in Rücksicht auf die gerichtliche Arzneywissenschaft angewendet werden soll.

Der genannte Grundsaz wird in der Anmerkung zu den Artikeln 143 bis 145 des ersten Theiles und an mehreren anderen Stellen öfters wiederholt. Allein es ist ein Widerspruch in dem Ausdrucke: nach allgemein bekannter Erfahrung nothwendig; denn was nothwendig ist, kann nicht durch die Erfahrung erkannt oder eingesehen werden. Es würde lächerlich seyn, wenn man erst aus der Erfahrung lernen wollte, daß das Kopfabschneiden eine tödtliche Verwundung ist, dessen ungeachtet aber ist es allerdings eine ohne Zweifel sehr wichtige Aufgabe der Physiologie, den nothwendigen Zusammenhang einzusehen, in welchem das Aufhören des Lebens mit dem Abschneiden des Kopfes stehet, und nur diese Einsicht in den nothwendigen Zusammenhang beyder Erscheinungen macht die Wissenschaft aus. Wenn also die Wissenschaft bey irgend einem Falle zu Rathe gezogen werden soll, so kann es nur um diese Einsicht in die Nothwendigkeit, nicht aber um die Erfahrung zu thun seyn; denn würde blos die Erfahrung, und noch überdieß eine allgemein

bekannte Erfahrung erfordert, so ist es nicht nöthig, einen in der Physiologie gebildeten Gelehrten zu Rathe zu ziehen, sondern jeder in dieser Wissenschaft ganz Ungebildete, ja der Richter selbst, kann diese Auskunft ertheilen; denn Jeder hält das Kopfabschneiden für eine tödtliche Verlezung, aber der Gründe ist sich nicht Jeder bewußt.

Wenn die Erfahrung bey dem Gutachten ausschließlich zu Grunde gelegt werden soll, so ist dadurch das Schwankendste von allem zum Prinzip gemacht; denn dieselbe Erfahrung oder Beobachtung einer Erscheinung zu einer anderen Zeit oder von einem anderen Individuum und unter anderen Umständen gemacht, gewinnt schon wieder ein anderes Ansehen, und wenn man auch glaubt, dieses durch die Bestimmung zu vermeiden, daß die Erfahrung allgemein, oder gar allgemein bekannt seyn soll, so wird das Schwankende dadurch nicht gehoben, denn bey Erscheinungen in der Natur handelt es sich nicht von todten und unbeweglichen Dingen, und noch weniger von selbst-gebildeten Begriffen, die man nach Lust und Willkühr umändern, und bestimmen kann, sondern in der Natur ist vielmehr ein stätiges und immer bewegliches Leben, und nur die Wissenschaft vermag dieß fest zu halten.

Daß man von jeher in der gerichtlichen Arzneywissenschaft einsah, daß nicht die Erfahrung, sondern die Wissenschaft bey dem Gutachten zu Grunde gelegt werden müsse, zeigt der Umstand, daß man es als ein Zeichen der absoluten Lethalität (d. h. der nothwendigen Tödtlichkeit) ansah, wenn ein zum Leben nothwendiges Organ verlezt ist, oder was dasselbe ist, daß die absolute Lethalität im ge-

raden Verhältnisse stehe mit der Nothwendigkeit des verlezten Organs zum Bestehen und zur Fortdauer des Lebens; auch wird es niemals möglich seyn, eine andere Eintheilung der Lethalität zu entwerfen, als diejenige ist, welche Seite 7 des zweiten Bandes der Anmerkungen zu dem Gesezbuche als fremdartig verworfen wurde.

Man seze den Fall: ein Kadaver mit abgeschnittenen Kopfe sey gerichtlich zu untersuchen, und zu begutachten. Der Gerichtsarzt wird das Gutachten in Beziehung auf die erste Frage des Artikels 245 des zweiten Theiles des Gesezbuches dahin abgeben, daß die untersuchte Person eines gewaltsamen Todes und zwar an den bemerkten Verlezungen gestorben sey. Wenn nun aber dieses Gutachten nicht aus der Luft gegriffen seyn soll, was die Anmerkung zu dem Gesezbuche Seite 13 des zweiten Bandes selbst rügen zu müssen glaubt, und wenn nach Artikel 264 des zweiten Theiles des Gesezbuches das Gutachten durch Gründe gehörig unterstüzt seyn soll, so kann der Gerichtsarzt diesem Gutachten keinen anderen Beysaz geben, als folgenden: denn durch die bemerkten Verlezungen wurden solche Theile oder Organe verlezt und sogar ganz ausser Zusammenhang gesezt, welche zum Leben nothwendig sind; es ist mithin die Bedingung zum Leben ganz aufgehoben und kann nicht wieder eintretten. Ein anderer Grund läßt sich unmöglich auffinden und noch weniger angeben; man kann höchstens umständlicher entwickeln, wie nothwendig die verlezten und ausser Zusammenhang gesezten Organe zum Bestehen und zur Fortdauer des Lebens sind, woraus alsdann die Unmöglichkeit gefolgert werden kann, die Bedingung zum Leben wieder zu sezen. Allein der Umstand, ob diese oder jene Or-

gane zu dem Bestehen des Lebens nothwendig sind oder nicht, und welche mehr und welche weniger nothwendig sind, kann nur danach beurtheilt werden, ob eine Verlezung derselben heilbar ist oder nicht, und ob diese Heilbarkeit mehr oder weniger stattfindet; denn die Heilung ist nichts anderes als das Eintretten der Bedingungen zum Bestehen und zur Fortdauer des Lebens; jemehr also durch die Verlezung die Bedingung zum Bestehen und zur Fortdauer des Lebens geraubt ist, desto unheilbarer und mithin desto tödtlicher ist die Verlezung.

Nicht in jedem Falle ist die Tödtlichkeit der Verlezung so offenbar, wie in dem oben angeführten des Kopfabhauens; denn das Kopfabhauen ist nicht die einzige Art zu tödten, sondern es müssen nach der verschiedenen Art der Verlezung und nach der Verschiedenheit der verlezten Organe mehrere Complicationen vorkommen, deren genaue Erkenntniß und richtige Beurtheilung eben das System der gerichtlichen Arzneywissenschaft ausmacht, denn es giebt Organe, wie z. B. das Rückenmark, das Herz, deren bloße Verlezung die Bedingung zum Leben raubt; bey anderen aber, z. B. bey der Lunge, raubt nicht die bloße Verlezung, sondern nur eine Destruktion derselben die Bedingung zum Leben; denn eine bloße Verlezung der Lunge ist heilbar. Es kann ferner solche Verlezungen geben, durch welche mehrere Organe zugleich verlezt sind, von denen die Verlezung eines jeden einzelnen die Bedingung zum Leben nicht raubt, durch deren Zusammentreffen aber ein Zustand entstehen kann, der die Bedingung zum Leben raubt, das heißt: der unheilbar ist, oder es unmöglich macht, die Bedingung zum Leben wieder eintretten zu lassen. Die Tödtlichkeit einer jeden Verlezung

kann also nur nach der Heilbarkeit oder Unheilbarkeit beurtheilt werden, die Gründe, durch welche das Gutachten nach dem Artikel 264 des zweiten Theiles des Gesetzbuches unterstüzt werden soll, können mithin nur von der Heilbarkeit oder Unheilbarkeit hergenommen werden, und es ist daher ganz falsch und einseitig, wenn der §. 2 des Artikels 143 des ersten Theiles des Gesetzbuches bestimmt, daß hierauf keine Rücksicht genommen werden soll, welches durch die nachfolgende Darstellung noch deutlicher werden wird.

Es concuriren demnach bey der Beurtheilung und bey dem Gutachten über eine Verlezung folgende zwey Begriffe, nehmlich: die Aufhebung der Bedingung zum Leben, d. h. die Tödtlichkeit, und das mögliche Wiedereintretten dieser Bedingung, d. h. die Heilbarkeit. Es können also bey der Beurtheilung einer Verlezung und bey würklich erfolgtem Tode des Verlezten nur folgende zwey Fälle stattfinden: 1) Die Verlezung ist tödtlich und unheilbar, das heißt: durch die Verlezung wurde die Bedingung zum Leben aufgehoben, weil die verlezten Organe zum Leben so sehr nothwendig sind, daß es nicht möglich ist, daß diese Bedingung wieder eintretten kann; dieser Fall wird durch die absolute Lethalität bezeichnet, wovon der oben angeführte Fall des Kopfabschneidens ein Beyspiel abgiebt, und der Artikel 245 des zweyten Theiles des Gesetzbuches No. II Ziffer 1 bezieht sich mit den Worten: „ob dieselben nothwendig tödtlich sind,“ hierauf. — 2) Die Verlezung ist tödtlich und heilbar, das heißt: durch die Verlezung wurde die Bedingung zum Leben aufgehoben, weil die verlezten Organe zum Leben nothwendig sind, aber es ist möglich, daß die Bedingung zum Leben wieder eintretten kann, weil eine Verlezung

dieser Organe heilbar ist. Dieser Fall findet z. B. statt, wenn sich an dem Cadaver eine Brustwunde vorfindet, welche bis in die Substanz der Lunge eindringt, ohne jedoch mit Substanzverlust verbunden zu seyn, und wenn in der Lunge und ihren Umgebungen Zeichen von Entzündung und Brand angetroffen werden. Das Gutachten des Gerichtsarztes wird in diesem Falle in Beziehung auf die erste Frage des Artikels 245 des zweyten Theiles des Gesetzbuches folgendes seyn müssen: Die untersuchte Person ist eines gewaltsamen Todes an den bemerkten Verlezungen gestorben; denn die verlezten Organe sind zum Leben nothwendig; aber der Tod wurde durch die Verlezung nicht nothwendig und unmittelbar bewürkt, sondern war nur eine Folge von derselben; die Verlezung bewürkte nur eine Entzündung der verlezten Theile, welche später in den Brand übergieng, und dadurch den Tod zur Folge hatte; denn eine Verlezung der Lunge ohne Substanzverlust ist heilbar. Anders kann das Gutachten unmöglich ausfallen, wenn es der Wahrheit gemäß seyn soll; und der Artikel 245 des zweyten Theiles des Gesetzbuches Nr. II Ziffer 3 giebt mit den Worten: „oder vermittels einer Zwischenursache, welche durch jene erst in Würksamkeit gesezt worden" selbst keine andere Bestimmung an, als hier ausgesprochen ist. Dieser Fall wird in der gerichtlichen Arzneywissenschaft mit Lethalität per se bezeichnet. Es kann dem Gerichtsarzte gar nichts daran liegen, ob der Richter oder Gesezgeber den einen wie den anderen Fall mit gleicher Strafe belegen will oder nicht; der Gerichtsarzt aber muß auf die Heilbarkeit oder Unheilbarkeit Rücksicht nehmen, indem im entgegengeseztem Falle sein Gutachten nothwendig ungegründet seyn müsse.

Derselbe Fall findet bey der sogenannten Lethalität per accidens statt, und der Artikel 144 des ersten Theiles des Gesetzbuches giebt selbst Veranlassung dazu. Ein Mensch liege z. B. an der Schwindsucht danieder, und die Krankheits-Erscheinungen biethen die gegründete Wahrscheinlichkeit dar, daß der Kranke in zwey Monaten sterben wird; in diesem Zustande nun wird er durch Schläge mißhandelt, und stirbt bald darauf. Bey der Untersuchung findet sich keine Verwundung, sondern nur wenige Suggillationen, welche von Schlägen herrühren, übrigens aber finden sich alle Zeichen der Lungen-Schwindsucht. Das Gutachten des Gerichtsarztes kann nun nicht anders als folgendermassen ausfallen: Die untersuchte Person ist nicht eines gewaltsamen Todes und nicht an den Mißhandlungen gestorben, denn durch diese Mißhandlungen wurde kein zum Leben nothwendiges Organ verlezt, und also nicht die Bedingung zur Fortdauer des Lebens aufgehoben, sondern die untersuchte Person starb an den Folgen der Lungen-Schwindsucht, woran sie schon vor der Mißhandlung litt. Aber die stattgefundene Mißhandlung verursachte den früheren Tod des Kranken, denn durch die Mißhandlung mußte an und für sich eine Erschütterung des Körpers und ein Erhitzen desselben oder eine schnellere Circulation des Blutes bewürkt werden, welcher Zustand bey dem stattgefundenen Grade der Schwindsucht von den nachtheiligsten Folgen seyn muß, indem dadurch die ohnehin kranke Lunge unverhältnißmäßig angestrengt, deswegen die Kraft derselben erschöpft und der Tod verursacht werden muß. Dieser Fall von Lethalität per accidens ist zwar in dem Artikel 245 des zweyten Theiles des Gesetzbuches Nr. II Ziffer 2 mit den Worten: „oder nur im gegen-

wärtigen Falle wegen zufälliger Umstände" erwähnt, jedoch unter der irrigen Voraussezung der Bejahung der Frage Nr. I, denn die Krankheit ist nicht erst hinzugekommen, sondern war vor der Mißhandlung schon da; auch verursachte die Mißhandlung nicht den Tod, sondern beschleunigte nur denselben, der ohnehin, aber später erfolgt seyn würde; denn es ist ein offenbarer Unterschied der Lethalität zwischen dem Falle, wenn der Tod durch die später hinzugekommene Ursache, und zwischen dem, wenn er durch die schon dagewesene bewürkt wurde.

Sowie nun die drey angeführten Fälle die gewöhnliche Eintheilung der Verlezungen nach ihrem Grunde in absolut lethal, lethal per se und lethal per accidens rechtfertigen, so kann auch diejenige in allgemeine und individuelle Tödtlichkeit gerechtfertigt werden. Von der allgemeinen Tödtlichkeit biethet der oben zuerst angeführte Fall des Kopfabschneidens ein Beyspiel dar, und der Artikel 245 des zweyten Theiles des Gesetzbuches bezeichnet denselben Nr. II Ziffer 2 mit den Worten: „ob dieselben ihrer allgemeinen Natur nach den Tod bewürkten."

Was endlich die individuelle Tödtlichkeit betrift, so muß es allerdings beurtheilt werden, ob eine Verlezung individuell tödtlich sey oder nicht, denn es verändert offenbar ganz und gar die That, wenn sie an einem Kinde oder an einem Erwachsenen, oder an einem Greise, an einem Schwächling oder robusten Manne vollzogen wird, weil die Lebenskraft bey allen diesen verschieden ist, und daher die Bedingung zum Leben, ihr Aufheben und ihr Wiedereintretten gleichfalls verschieden seyn muß; sowie auch die Tödtung selbst die Anwendung verschiedener Mittel und verschiedenen Kraftaufwand erfordert, und mithin

einen verschiedenen Vorsaz voraussezt. Ein Schlag auf den Kopf kann nur für dieses Individuum tödtlich seyn, weil z. B. bey ihm die Näthe des Schedels noch nicht verwachsen sind, oder weil die Schedelknochen bey diesem Individuum sehr dünn sind. Ein Schlag auf den Kopf würde nicht tödtlich gewesen seyn, wenn dieses Individuum nicht eben betrunken gewesen wäre, weil durch den Genuß der geistigen Getränke eine Congestion des Blutes nach dem Kopfe entstehet, um so mehr, wenn dieser Genuß übermäßig geschieht, welche Congestion eben die Berauschung verursacht. Wenn nun durch diese Congestion das Gehirn ohnehin mit Blut übermäßig angefüllt ist, so ist es um so leichter, daß durch eine gewaltsame Erschütterung des Kopfes die Blutgefäse des Gehirns platzen, dadurch ein Extravasat in den Gehirnhölen entstehet, und der Tod bewürkt wird. Es ist daher klar, daß in diesen Fällen die Ursache des würklich erfolgten Todes nicht in der Handlung des Thäters, sondern in der individuellen Körperbeschaffenheit des Verlezten lag, und es versteht sich von selbst, daß nicht diese individuelle Körperbeschaffenheit, sondern nur die Handlung des Thäters strafbar ist. Auch wird dieser Fall der individuellen Tödtlichkeit in dem Artikel 245 des zweyten Theiles Nr. II Ziffer 2 mit den Worten: „oder nur im gegenwärtigen Falle wegen ungewöhnlicher Leibesbeschaffenheit des Beschädigten" ausgedrückt.

Diese individuelle Tödtlichkeit ist selbst in dem Artikel 148 des ersten Theiles des Gesetzbuches anerkannt, wo es heißt: „Wenn Jemand einem Andern Gift in einer demselben lebensgefährlichen Quantität beygebracht hat," welches mithin voraussezt, daß nicht jede Quantität für

Jeden gleich schädlich ist, sondern daß diese bestimmte Quantität nur für dieses bestimmte Individuum tödtlich seyn muß. In der Anmerkung zu diesem Artikel Seite 22 des zweyten Bandes wird dieses zwar mit den Worten: „es genügt zu dem Thatbestande, wenn das Gift seiner Qualität und Quantität nach dem Vergifteten (individuell) lebensgefährlich ist," — wiederholt, zugleich aber der Beysaz gemacht: „und alles, was der Artikel 143 über die Lethalität im Allgemeinen vorschreibt, kömmt vorzugsweise bey der Vergiftung zur Anwendung." Nun aber bestimmt jener Artikel, daß es auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Beschädigung oder Verlezung keinen Einfluß hat, ob dieselbe allgemein tödtlich sey, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Entseelten den Tod hervorgebracht habe. Beyde Stellen stehen also mit einander im Widerspruche, und sind einander sogar contradiktorisch entgegengesezt, indem unter eigenthümlicher nichts anders als individuelle Leibesbeschaffenheit verstanden werden kann; denn der Artikel 143 bestimmt, daß bey der rechtlichen Beurtheilung der Lethalität nicht berücksichtigt werden soll, ob die Verlezung individuell oder allgemein tödtlich sey; der Artikel 148 dagegen bestimmt, daß diese individuelle Tödtlichkeit bey der Beurtheilung einer Vergiftung zwar nicht zu Gunsten des Thäters, aber doch überhaupt, berücksichtigt werden soll, ja daß es sogar zum Begriffe einer Vergiftung gehören soll, daß das beygebrachte Gift individuell tödtlich sey. Es kann zwar angenommen werden, daß die Bestimmung des Artikels 148 nur eine nähere Anwendung der Grundsäze des Artikels 143 auf das Verbrechen des Giftmordes ist; aber eben dadurch, daß ein falscher Grundsaz in

Anwendung gebracht wird, eben dadurch muß sich ein Widerspruch bilden; denn ebendeswegen, weil der Artikel 143 die individuelle Tödtlichkeit von der allgemeinen nicht unterschieden wissen will, eine Vergiftung aber größtentheils nur individuell tödtlich seyn kann, ebendeswegen muß sich dieser Unterschied dadurch am auffallendsten zeigen, daß jener Grundsaz auf die Vergiftung angewendet wird. Man seze nur den schon oben als Beyspiel angeführten Fall, wenn der dolose Thäter einem Andern eine ihrer Qualität nach sonst unschädliche Substanz beybrachte, welche in diesem Falle den Tod nur deswegen verursachte, weil dieses Individuum gerade an einer von dem Thäter nicht bewürkten Magenentzündung litt, welcher Umstand lezterem auch nicht bekannt war, in welchem Falle nehmlich die Ursache des würklich erfolgten Todes nicht in der von dem Thäter beygebrachten sonst unschädlichen Substanz, sondern in den von ihm nicht bewürkten und von ihm unabhängigen Krankheitsumständen liegt. Wenn nun die Grundsäze des Artikels 143 auf diesen Fall angewendet werden, so muß der Thäter des Giftmordes schuldig erkannt werden; obschon doch die Ursache des würklich erfolgten Todes nicht in der von ihm beygebrachten ihrer Qualität nach unschädlichen Substanz, sondern in den von ihm nicht bewürkten und von ihm unabhängigen Krankheitsumständen lag; der Thäter wird also wegen einer Sache für schuldig erkannt, die er nicht verursacht hat; und der falsche Grundsaz muß daher mit sich selbst im Widerspruch kommen, indem er durch seine consequente Anwendung ungerecht werden muß.

Der Artikel 148 des ersten Theiles des Gesetzbuches und die Anmerkung zu demselben liefern zugleich einen

klaren Beweiß, daß der Gesezgeber sich zwar alle Mühe gab, die öfters erwähnte Eintheilung der Lethalität, — auf welche sich die gerichtliche Arzneywissenschaft allein gründen kann, mit welcher dieselbe steigen und fallen muß, welche, solange es eine gerichtliche Arzneywissenschaft gab, derselben immer vorschwebte, und jenachdem sie deutlicher oder undeutlicher erkannt wurde, auch mehr oder weniger angenommen wurde, und bestanden hat, — entbehrlich zu machen, aber bey aller Anstrengung es doch nicht vermochte, und sich eher selbst widersprechen mußte, als daß er im Stande war, diese selbst auf dem Grund der Sache beruhende Bestimmung willkührlich und nach einer einseitigen Ansicht zu ändern; denn bey der Vergiftung ist dieses am wenigsten möglich, weil z. B. dieselbe Quantität eines Giftes für das Kind tödtlich ist, von dem Erwachsenen aber ohne Gefahr genommen wird, und also die Wirkung des Giftes größtentheils nicht anders als individuell seyn kann.

Nach dem Sinne des Gesetzbuches kann zwar nur dann von der Tödtlichkeit der Verlezung oder Verwundung die Rede seyn, wenn der Tod würklich erfolgt ist; man könnte also glauben, daß die Bestimmungen des §. 2 des Artikel 143 des ersten Theiles des Gesetzbuches nur bey würklich erfolgtem Tode eintretten, und also auf die Heilbarkeit der Verwundung und auf die individuelle Körperbeschaffenheit des Verlezten nur in diesem Falle keine Rücksicht genommen werden soll, allein der Beysaz zu Artikel 145 bestimmt ausdrücklich, daß die in den Artikeln 143 — 145 enthaltenen Grundsäze auch bey rechtswidrigen Beschädigungen und Mißhandlungen an der Person in analoge Anwendung kommen sollen, und in

den Anmerkungen Seite 53 und 56 des zweyten Bandes wird auf die Artikel 143 bis 145 hingewiesen, und selbst bey dem Vergehen an der Person glaubt die Anmerkung Seite 215 des dritten Bandes, auf die Art der Verlezung und auf die Beschaffenheit der verlezten Theile keine Rücksicht nehmen zu müssen; indem die Dauer des Schadens an der Gesundheit eine festere Grenze darbiethe. Hier aber zeigt sich die Grundlosigkeit des §. 2 des Artikel 143 des ersten Theiles in einem noch helleren Lichte; denn es ist nicht möglich, die Dauer des Schadens an der Gesundheit, der durch die Verlezung verursacht wurde, wenigstens zum Theil nach etwas anderem zu bestimmen, als nach der Heilbarkeit der Verlezung; weil man im Allgemeinen annehmen muß, daß der Schade gerade so lange dauert, als die Heilung dauert; die Heilung aber hängt von der Art der Verlezung und von der Beschaffenheit des verlezten Theiles ab, und die Gründe, welche in dem Gutachten angeführt werden können, können nur von diesen Bestimmungen hergenommen werden.

Ebenso können auch die Grade der körperlichen Mißhandlungen, wie sie in den Artikeln 179 — 183 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches angegeben sind, nur nach der von der Art der Mißhandlung oder Verlezung und der Beschaffenheit des verlezten Theiles hergenommenen Heilbarkeit oder Unheilbarkeit beurtheilt und bestimmt werden, denn es kann nur von dieser Heilbarkeit oder Unheilbarkeit abhängen, ob eine gegründete Wahrscheinlichkeit zur Wiederherstellung vorhanden ist, oder nicht; oder ob der Verlezte durch die Verlezung auf immer zu seinen Berufsgeschäften untauglich geworden, oder des Gebrauches eines seiner Glieder unheilbar beraubt wor-

den ist; oder ob die durch die Verlezung bewürkte Krankheit von monatlicher oder langwieriger Dauer ist.

Dasselbe findet bey dem Vergehen wider die Person statt, denn es hängt gleichfalls von der Art der Verlezung und der Beschaffenheit des verlezten Theiles ab, ob die dadurch bewürkte Krankheit drey Tage oder längere oder kürzere Zeit dauert. Zwar ist in den Artikeln 367 — 369 des ersten Theiles des Gesetzbuches nicht einmal diese Bestimmung der Grenze des Vergehens an der Person enthalten, sondern nur Seite 217 des dritten Bandes der Anmerkungen wurde das Vergehen an der Person dadurch bestimmt, daß die Mißhandlung eine dreytägige Krankheit hervorgebracht habe; man muß also in dieser Hinsicht wirklich zweifelhaft seyn, ob man die genannten Artikel oder die Anmerkungen zu denselben für das eigentliche Gesez halten soll. Wenn nun die Dauer des Schadens von der Art der Verlezung und von der Beschaffenheit des verlezten Theiles abhängt, so ist es ja ganz falsch, und sich selbst mißverstehend, wenn die Anmerkung zu dem Gesetzbuche Seite 215 des dritten Bandes die Art der Verlezung unberücksichtigt zu lassen glaubt, indem dieselbe die Dauer des Schadens als Grenze zwischen Verbrechen und Vergehen annimmt. Dieselbe Anmerkung sagt ja selbst, daß eine Quetschung oft schädlicher sey, als eine leichte Wunde, welches doch nichts anderes heißen kann, als daß die eine Art der Verlezung oft schädlicher sey, als die andere; obschon doch eine Quetschung eher heilen kann, als eine Wunde, woraus folgt, daß die Art der Verlezung bey der Beurtheilung der Größe des strafbaren Uebels, welches der Thäter dem Verlezten zugefügt hat, berücksichtigt wer-

den muß. Man seze folgenden Fall: Einer sey nicht bedeutend in die Haut und die Muskeln der Hand geschnitten worden, ohne daß größere Blutgefässe, Nerven und Knochen verlezt worden sind; welche Wunde etwa in drey Wochen heilen kann. Ein Anderer sey auf das Auge geschlagen worden, wodurch dasselbe gequetscht wurde, welche Quetschung nichts anderes als eine unbedeutende Geschwulst und Blutunterläufung zur Folge hat, welche beyde in drey Tagen wieder verschwinden. Wird nun die Größe des zugefügten Uebels nach der Dauer des Schadens beurtheilt, und danach die Strafe bestimmt, so muß der erstere Fall schärfer bestraft werden, als der leztere; allein es ist gewiß, und jeder Arzt wird es bestättigen, daß die Quetschung des Auges ein größeres Uebel ist, als die angegebene Verwundung der Hand, obschon die Quetschung früher heilt, als die Verwundung; denn durch die Quetschung des Auges muß die Sehachse verändert werden, und obschon diese wegen der Elasticität des Auges bald wieder in ihren vorigen Zustand zurückkehren kann, so kann doch nun im Auge die Anlage zur Kurzsichtigkeit oder Weitsichtigkeit entstanden seyn, welche beyde Fehler zwar gegenwärtig würklich nicht stattfinden, und zu welchen auch die Anlage nicht bemerkt werden kann; weswegen die Quetschung als geheilt begutachtet werden muß, allein die nächste auch gar nicht gewaltsame Veranlassung kann in diesem zuvor gequetscht gewesenen Auge einen der genannten Fehler bewürken, wogegen das andere nicht gequetscht gewesene Auge bey derselben Veranlassung gesund bleibt; denn die Quetschung ist eine solche Art der Verlezung, durch welche die Fähigkeit des Auges und der Pupille, sich zu verkleinern und zu vergrößern, so geschwächt worden seyn kann, daß nun

bloß eine plötzliche Erhellung, die auf das Auge fällt, Kurzsichtigkeit oder Weitsichtigkeit bewürken kann. Demjenigen Arzte, welcher schon mehrere Augenkranke zu behandeln hatte, wird es nicht selten vorgekommen seyn, daß der Augenkranke, wenn man denselben nach der muthmaßlichen Entstehungsursache der Krankheit fragte, eine solche schon lange vorausgegangene durch Stösse oder Schläge bewürkte Quetschung des Auges als die muthmaßliche Ursache angab, und daß diese Angabe mit der Beschaffenheit der Krankheit wenigstens nicht im Widerspruche stand. Die oben angegebene Verwundung der Hand aber kann nach vollendeter Heilung ihrer Art nach ohne alle Folgen bleiben; ja sie kann sogar noch öfters stattfinden, ohne andere Folgen als das erstemal zu haben. Es folgt also hieraus, daß die Dauer des Schadens nicht eine feste Grenze darbiethe, um danach die Größe des zugefügten Uebels zu beurtheilen, sondern daß hierbey auch die Art der Verlezung berücksichtigt werden muß, weil die Größe des zugefügten Uebels nicht bloß von der Dauer des Schadens, sondern auch von der Art der Verlezung abhängt.

Ebenso muß auch bey der Beurtheilung der Größe des dem Verlezten durch die Verlezung zugefügten Uebels die Beschaffenheit des verlezten Theiles berücksichtigt werden; denn auch die Beschaffenheit des verlezten Theiles kann das zugefügte Uebel vergrößern oder verkleinern, ohne daß doch die Dauer des Schadens verändert wird. Man seze nur den oben schon angeführten Fall, daß Einer unbedeutend in die Hand verlezt worden sey, welche Verwundung in drey Wochen heilt. Ein Anderer aber sey durch einen Stich in die Brust und in die Lunge verwundet worden, und diese Verwundung kann noch früher als

in drey Wochen geheilt werden; aber jeder Arzt wird behaupten müssen, daß eine Verwundung der Lunge ein viel größeres Uebel sey, als eine Verwundung der Hand, daß eine Verwundung der Lunge viel öfter und leichter einen schlimmen ja sogar tödtlichen Ausgang nehmen kann, als eine Verwundung der Hand, daß mehrere glückliche Umstände zusammentreffen müssen, damit eine Verwundung der Lunge geheilt werde, als zur Heilung einer Verwundung der Hand erforderlich sind, und daß selbst dann, wenn eine Verwundung der Lunge vollkommen geheilt ist, doch sehr leicht und beynahe immer eine Disposition zu Lungenkrankheiten zurückbleibt, ohne daß doch würkliche Krankheit vorhanden ist; weswegen auch hier die Verwundung als geheilt begutachtet werden muß; wogegen die oben angegebene Verwundung der Hand ohne alle Folgen bleibt, welches seinen Grund in nichts anderem als in der verschiedenen Beschaffenheit der verlezten Theile haben kann, weil die Lunge ihrer Beschaffenheit nach einen viel zarteren und leichter zerstörbaren Bau hat, als die Hand, und auch ihrer Beschaffenheit nach zum Leben viel nöthiger ist, als die Hand; indem man die ganze Hand verlieren kann, ohne daß der Tod erfolgen muß, dagegen aber ein bloß theilweiser Verlust der Lunge den Tod zur Folge hat. Die Größe des zugefügten Uebels muß also auch nach der Beschaffenheit des verlezten Theiles beurtheilt werden, weil auch die Beschaffenheit des verlezten Theiles das dem Verlezten durch die Verlezung zugefügte Uebel vergrößern oder verkleinern kann, ohne daß die Dauer des Schadens dadurch verlängert oder verkürzt werden muß.

Aber auch die schwerere oder leichtere Heilbarkeit muß bey dieser Beurtheilung in Anschlag kommen; es ist nehm-

lich bekannt, daß eine Schußwunde viel schwerer heilt, als eine Schnittwunde, daß eine Wunde, die mit Quetschung verbunden ist, oder mit einem stumpfen Instrumente oder auch durch Verbrennung bewürkt wurde, oder mit Substanzverlust verbunden ist, viel schwerer heilt, als eine einfache Hautwunde. Da nun die eine der genannten Verwundungen schwerer zu heilen ist, als die andere, oder das eine Uebel schwerer zu entfernen ist, als das andere, so folgt, daß das eine ein größeres Uebel ist, als das andere; aber die schwerere oder leichtere Heilbarkeit ist nicht immer und nicht ausschließlich nach der längeren oder kürzeren Dauer des Schadens zu ermessen; denn die Dauer des Schadens hängt nur zum Theil, nicht aber immer, und nicht ausschließlich von der schwereren und leichteren Heilbarkeit ab.

Wenn aber die Dauer des Schadens an der Gesundheit zum ausschließlichen und einzigen Maaßstabe bey der Beurtheilung der Größe des dem Verlezten zugefügten strafbaren Uebels gemacht wird, so bringt dieses noch eine besondere Inconvenienz mit sich, indem nehmlich die Dauer des Schadens zum Theil von der leichteren oder schwereren Heilbarkeit, und diese wieder zum Theil von der Konstitution des Verlezten abhängt; denn bey manchem Menschen, bey einer blutreichen Konstitution, in dem kräftigen Jünglingsalter, ist die Reproduktionskraft vorzüglich stark, und deswegen heilt eine bedeutende Wunde in der kürzesten Zeit, die bey einem anderen Menschen von anderer Konstitution sehr langsam und spät heilt. Wenn also die Dauer der Krankheit oder des Schadens zum Maaßstabe der Strafe angenommen werden soll, so muß daraus folgen, daß der Thäter, der ei-

nen robusten jungen Menschen verlezte, und deswegen viel mehr Gewalt und Anstrengung dazu anwenden, und mithin auch einen größeren rechtswidrigen Vorsaz haben mußte, aber eben deswegen auch strafbarer ist, doch gelinder gestraft werden muß, weil die Konstitution des Verlezten gerade so beschaffen ist, daß die Verlezung schnell heilt. Wenn es die erste aller Pflichten des Gesezgebers ist, die dem Thäter zuzumessende Strafe auf das genaueste der strafbaren That anzupassen, und daher das Verhältniß des Thäters zu der That auf das genaueste zu erforschen, und zu berücksichtigen, so muß bey dieser Erforschung doch gewiß auch auf die individuelle Beschaffenheit des Verlezten Rücksicht genommen werden. Denn der Verlezte steht zu dem Thäter und zu der Verlezung eben so gut in einem Verhältnisse, als der Thäter zu dem Verlezten und zu der Verlezung in einem Verhältnisse steht; es ist daher eine unerläßliche Pflicht des Richters, dieses Verhältniß auszumitteln, und da hierzu größtentheils physikalische Kenntnisse erfordert werden, so ist es Pflicht des Staates diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche erfordert werden, damit dieses Verhältniß ausgemittelt werde.

Es kann zwar keinesweges behauptet werden, daß bey der Beurtheilung der Größe des dem Verlezten durch die Verlezung zugefügten strafbaren Uebels nicht auf die Dauer des Schadens an der Gesundheit Rücksicht genommen werden sollte; aber zum einzigen und ausschließlichen Maaßstabe könnte sie nur dann gemacht werden, wenn die Größe des zugefügten strafbaren Uebels ganz allein von dieser Dauer abhinge; welches aber, wie gezeigt, nicht stattfindet. Es ist daher ebenso fehlerhaft,

wenn man diese Dauer zu dem einzigen und ausschließlichen Maaßstabe bey dieser Beurtheilung macht, als wenn man einen anderen einzelnen Umstand, z. B. die Art der Verlezung oder die Beschaffenheit des verlezten Theiles zum allgemeinen Maaßstabe hierbey machen wollte; sondern vielmehr müssen alle diese Umstände dabey erwogen werden. Es ist zwar nicht zu leugnen, daß es nie ganz möglich seyn wird, alle diese Umstände auf das genaueste zu erforschen; dieselben aber mit einemmale ganz übergehen, oder sie einem einzelnen Gesichtspunkte unterordnen zu wollen, ist ohne Zweifel noch fehlerhafter. Allein die genannten Umstände, nehmlich: die Art der Verlezung, die Beschaffenheit des verlezten Theiles, die Heilbarkeit der Verlezung und die Konstitution des Verlezten können nach ihrer Wichtigkeit nur von den Aerzten beurtheilt werden; und diese Beurtheilung sezt mehrere und besondere Kenntniße voraus; die Dauer des Schadens dagegen kann, im Allgemeinen wenigstens, Jeder beurtheilen; denn Jeder sieht auch ohne besondere Kenntnisse, ob eine Wunde geheilt, oder ein Kranker genesen ist; und dieses mag der vorzüglichste Grund gewesen seyn, warum diese Dauer zum einzigen Maaßstabe bey der Beurtheilung des dem Verlezten durch die Verlezung zugefügten strafbaren Uebels gemacht wurde, weil man sonst hierbey Alles, nach der Aeußerung Seite 7 des zweiten Bandes der Anmerkungen zu dem Gesetzbuche, den Aerzten überlassen zu müssen fürchtete.

Wenn man endlich auf die Heilbarkeit einer Verlezung keine Rücksicht nehmen soll, sondern nur die Dauer des Schadens als Maaßstab der Bestrafung angenommen werden darf, so darf man eben deswegen weder etwas

dazu beytragen, um diese Dauer abzukürzen, noch etwas, um sie zu verlängern; denn beydes würde die Strafbarkeit und Strafe verändern. Man hätte also nichts anderes zu thun übrig, als den Verwundeten unverbunden, und ohne weitere Hülfe liegen zu lassen, und dann zuzusehen, ob er wohl stirbt, oder ob seine Wunde heilt, und ob früher oder später; denn durch jede zweckmäßig geleistete Hülfe wird die Dauer des Schadens an der Gesundheit abgekürzt. Aber es kömmt wohl darauf an, ob der Verwundete selbst oder dessen Verwandte damit zufrieden seyn werden, daß ersterer seinem Schicksale preiß gegeben wird, und ob der Staat ein Recht hat, dieses zu fordern; denn jeder Mensch, selbst der roheste, ja sogar das Thier sucht bey dem Annähern des Todes Hülfe, und sie ihm verweigern, würde nur ein neuer, zwar nicht direkter, aber doch indirekter Angriff auf sein Leben seyn, und die Anmerkung zu dem Gesetzbuche Seite 11 und 12 des zweiten Bandes sagt ja selbst: „Der Mensch hat auf eine Stunde seines Lebens eben so viel Recht, als auf ein Lebensjahr." Wenn aber doch dem Verlezten Hülfe geleistet werden soll, so hängt es ja offenbar von dieser ab, ob die Verlezung schnell oder langsam heilt. Wenn nun der Wundarzt, der Landarzt oder überhaupt der Arzt, dem die Behandlung aufgetragen ist, in seinen gegenwärtigen Verhältnissen nicht anders, als wünschen kann, den Verwundeten lang zu behandeln, um sich dadurch seinen Unterhalt zu verschaffen, so kann es ja leicht geschehen, daß die Heilung einen Monat oder länger andauert, und daher der Thäter als Verbrecher gestraft werden muß. Der Arzt darf ja nur die Charpie, womit die Wunde verbunden wird, der Länge nach in die Wunde legen, wie man dieses thun muß, wenn man

fürchtet, daß sich eine Fistel bildet, und man daher die Wunde offen erhalten muß; bey dieser Verfahrungsart stehet es ganz in der Willkühr des Arztes, die Heilung zu verlängern oder zu beschleunigen. Wenn man auch gar nicht behaupten will, daß dieses schon geschehen sey, und wenn man auch gar nicht voraussezen will, daß es in einer sträflichen Absicht geschieht, so folgt doch gewiß daraus, daß die Dauer des Schadens keinesweges eine feste Grenze darbiethe.

Wenn es endlich nach dem §. 2 des Artikels 143 des ersten Theiles des Gesetzbuches keinen Einfluß auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Verlezung hat, ob dieselbe unmittelbar, oder nur durch andere, jedoch durch sie selbst in Würksamkeit gesezte Zwischenursachen den Tod bewürkt habe, so stehet dieses mit der schon oben erwähnten Aeußerung der Anmerkung Seite 11 und 12 des zweiten Bandes im Widerspruche, wo es nehmlich Ziffer 3 heißt: „der Mensch hat auf eine Stunde seines Lebens eben so viel Recht, als auf ein Lebensjahr." Denn wenn dieser Satz ein Grundsatz ist, so muß allerdings ein Unterschied im Verbrechen gemacht werden, ob der Verlezte sogleich im Augenblicke der That starb, oder ob der Tod durch eine durch die Verlezung in Würksamkeit gesezte, und wenn auch nur eine Stunde lang andauernde Krankheit bewürkt wurde.

Nebstdem liegt ja in diesem Falle, wenn nehmlich eine, gleichwohl durch die Verlezung in Würksamkeit gesezte Zwischenursache den Tod des Beschädigten bewürkt hat, der hinreichende Grund des erfolgten Todes nicht in der Beschädignng oder Verwundung, sondern in der Zwischenursache; denn würde in der Beschädigung oder Ver-

wundung selbst der hinreichende Grund des Todes des Beschädigten liegen, so müßte der Tod so bald eintretten, als die Beschädigung oder Verwundung statt findet, oder würde durch die Beschädigung oder Verwundung die Bedingung zum Leben geraubt, so müßte dieses ja sogleich aufhören; da dieses aber in dem angenommenen Falle nicht geschieht, so folgt daraus, daß die Beschädigung oder Verwundung nicht als würkende Ursache den erfolgten Tod des Beschädigten hervorgebracht habe, denn eine Würkung kann immer nur unmittelbar seyn, und das, was erst aus der Würkung folgt, wird nur Folge genannt. Die Handlung des Thäters hat als die würkende Ursache nur die Beschädigung oder Verwundung hervorgebracht, wovon die Zwischenursache und der Tod des Verlezten die Folgen waren; der Thäter aber kann ja nur für seine Handlung verantwortlich seyn, und hat ja nur die zugefügte Beschädigung oder Verwundung sich zu Schulden kommen lassen, nicht aber die Zwischenursache, die den Tod bewürkte, wodurch aber keineswegs behauptet wird, daß diese Folgen der Verlezung bey der Beurtheilung der Größe des dem Verlezten durch die Verlezung zugefügten Uebels nicht berücksichtigt werden müsse. Da nun der §. 1 des Artikels 143 des ersten Theiles des Gesetzbuches bestimmt, daß diejenige Beschädigung oder Verwundung für tödtlich zu halten sey, welche als würkende Ursache den erfolgten Tod des Beschädigten hervorgebracht habe, so ist ja in dem angenommenen Falle, wenn nehmlich durch die vorgefundene Beschädigung oder Verwundung nicht selbst, sondern durch andere, jedoch durch sie selbst in Würksamkeit gesezte Zwischenursachen der Tod des Beschädigten bewürkt wurde, die Tödtung nicht vollendet, und es mangelt daher am That-

bestande der Tödtung. Da nun dagegen der Artikel 60 des ersten Theiles des Gesetzbuches bestimmt, daß der nächste Versuch dann vorhanden ist, „wenn ein strafbarer Versuch der Vollbringung des Verbrechens oder Vergehens so nahe gekommen, daß der Uebertretter schon in derjenigen Handlung begriffen war, durch welche das Verbrechen oder Vergehen sogleich und unmittelbar in Würklichkeit gebracht werden sollte;" in dem angenommenen Falle aber der Thäter allerdings schon in derjenigen Handlung begriffen war, durch welche das Verbrechen der Tödtung sogleich und unmittelbar in Würklichkeit gebracht werden sollte, durch die vorgenommene Handlung jedoch nicht der Tod des Beschädigten, ja nicht einmal die Zwischenursache, sondern nur die stattgefundene Beschädigung oder Verwundung bewürkt wurde, so folgt, daß in dem angenommenen Falle, wenn nehmlich die durch eine dolose Handlung bewürkte vorgefundene Beschädigung oder Verwundung nicht sogleich und unmittelbar, sondern durch andere, jedoch durch sie selbst in Würksamkeit gesezte Zwischenursachen den Tod des Beschädigten bewürkt hat, der nächste Versuch zu dem Verbrechen der Tödtung vorhanden sey, und daß mithin in diesem Falle nach dem Artikel 60 des ersten Theiles des Gesetzbuches statt der Todesstrafe die Kettenstrafe oder das Zuchthauß auf unbestimmte Zeit anzuwenden sey.

Wenn man aber auch das Uebel, gewaltsam getödtet zu werden, nur in Beziehung auf den Getödteten betrachtet, ohne auf den Thäter selbst Rücksicht zu nehmen, so findet es sich offenbar, daß es allerdings ein geringeres Uebel sey, nicht sogleich und nicht ganz unvorbereitet zu sterben, als sogleich und im Augenblicke der That; denn

derjenige, welcher nicht sogleich im Augenblicke der That, sondern erst an einer durch die erhaltene Beschädigung oder Verwundung in Würksamkeit gesezten Krankheit stirbt, hat doch wenigstens diesen Vortheil, daß er seinen lezten Willen erklären, und überhaupt diejenigen Anstalten treffen kann, welche ihm sein Hinscheiden erleichtern, die für manchen Menschen in vieler Beziehung von bedeutender Wichtigkeit sind, und zu denen bey vielen Menschen auch der Trost der Religion gehört, welchen oft mancher bey seinem Hinscheiden ungern entbehrt. Dazu kömmt noch, daß derjenige, welcher an einer durch die Wunde bewürkten Krankheit stirbt, wenigstens in der Regel in den Armen oder doch in dem Beyseyn seiner Verwandten, oder überhaupt solcher Menschen stirbt, welche an seinem Schicksale oft den lebhaftesten Antheil nehmen, wogegen derjenige, welcher sogleich im Augenblicke der That stirbt, unvorbereitet, ohne Theilnahme eines Andern, unter den Händen des Mörders, und wohl nicht selten in wilder Angst und Verzweiflung sein Leben aushaucht. Wenn man endlich auch die Schmerzen dagegen in Anschlag bringen will, welche mit einer Krankheit verbunden sind, und welchen man durch einen schnellen und plözlichen Tod entgeht, so ist dieses zwar richtig; aber ein noch so schmerzhaftes Leben ist doch noch ein Leben, und doch immer noch mehr als der Tod, und derjenige, welcher schon viele tödtlichkranke Menschen zu sehen und zu beobachten Gelegenheit hatte, wird wohl der Behauptung beypflichten, daß es eben nicht so gar viele Menschen giebt, welche mit heldenmüthiger Hingebung dem Tode entgegen gehen, sondern daß vielmehr die meisten, und wäre es auch nur eine Stunde, länger zu leben wünschen, als sie würklich leben; und wenn

doch zuweilen einer Geistesstärke zeigt, so ist es gerade der Trost der Religion, welcher ihm dieselbe giebt. Wenn es nun ein geringeres Uebel ist, nicht sogleich und nicht unvorbereitet zu sterben, als sogleich und im Augenblicke der That, so folgt daraus, daß der Thäter, welcher einem Anderen eine solche Verwundung beybrachte, welche nicht selbst, sondern erst durch andere, jedoch durch sie selbst in Würksamkeit gesezte Zwischenursachen, nehmlich durch die Krankheit, den Tod bewürkt, dem Beschädigten ein geringeres Uebel zufügt, und daher auch geringer zu bestrafen ist, als derjenige, welcher einen Anderen so verlezt, daß er sogleich stirbt.

Was aber noch die in dem §. 2 des Artikels 143 des ersten Theiles des Gesetzbuches, und Seite 8, 10 und 11 des zweyten Bandes der Anmerkungen erwähnten Umstände: „ob nehmlich eine Beschädigung oder Verwundung in anderen Fällen durch Hülfe der Kunst etwa schon geheilt worden, oder nicht," und: „ob in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige zweckmäsige Kunsthülfe ihr tödtlicher Erfolg hätte verhindert werden können," betrift, so haben diese folgende Bewandniß: Aus dem Artikel 142 des ersten Theiles des Gesetzbuches folgt, und der §. 1 des Artikels 143 desselben Theiles spricht es deutlich aus, daß nur diejenige Beschädigung oder Verwundung für tödtlich zu halten sey, welche in dem gegenwärtigen Falle als würkende Ursache den erfolgten Tod des Beschädigten hervorgebracht habe, welches auch die Anmerkung Seite 10 des zweyten Bandes wiederholt. Wenn nun in einem vorkommenden Falle eine solche Beschädigung oder Verwundung vorgefunden wird, welche in anderen Fällen durch Hülfe der Kunst schon geheilt worden

ist, und wenn auch gleichwohl im gegenwärtigen Falle der Tod erfolgte, so folgt daraus, daß die hinreichende Ursache des erfolgten Todes nicht in der vorgefundenen Beschädigung oder Verlezung lag; denn fände dieses statt, so müßte der Tod jedesmal nach derselben erfolgt, und sie könnte in anderen Fällen nicht durch Hülfe der Kunst geheilt worden seyn. Es ist daher klar, daß im gegenwärtigen Falle die vorgefundene Beschädigung oder Verlezung nicht als würkende Ursache den erfolgten Tod des Beschädigten hervorgebracht habe, und daß es daher in jedem solchen Falle am Thatbestande der Tödtung mangle, weil die Tödtung gleichfalls nicht vollendet ist. Die würkende Ursache des im gegenwärtigen Falle würklich erfolgten Todes mag nun in irgend einem anderen Umstande liegen, und dieser Umstand mag vorgefunden werden oder nicht, so ist es doch gewiß, daß dieselbe nicht in der vorgefundenen Beschädigung oder Verwundung liegen könne, weil diese sonst in anderen Fällen nicht hätte geheilt werden können.

Ganz dieselbe Bewandniß hat es mit dem zweyten Falle, wenn nehmlich in einem vorkommenden Falle eine solche Beschädigung oder Verwundung vorgefunden wird, deren tödtlicher Erfolg im gegenwärtigen Falle durch zeitige zweckmäsige Kunsthülfe hätte verhindert werden können; denn auch in diesem Falle liegt die hinreichende Ursache nicht in der Beschädigung oder Verwundung, welche ja nach der Voraussezung heilbar ist, sondern in dem Mangel der zeitigen und zweckmäsigen Kunsthülfe; denn würde diese stattgefunden haben, so würde der Tod nicht erfolgt seyn; es ist also auch hier die Tödtung nicht vollendet, und es findet daher auch hier Mangel am Thatbe-

stande der Tödtung statt. In der Anmerkung Seite 8 des zweiten Bandes heißt es zwar, daß der Mörder, welcher die tödtende Handlung mit der Absicht zu tödten, vorgenommen hat, nicht fordern könne, daß man alle Kräfte aufbiethe, die schädlichen Folgen seiner verbrecherischen That abzuwenden. Wenn man dieses auch gar nicht in Zweifel ziehen will, obschon auch hiervon Beyspiele vorkommen können, so kömmt es ja hier gar nicht darauf an, ob der Mörder dieses fordern könne, und ob die zeitige und zweckmäsige Hülfe der Kunst würklich geleistet wurde oder nicht, sondern es kömmt ja hier nur darauf an, den Antheil auszumitteln, welchen die vorgefundene Beschädigung oder Verwundung in dem gegenwärtigen Falle an dem erfolgten Tod des Verlezten habe, denn dieser Antheil ist es ja nur allein, welcher dem Thäter zur Schuld angerechnet, und bestraft werden kann.

Aber allerdings kann es auch Fälle geben, wo der vorsäzliche Mörder fordern kann, daß man die schädlichen Folgen seiner verbrecherischen That möglichst abzuwenden suche. Wenn z. B. der vorsäzliche Mörder im ersten Augenblicke nach der begangenen That von den schrecklichen Folgen der Reue ergriffen wird, und Götter und Menschen anfleht, um seine That ungeschehen zu machen, welcher Fall dem menschlichen Herzen allerdings sehr nahe liegt; denn es sagt ja selbst der Dichter:

Ein anderes Antlitz, eh' sie geschehen,
Ein anderes zeigt die vollbrachte That.

sollte wohl der Mörder in diesem Falle nicht fordern können, daß man alle Mittel anwende, um die schädlichen Folgen seiner That abzuwenden? sollte wohl das Schicksal des Schwachen kein Recht mehr auf das Mitleiden

haben? kennt man das menschliche Gemüth in der gegenwärtigen Zeit so wenig?

Wenn nun in allen diesen Fällen, welche in dem §. 2 des Artikels 143 des ersten Theiles des Gesetzbuches angeführt sind, die Tödtung nicht vollendet, und daher der Thatbestand der Tödtung nicht hergestellt ist; weil 1) wenn die vorgefundene Beschädigung oder Verwundung in anderen Fällen durch Hülfe der Kunst schon geheilt worden ist, ebendeswegen der hinreichende Grund des erfolgten Todes nicht in der vorgefundenen Beschädigung oder Verwundung, sondern in irgend einem anderen und wenn auch gleichwohl gar nicht vorgefundenen Umstande liegt, und mithin diese Beschädigung oder Verwundung nicht als würkende Ursache den erfolgten Tod des Beschädigten hervorgebracht hat; — weil 2) wenn in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige zweckmäsige Kunsthülfe der tödtliche Erfolg der vorgefundenen Beschädigung oder Verwundung hätte verhindert werden können, ebendeswegen der hinreichende Grund des erfolgten Todes in dem gegenwärtigen Falle gleichfalls nicht in der vorgefundenen Beschädigung oder Verwundung, sondern in dem Mangel der zeitigen und zweckmäsigen Hülfe der Kunst liegt, und mithin die vorgefundene Beschädigung oder Verwundung in dem gegenwärtigen Falle gleichfalls nicht als würkende Ursache den erfolgten Tod des Beschädigten hervorgebracht hat; — weil 3) wenn die vorgefundene Beschädigung oder Verwundung nicht selbst, sondern erst durch andere, jedoch durch sie selbst in Würksamkeit gesezte Zwischenursachen den Tod des Beschädigten bewürkt hat, ebendeswegen der hinreichende Grund des erfolgten Todes ebenfalls nicht in der vorgefundenen Be-

schädigung oder Verwundung, sondern in den Zwischenursachen liegt, und mithin diese Beschädigung oder Verwundung ebenfalls nicht als würkende Ursache den erfolgten Tod des Beschädigten hervorgebracht hat; — weil 4) wenn endlich die vorgefundene Beschädigung oder Verwundung nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Entseelten, oder wegen den zufälligen Umständen, unter welchen sie zugefügt worden, den Tod hervorgebracht hat, ebendeswegen der hinreichende Grund des erfolgten Todes auch hier nicht in der vorgefundenen Beschädigung oder Verwundung, sondern in der von dem Thäter ganz unabhängigen, eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Entseelten, oder in den von dem Thäter gleichfalls nicht bewürkten zufälligen Umständen liegt, und mithin die vorgefundene Beschädigung oder Verwundung auch hier nicht als würkende Ursache den erfolgten Tod des Beschädigten hervorgebracht hat; — wenn nun in allen diesen Fällen, welche in dem §. 2 des Artikels 143 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches angeführt sind, der Thatbestand der Tödtung nicht hergestellt ist, so sind diese Behauptungen eben so sonderbar nicht, als die Anmerkung Seite 8 des zweyten Bandes möchte glauben machen; und wenn in diesen einzeln vorgekommenen Fällen die Aerzte Bedenken trugen, die absolute Lethalität auszusprechen, so haben sie eben so gerecht als gewissenhaft gehandelt; und die hier aufgestellten Gesichtspunkte sind daher der Rechtswissenschaft so ganz fremd nicht, als die Anmerkung Seite 7 des zweyten Bandes glaubt.

Es ist zwar gar nicht in Zweifel zu ziehen, daß sie in allen den Fällen, welche in dem §. 2 des Artikels 143 des ersten Theiles des Gesetzbuches angeführt sind, die vor-

gefundenen Verlezungen das Ihrige zu dem erfolgten Tode des Verlezten beygetragen haben, aber sie können nicht als die würkenden Ursachen und noch viel weniger als die allein würkenden Ursachen betrachtet werden; es ist daher klar, daß in medizinisch gerichtlicher Hinsicht bey der Herstellung des Thatbestandes der Tödtung nothwendiger Weise der Antheil, welchen die vorgefundene Beschädigung oder Verwundung an dem erfolgten Tode des Beschädigten hat, ausgemittelt werden, und danach die Tödtlichkeit der Beschädigung oder Verwundung bestimmt werden muß, wodurch eben die Eintheilungen der Lethalität entstanden sind. Da nun aber auch eben dieser Antheil, welchen die vorgefundene Beschädigung oder Verwundung an dem erfolgten Tode des Beschädigten hat, es ist, welcher allein strafbar seyn kann, weil der Thäter sich nur diesen Antheil zu Schulden kommen ließ, so folgt daraus, daß auch bey der rechtlichen Beurtheilung der Tödtlichkeit dieser Antheil berücksichtigt werden muß, und daß mithin der Standpunkt der gerichtlichen Arzneywissenschaft in dieser Hinsicht von dem Standpunkte des Criminalrechts keineswegs verschieden ist.

Wenn nun aus dieser Darstellung folgt, daß die Todesstrafe nicht so oft eintretten kann, als sie nach den Bestimmungen des Gesetzbuches eintretten muß, weil in allen den oben erwähnten Fällen die Tödtung nicht vollendet ist, so ist dieses eben kein so großes Unglück, als man vielleicht glauben mag. Erinnert man sich denn nicht an die Geseze und Gebräuche unserer Voreltern, nach welchen man es für unerlaubt hielt, einen Andern am Leben zu strafen? Es wäre zwar thöricht, jene Zeit zurück zu wünschen, oder sie als Muster aufzustellen; aber

es ist doch gewiß, daß das Menschengeschlecht zu jener Zeit in seiner Denkungsart der Natur näher verwandt war; und schon deswegen ist das Gefühl ehrwürdig, nach welchem man es für unerlaubt hielt, die Todesstrafe zu verhängen. Aber ist es denn würklich ein Aequivalent, wenn Derjenige, welcher einem Andern das Leben raubte, nun auch das seinige verliert? wird denn dadurch der Andere wieder in das Leben zurück gebracht? — oder wenn man das Interesse des Staates dabey im Auge hat, verliert der Staat dadurch nicht zwey Staatsbürger, anstatt er zuvor nur einen verloren hat? — gewinnt er dagegen aber nicht offenbar, wenn sich der Thäter bessert, welche Besserung ja auch in den Artikeln 12, 13 und 16 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches berücksichtigt ist. Der Grundsaz, nach welchem dessen Blut fließen soll, welcher das des Andern vergossen hat, so wie der Grundsaz der Moral: was Du nicht willst, daß es Dir geschieht, das thue auch einem Andern nicht; diese beyden Grundsäze sind nur Grundsäze der Repressalien, und gründen sich auf Egoismus, und ohne Zweifel ist es fehlerhaft, wenn das Gefühl der Rache sich in die Bestrafung mischt.

Durch die obige Darstellung ist es deutlich geworden, daß bey der gründlichen Beurtheilung der Tödtlichkeit oder auch nur Schädlichkeit einer Verlezung oder Verwundung nothwendiger Weise auf ihre Heilbarkeit, mittelbare oder unmittelbare, individuelle oder allgemeine Würkung Rücksicht genommen werden muß, ja es hat sich sogar gezeigt, daß nur von diesen Umständen die Gründe zu dem Gutachten über die Tödtlichkeit oder Schädlichkeit hergenommen werden können, und dieselben mithin in keinem Gutachten fehlen dürfen, wenn es nicht

aus der Luft gegriffen seyn soll. Es ist daher ganz ungegründet, wenn die von dem Grunde selbst hergenommene Bestimmung der Tödtlichkeit und die hierauf beruhende Eintheilung derselben in dem §. 2 des Artikels 143 des ersten Theiles des Gesetzbuches und in der Anmerkung Seite 7 des zweyten Bandes ganz verworfen wurde, obschon dieser Artikel eine wahre Petitio principii enthält, indem die Bestimmungen des §. 2 durch die des §. 3 in Anspruch genommen sind. Denn der §. 2 dieses Artikels bestimmt, daß die Verschiedenheit der Tödtlichkeit einer Verlezung keinen Einfluß auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit haben soll, der §. 3 aber bestimmt, daß diese Verschiedenheit auf die rechtliche Beurtheilung der Absicht des Thäters Einfluß haben soll, wenn nun diese Verschiedenheit in der einen Hinsicht Einfluß auf die rechtliche Beurtheilung haben soll, so muß dieselbe auch in der anderen Hinsicht Einfluß darauf haben, und umgekehrt: wenn diese Verschiedenheit in der einen Hinsicht keinen Einfluß haben soll, so muß sie auch in der andern Hinsicht keinen Einfluß haben; beyde Grundsäze nehmen sich also bey ihrer consequenten Anwendung einander in Anspruch, welches eben eine Petitio principii genannt wird.

Der Umstand, daß die genannten Eintheilungen der Lethalität verworfen werden, zeigt zugleich ein ganz eigenes Verfahren an, indem man über diese Eintheilungen, welche gleichsam von selbst und durch langes Fortbilden in der Wissenschaft entstanden, und dadurch auch so zu sagen, zum Eigenthume der Wissenschaft geworden sind, nach Gutdünken und Willkühr verfügen zu können glaubt. Dieser Dünkel ist aber allerdings in der Denkungsart der

gegenwärtigen Zeit gegründet, welche getrieben von dem Geiste der Verzweiflung überall nach dem Besseren schnappt, und es überall wieder zurück weichen sieht, wenn sie es erhascht zu haben glaubt, und darin würklich das Schicksal des Tantalus hat, von welchem der Dichter sagt:

— „Zum Knecht zu groß, und zum Gesellen
Des großen Donnrers nur ein Mensch.“

Da man nehmlich die Nothwendigkeit wohl fühlt, in demjenigen Theile der Naturwissenschaften, welcher mit der Rechtspflege in Berührung stehet, gesezliche Einrichtungen zu treffen, und denselben nicht wie bisher dem Zufalle und der Willkühr zu überlassen, aber nicht im Stande ist, dieses zu thun, weil man die dazu nöthigen Sachkenntnisse nicht besizt, und nicht Lust hat, sich dieselben zu erwerben, so glaubt man mit der Sache am kürzesten dadurch fertig zu werden, daß man alles zeither Bestandene, emsig und scharfsinnig Erdachte mit einemmale über den Haufen wirft. Aber sowie Ixion in seinem Uebermuthe statt der Juno eine Wolke umarmte, so zerschellt sich diese Thorheit an ihrem eigenen Werke.

Diesem nehmlichen Dünkel ist denn auch die inquisitorische Stellung zuzuschreiben, welche das Gesez Artikel 245 des zweyten Theiles des Gesetzbuches und die Anmerkung Seite 10 und 16 des zweyten Bandes gegen die Aerzte annimmt, wo es heißt: „Diese Frage haben die Aerzte vorzugsweise zu beantworten,“ und: „nur diese Frage dürfen die Gerichte den Aerzten zur Beantwortung vorlegen, und nur auf diese Frage dürfen die Aerzte ihr Gutachten stellen;“ wo denn wohl die alte Regel des Syntaxes; interrogatione vertitur respontio, oder

das bewährte Sprichwort: wie die Frage, so die Antwort, in Anwendung kommen möchte, und wenn die erstere ungeschickt ist, so wird es die leztere nicht weniger seyn müssen, welches sich weiter unten bey dem Artikel 245 des zweyten Theiles sehr deutlich zeigen wird. Es ist aber klar, daß eine Handlung nur nach folgenden zwey wesentlichen Gesichtspunkten beurtheilt, und mithin auch nur nach diesen untersucht werden kann, nehmlich nach der Absicht des Handelnden und nach dem Erfolg, weil nur diese beyden eine Handlung konstituiren; denn ein Erfolg ohne Absicht kann keine Handlung, sondern nur eine Thatsache genannt werden, weil nur ein vernünftiges Wesen handeln kann, und dieses ohne Absicht nicht denkbar ist; eben so wenig ist die bloße Absicht ohne Erfolg eine Handlung zu nennen, wenn man nicht etwa die pia desideria so nennen will, welche nur in den Köpfen der Müßigen spucken, und sich fürchten, würklich da zu seyn, wie der Dichter sagt. Wenn nun aber in den meisten Fällen der Erfolg ein physischer ist, und daher dessen Untersuchung und Beurtheilung physikalische oder ärztliche Kenntnisse voraussezt, so folgt daraus, daß die Aerzte in dieser Hinsicht den Untersuchungsrichtern ganz gleich sind, wenn nicht etwa dieser Unterschied stattfindet, daß zu der Beurtheilung der Absicht einer Handlung wenigstens in den meisten Fällen nicht viel mehr als gesunder Menschenverstand erfordert wird, die Beurtheilung des physischen Erfolges dagegen viele und mühsam erworbene Kenntnisse voraussezt.

Der oben erwähnte Uebermuth ist daher ganz am unrechten Platze, stimmt aber sehr gut mit der Aeußerung Seite 7 des zweyten Bandes der Anmerkungen überein,

wo man fürchtet, Alles der Beurtheilung der Aerzte zu überlassen, wenn man den Begriff der Tödtlichkeit nicht anders bestimmt, als er zeither bestimmt war; die obige Darstellung wird wohl gezeigt haben, auf welcher Seite der meiste Grund ist, nach welchem der Begriff der Tödtlichkeit bestimmt werden kann. Aber ist es denn so gar sehr darum zu thun, daß Alles nur dem Richter überlassen sey? kann es denn nur überhaupt als Entscheidungsgrund gelten, daß man etwas einem Andern überlassen müsse? muß es nicht vielmehr die einzige Absicht bey diesen Untersuchungen und Beurtheilungen seyn, die wahre Beschaffenheit der Sache zu entdecken? Wenn nun zur Auffindung und Beurtheilung der wahren Beschaffenheit der Sache eine gelehrte Bildung und besondere wissenschaftliche Kenntnisse erfordert werden, so muß es ebendeswegen nur dieser überlassen seyn, die wahre Beschaffenheit der Sache aufzufinden und zu beurtheilen; und es kann nicht als Entscheidungsgrund zu irgend einer gesezlichen Bestimmung angesehen werden, daß man es sonst dieser gelehrten Bildung und den besonderen wissenschaftlichen Kenntnissen überlassen müsse.

Gewiß! die Geschichte der gerichtlichen Arzneywissenschaft lehrt, daß, wenn man die Aerzte bey gerichtlichen Fällen hätte entbehren können, man es ohne allen Zweifel längst würde gethan haben; um sich davon zu überzeugen, mag man nur: Ruland von dem Einflusse der Staatsarzneikunde auf die Staatsverwaltung nachlesen. Da dieses aber ohne offenbare Ungerechtigkeit nicht möglich ist, so liebt man es, dieselben in den Fällen, wo sie doch nicht zu entbehren sind, unter der Form von Frag und Antwort, und unter dem Namen von Sachverständigen beyzuziehen; denn die-

ses ist freylich die beste Art, Andern die Arbeit und die Verantwortlichkeit zu überlassen, und doch ganz bequem dabey den Herrn zu spielen. Dieses Verfahren ist nur mit der überklugen Erhebung über die Aerzte vereinbar, der man überall begegnen kann, die es liebt, sich mit fremden Federn zu schmücken, und welche zum bequemen Asyl eines unwissenden Stolzes geworden zu seyn scheint. In manchem obscuren Kopfe scheint sich sogar die Meinung fixirt zu haben, daß nur derjenige einen öffentlichen Charakter haben könne, welcher den Codex gelesen hat, obschon man sonst wohl gar oft auf die Vermuthung kommen möchte, daß die, die sich vom Rechte nennen, am entferntesten davon sind. Jede der wichtigeren Funktionen eines Chirurgen sezt mehr Kenntniß, Einsicht und Beurtheilungskraft voraus, als jede eines Justizrathes. Bey menschlichen Einrichtungen, wie die des Rechts ist, muß das, was nicht gerade ist, doch gerade seyn; bey Handlungen dagegen, die sich auf die Natur beziehen, giebt sich jede Unvollkommenheit sogleich kund, und läßt sich eben so wenig bedecken, als es sich erzwingen läßt, sie für eine Vollkommenheit zu halten, was leider! bey menschlichen Einrichtungen gar oft zu geschehen pflegt, und ihnen den Nimbus ihrer Vortrefflichkeit geben muß.

Wenn nun, wie oben gezeigt, die Gerichtsärzte in ihren Gutachten die öfters genannten Bestimmungen als Gründe der Tödtlichkeit einer Beschädigung oder Verwundung anführen müssen, und selbst der Artikel 245 des zweyten Theiles des Gesetzbuches dieselben nur unter anderen Namen, als Erfordernisse des Gutachtens festsezt, so ist es nichts weniger als wahr, wenn es Seite 11 des zweyten Bandes der Anmerkungen zu dem Gesetzbuche

heißt, daß diese Eintheilungen der Lethalität schwinden, und es kann nicht der gerichtlichen Arzneywissenschaft zugeschrieben werden, wenn irgend ein Irrthum aus diesen Eintheilungen entstand; die Anmerkung Seite 7 und 8 des zweyten Bandes zeigt daher eine ganz eigene Blöse, wenn daselbst gesagt wird, daß diese Eintheilungen der Tödtlichkeit die Gerichte auf Irrwege leiteten. Die Sache beruht nehmlich darauf, daß die Gerichte den Grund der Tödtlichkeit der Verlezung von der That des Thäters nicht zu unterscheiden verstanden, und daher beyde mit einander verwechselten, und es ist wahrhaft charakteristisch und sehr naiv, daß nun die Aerzte die Schuld von dieser Ungeschicklichkeit der Richter tragen sollen.

Wenn aber Seite 7 des zweyten Bandes der Anmerkungen geäußert wird, daß die öfters genannten Unterscheidungen der Lethalität selbst auf dem Felde der Arzneykunde bestritten würden, so ist dieses ein Schicksal, welches diese Unterscheidungen mit jedem wissenschaftlichen Gegenstande, und sollte derselbe sogar das Prinzip des Rechts seyn, gemein hat, und das gegenwärtige Gesetzbuch, wenn es anders zu den wissenschaftlichen Gegenständen gezählt werden darf, möchte wohl am wenigsten diesem Schicksale entgehen. Aber jene wissenschaftlichen Streite gehören an und für sich schon keinesweges zu den Uebeln; denn die Sache selbst kann immer nur dabey gewinnen, es muß daher ohne Zweifel zu den Unvollkommenheiten gezählt werden, wenn man bey einem solchen Streit nur auf die Partheyen sieht, die Sache selbst aber dabey aus den Augen verliert, was sich für einen Gesetzgeber am wenigsten schicken möchte. Zwar lösen sich freylich solche Streite am leichtesten durch Alexanders

Schwerdt; aber jene kühne Weisheit zu Gordium belehrte die Nachwelt, daß nicht Sokrates es war, der den Knoten lößte.

Bekanntlich hat Henke in seinen Abhandlungen aus dem Gebiethe der gerichtlichen Medizin die Bestimmungen des §. 2. des Artikels 143 des ersten Theiles des königlich baierischen Strafgesetzbuches gut geheißen, indem er sich auf den Unterschied zwischen imputatio facti und imputatio juris bezog. Seine Behauptung ist durch die obige Darstellung größtentheils schon widerlegt; in Rücksicht des angeführten Unterschiedes aber ist es gar keinem Zweifel unterworfen, daß es nur theils dem Untersuchungs- theils dem Strafrichter zustehe, zu untersuchen und zu beurtheilen, ob eine vorgefundene Verwundung oder ein stattgefundener Todtschlag dem Thäter zum rechtswidrigen Vorsaz oder nur zur Fahrlässigkeit anzurechnen, oder ob der Thäter vielleicht auch ganz schuldlos sey; — und daß es dagegen nur den Aerzten zustehe, zu untersuchen und zu beurtheilen, ob die dem Verwundeten oder Verlezten zugefügte und bey der Untersuchung vorgefundene Verlezung die würkende und bestimmende Ursache des Todes war; welches die eigenen Worte Henke's Seite 139 des ersten Bandes seiner Abhandlungen sind. Da sich aber durch die obige Darstellung gezeigt hat, daß in den leztgedachten Fällen, welche in dem §. 2 des Artikels 143 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches angeführt sind, die Verlezung nicht die würkende und bestimmende Ursache des Todes war, so sind ja dadurch die öfters genannten Eintheilungen der Lethalität gerechtfertigt, und alle jene leztgedachten Fälle imputiren nicht zu dem Faktum der Tödtung, oder sie sind nicht zu dem Faktum

der Tödtung zu rechnen, sondern nur zu dem Faktum des nächsten Versuchs zur Tödtung.

Bey der Herstellung der Imputatio facti oder bey der Herstellung des Thatbestandes kann es in Hinsicht der körperlichen Verlezungen ja offenbar auf nichts anderes ankommen, als die Größe des dem Verlezten durch die Verlezung zugefügten Uebels zu bestimmen, und mithin, wenn der Tod des Verlezten erfolgt ist, den Antheil auszumitteln, welchen die Verlezung an dem Tode des Verlezten hat. Da sich nun durch die obige Darstellung gezeigt hat, daß die per se, per accidens und individuell tödtlichen Verlezungen geringere Uebel sind, als die absolut und allgemein tödtlichen Verlezungen, und daß in jenen Fällen die Tödtung nicht vollendet ist, so folgt, daß alle jene Fälle nicht zu dem Faktum der Tödtung imputiren, und daher von denjenigen Fällen, welche zu dem Faktum der Tödtung imputiren, unterschieden werden müssen. Dieser Unterschied aber, oder der Umstand, ob die vorgefundene Verlezung zu dem Faktum der Tödtung oder zu dem Faktum des nächsten Versuches imputire, kann nur bey der Untersuchung der imputatio facti, nicht aber etwa bey der Untersuchung der imputatio juris entdeckt werden; denn nur durch die Untersuchung des physischen Erfolges kann gefunden werden, ob die vorgefundene Verlezung als würkende Ursache den Tod des Beschädigten hervorgebracht habe, oder ob dieselbe so beschaffen war, daß die Tödtung nicht sogleich und unmittelbar in Würklichk it gebracht wurde, sondern ob sie nur so beschaffen war, daß die Tödtung sogleich und unmittelbar in Würklichkeit sollte gebracht werden; oder was das nehmliche ist, ob die vorgefundene Verlezung absolut un-

mittelbar und allgemein tödtlich, oder ob sie nur per se, per accidens und individuell tödtlich ist. Hieraus folgt also, daß die öfters erwähnten Unterscheidungen oder Eintheilungen der Lethalität nicht bloß auf die Herstellung der imputatio juris, sondern auch auf die Herstellung der imputatio facti Einfluß haben müssen. Um dieses deutlicher zu machen, seze man folgende zwey Fälle: Bey einem Cadaver werde eine absolut lethale Verlezung, z. B. eine Durchbohrung des Herzens gefunden, und daher diese Verlezung als absolut lethal begutachtet; bey der Untersuchung der Absicht aber finde sich, daß der Thäter sich nur geringe Fahrlässigkeit habe zu Schulden kommen lassen; in diesem Falle ist die imputatio facti, nicht aber die imputatio juris der Tödtung hergestellt. In einem anderen Falle habe der Thäter die von ihm eingestandene und erwiesene Absicht gehabt, einen Andern zu ermorden, habe demselben aber nur eine solche Verlezung beygebracht, welche per accidens lethal ist, oder welche wegen den zufälligen Umständen, unter denen sie zugefügt wurde, den Tod verursachte, welcher Fall eintritt, wenn z. B. die gereichte sonst unschädliche Substanz wegen der zufällig stattfindenden Magenentzündung den Tod bewürkte; in diesem Falle ist zwar die imputatio juris, nicht aber die imputatio facti der Tödtung hergestellt; weil, wie schon oben angegeben, der hinreichende Grund des erfolgten Todes nicht in der vorgefundenen Verlezung, sondern in den zufälligen Umständen lag, und mithin die vorgefundene Verlezung nicht als würkende Ursache den erfolgten Tod des Beschädigten hervorgebracht hat, deswegen in diesem Falle die Tödtung nicht vollendet, und daher der Thatbestand der Tödtung nicht hergestellt ist.

Warum aber Henke es für möglich hielt, ein Gutachten über eine Verlezung oder Verwundung zu entwerfen, ohne daß man dabey auf ihre Heilbarkeit, mittelbare oder unmittelbare, individuelle oder allgemeine Würkung Rücksicht nehme; dieses hat seinen Grund ohne allen Zweifel in dem Umstande, daß Henke sich wahrscheinlich noch nicht in dem Falle befand, ein Gutachten über eine Verlezung nach den Bestimmungen des neuen königlich bairischen Strafgesetzbuches entwerfen zu müssen; denn sonst würde er zuverlässig die Unmöglichkeit erkannt haben, dieses zu thun. Man seze den schon oben bey der Lethalität per se als Beyspiel angeführten Fall: wenn sich an dem Cadaver eine Brustwunde vorfindet, welche bis in die Lunge eindringt, ohne jedoch mit Substanzverlust verbunden zu seyn, und wenn in der Lunge und ihren Umgebungen Zeichen von Entzündung und Brand angetroffen werden. Wenn nun das Gutachten über diesen Fall nach den Bestimmungen des Artikels 245 des zweyten Theiles des Gesetzbuches, welcher sich aber eigentlich auf den Artikel 143 des ersten Theiles gründet, entworfen werden, und doch zugleich der Wahrheit gemäß seyn soll, so muß es nothwendiger Weise einen Widerspruch in sich enthalten, welches das oben angeführte Gutachten über diesen Fall klar beweiset. Denn das Gutachten muß in dem angegebenen Falle in Beziehung auf die erste Frage des Artikels 245 des zweyten Theiles des Gesetzbuches folgendes seyn: „Die untersuchte Person ist eines gewaltsamen Todes und an den bemerkten Verlezungen gestorben; denn die verlezten Organe sind zum Leben nothwendig." Wenn nun aber das Gutachten der Wahrheit gemäß seyn soll, so muß diese erste Behauptung durch die nachfolgende wieder beschränkt werden: „aber der

Tod wurde durch die Verlezung nicht nothwendig und unmittelbar bewürkt, sondern war nur eine Folge von derselben; die Verlezung bewürkte nur eine Entzündung der verlezten Theile, welche später in den Brand übergieng, und dadurch den Tod zu Folge hatte; denn eine Verlezung der Lunge ohne Substanzverlust ist heilbar. Beyde Behauptungen aber widersprechen sich offenbar; denn wenn die untersuchte Person an den bemerkten Verlezungen gestorben ist, so müßte der Tod durch die Verlezung nothwendig und unmittelbar bewürkt worden seyn; wurde aber der Tod durch die Verlezung nicht nothwendig und unmittelbar bewürkt, sondern bewürkte die Verlezung nur eine Entzündung der verlezten Theile, welche später in den Brand übergieng, und dadurch den Tod zur Folge hatte, so mußte die untersuchte Person nicht an den bemerkten Verlezungen, sondern an den Brand gestorben seyn. Dieser Widerspruch ist nach den Bestimmungen des neuen königlich bairischen Strafgesetzbuches unvermeidlich, wovon der Grund weiter unten bey dem Artikel 245 des zweyten Theiles des Gesetzbuches noch näher untersucht werden wird.

Henke hat aber vollkommen Recht, wenn er Seite 141 des ersten Bandes seiner Abhandlungen das Verkennen des eigentlichen Verhältnisses, welches bey Beurtheilung der Tödtlichkeit der Verlezung zwischen der gerichtlichen Medizin und dem Criminalrechte obwaltet, als die erste Quelle des Mißverständnisses, der Uneinigkeit und der abweichenden Meinungen in dieser Lehre betrachtet, sowie er auch überhaupt die Nothwendigkeit nicht verkennt, daß gesezliche Einrichtungen in dieser Hinsicht stattfinden müssen.

Wenn endlich Seite 8 des zweyten Bandes der Anmerkungen zu dem Strafgesetzbuche behauptet wird, daß sich die Aerzte selbst in ihren Gutachten verirrten, so lag der Grund von diesem Irrthume ohne Zweifel nicht in der Beschaffenheit der Sache, wie dieses die obige Darstellung deutlich genug zeigt, sondern er kann nur in dem sich verirrenden Subjekte liegen, und dieser Umstand wird durch die neuen Bestimmungen des Gesetzbuches keinesweges entfernt werden, indem die Beschaffenheit der Sache, oder die auf dem Grunde der Tödtlichkeit selbst beruhende Eintheilung derselben durch keine gesezliche Bestimmung, welche sie auch sey, verändert werden kann, und es bleibt zur Vermeidung subjektiver Irrthümer kein anderes Mittel übrig, als die Ertheilung von genauen Instruktionen für diese Untersuchungen und Gutachten der Gerichtsärzte. Da aber den Gerichtsärzten weder diese Instruktionen noch auch nur das Gesetzbuch selbst offiziell, wie den Gerichten zugetheilt wurde, obschon dasselbe doch die wichtigsten Bestimmungen ihrer Amtsfunktion umschließt, da sie nicht einmal das Regierungsblatt erhalten, damit sie doch wenigstens von der geschehenen Promulgation desselben unterrichtet werden, so ist es ungerecht, die begangenen Fehler ihnen zuzuschreiben; ja es läßt sich darthun, daß der Staat nicht einmal das Recht hat, die Gerichtsärzte über die begangenen Fehler zu strafen, wenn er denselben nicht zuvor eine Instruktion über ihre Verrichtungen ertheilt hat; denn in diesem Falle überläßt der Staat das Verfahren bey diesen Verrichtungen der subjektiven Ueberzeugung des nach vorhergegangener Prüfung angestellten Gerichtsarztes; diese Ueberzeugung mag nun diese oder jene seyn, sie mag Andern mittheilbar seyn oder nicht, wenn sich nur der funktionirende Gerichtsarzt

derselben bewußt ist. Wenn aber auch das Untersuchungsprotokoll und das Gutachten des Gerichtsarztes nach der königlich bairischen Verordnung vom 8ten December 1808, die Organisation der Medizinal-Comiteen betreffend, dem Medizinal-Comitee zur Revision und zum Superarbitrium übergeben wird, so kann dieses doch füglicherweise, und ohne gegen den Gerichtsarzt ungerecht zu handeln, nicht geschehen, wenn diesem nicht zuvor eine Instruktion über die genannten Gegenstände ertheilt ist. Nachfolgende umständlichere Darstellung wird dieses einleuchtend machen.

Es kann bey den medizinisch gerichtlichen Fällen in zwey Punkten gefehlt werden, nehmlich entweder ist der Fehler in der Untersuchung oder in dem Gutachten gemacht, und der Fehler kann bey beyden Gegenständen entweder in der Unvollständigkeit oder in der Unrichtigkeit, oder in beyden zugleich bestehen. Wenn nun die Untersuchung richtig und vollständig ist, das von dem Gerichtsarzte darauf gegründete Gutachten mag ausfallen, wie es will, so kann es durch eine Revision modificirt, ergänzt, oder ganz umgestoßen, und auf die richtige und vollständige Untersuchung ein neues gegründet werden. Wenn aber die Untersuchung selbst unrichtig ist, so giebt es kein anderes Mittel, als sie vom neuen vornehmen zu lassen, wenn dieses nehmlich möglich ist, was aber nicht in allen Fällen geschehen kann. Ist die Untersuchung nur unvollständig, so kann sie remittirt und ergänzt werden. Beyde Fehler aber können durch die Ertheilung einer Instruktion vermieden werden,, sowie auch nur der Mangel derselben diese Fehler erzeugt; denn so lange eine Instruktion über die Untersuchung und das Gutachten nicht ertheilt ist, so lange hängt das Verfahren des Gerichts-

arztes bloß von seiner subjektiven Ueberzeugung ab, welche aber durch seine Kenntnisse motivirt seyn sollte. Da aber die Kenntniß und die Wissenschaft eines Einzelnen, und wenn dieser sie auch so hoch gebracht hätte, als Andern nicht gelungen ist, sich durchaus nicht einem Andern aufdringen, und noch weniger zum allgemeinen Maaßstabe machen läßt, so ist es unvermeidlich, daß eine gerichtliche Untersuchung, welche der Gerichtsarzt nach seiner subjektiven, und wenn auch noch so richtigen aber nicht allgemein angenommenen Meinung vorgenommen hat, einem Andern, dem die Revision übertragen wurde, nicht Genüge leiste, und dadurch eine Disparität in dem Gutachten bewürkt werde.

Man seze folgenden Fall: Es ist bekannt, daß man zeither den Ursprung der Sehenerven in den Sehehügeln angenommen, und Niemand die Richtigkeit dieser Annahme bezweifelt habe; nach Gall's Untersuchungen aber ist dieser Ursprung nicht in den Sehehügeln, sondern in den Vierhügeln. In der Anatomie ist die Autopsie das Nothwendigste. Es kann nun geschehen seyn, daß ein Gerichtsarzt ehemals bey seinen akademischen Studien, angetrieben von Wißbegierde, die Gelegenheit benuzt habe, von Gall diese Untersuchung selbst zu sehen, sie nachgemacht, und sich von deren Wahrheit vollkommen überzeugt habe. Es kann sich treffen, daß dieser Gerichtsarzt einen Cadaver gerichtlich zu untersuchen bekommen, bey welchem es vorzüglich von Wichtigkeit ist, auszumitteln, ob dieses Subjekt nicht vor dem Tode erblindet sey, oder an den Augen gelitten habe; der Gerichtsarzt, seiner Ueberzeugung folgend, wird nun unter andern den Sehenerven bis in die Vierhügel verfolgen, und die Sehehü-

gel übergehen. Kömmt nun das bey der Untersuchung geführte Protokoll, nach der königlich bairischen Verordnung vom 8ten December 1808, die Organisation der Medizinal-Comiteen betreffend, §. 5 lit. d. (königlich bairisches Regierungsblatt Jahrgang 1808 Seite 2905) einem solchen Revisor in die Hand, welcher nicht der Meinung Gall's ist, so wird er ohne Zweifel die Untersuchung als unvollständig verwerfen und wohl gar die Kenntnisse des untersuchenden Gerichtsarztes in Verdacht ziehen, weil nicht die Sehehügel, als der Ursprung der Sehenerven untersucht sind. Eben so wenig aber kann man dem Gerichtsarzte zumuthen, bey dieser, auf das Vermögen zu sehen, sich beziehenden Untersuchung auf die Sehehügel Rücksicht zu nehmen, da diese nach seiner Ueberzeugung auf das Sehen gar keinen Einfluß haben. Man kann nicht einwenden, daß ein solches Verfahren des Gerichtsarztes unklug sey, indem er sich dadurch in den Verdacht der Unwissenheit und in üblen Ruf bringen kann; die Klugheit oder Unklugheit, die immer nur subjektiven Werth hat, kann hier nicht in Anschlag kommen; es kömmt nur darauf an, ob eine solche Untersuchung ein sicheres Resultat gewähre, und ob der Gerichtsarzt verbunden sey, bey der angeführten Untersuchung auch auf die Beschaffenheit der Sehehügel Rücksicht zu nehmen. Da ihm aber über sein Verfahren keine Instruktion ertheilt, sondern dieses seiner subjektiven Kenntniß und Einsicht überlassen ist, so kann er offenbar in dem angeführten Falle nicht zur Untersuchung der Sehehügel verbunden seyn, weil die Sehehügel nach seiner Ueberzeugung keinen Einfluß auf das Sehen haben, und er kann ohne Bedenken sagen, daß er nach der besten und vollkommensten Ueberzeugung gehandelt habe. Während man sich nun über die Voll-

ständigkeit der Untersuchung streitet, oder bevor nur eine schriftliche Revision erfolgen konnte, ist der Cadaver in Fäulniß übergegangen, keine neue Untersuchung mehr möglich, das Resultat bleibt daher unbestimmt bey aller Kenntniß und angewendeten Mühe des Gerichtsarztes, und es kann der Seite 8 des zweyten Bandes der Anmerkungen zu dem königlich bairischen Gesetzbuche erwähnte Fall eintretten, daß der größte Bösewicht wegen angeblichem Mangel am Thatbestande von der gesezlichen Strafe losgesprochen werden muß, wovon aber, wie gezeigt, weder der Gerichtsarzt noch das Medizinal-Comitee oder der referirende Medizinalrath bey demselben die Schuld trägt, da beyde nach ihrer Ueberzeugung gehandelt haben, sondern wovon der Grund nur allein in dem Mangel an einer Instruktion liegt. Denn wenn der Gerichtsarzt eine Instruktion über sein Verfahren bey gerichtlichen Untersuchungen hat, so muß er nach derselben handeln, und es werden gleichmäßige und vollständige Arbeiten dadurch entstehen; wenn er aber nicht darnach handelt, so kann er mit allem Rechte der Strafe unterworfen werden.

Aehnliche Beyspiele, wie das oben vorgetragene, lassen sich noch in Menge anführen, und haben ihren Grund in dem unvermeidlichen Fortschreiten der Wissenschaft; ja der Gerichtsarzt selbst, wenn er mit eigener Kraft in die Wissenschaft eingreift, kann neue Entdeckungen machen, oder neue Theoreme aufstellen, welche leztere besonders auf das Gutachten Einfluß haben müssen; aber sowie der Richter bey dem Entwerfen eines Erkenntnisses nicht nach seiner subjektiven Ueberzeugung und Ansicht, sondern nach den bestehenden Gesezen urtheilen darf, so sollte dieses auch bey dem Gerichtsarzte stattfinden. Es unterliegt

gar keinem Zweifel, daß eine solche Einrichtung den vortheilhaftesten Einfluß auf die Vervollkommnung der gerichtlichen Arzneywissenschaft und dadurch auch auf die Rechtspflege haben müßte.

Mancher mag zwar der Meinung seyn, daß sich hierüber keine Instruktion geben ließe, und daß von der Kenntniß des Arztes die Hauptsache abhänge; und allerdings kann nicht geleugnet werden, daß sowie in allen Dingen, so auch hierin bey der genauesten Vorschrift doch von der richtigen Anwendung der gute Erfolg abhängt. Aber deswegen die Vorschrift selbst gänzlich unterlassen wollen, würde gerade so viel seyn, als wenn man im Staate gar keine Geseze geben wollte, weil man überzeugt seyn kann, daß kein Gesez, so bestimmt es auch gegeben seyn mag, für jeden Fall angemessen ist; sowie anderer Seits auch die Richtigkeit der Anwendung durch zweckmäßige Einrichtungen gesichert werden kann, wovon weiter unten die Rede seyn wird. Die vielen Privatversuche, für die gerichtlichen Arbeiten der Aerzte Vorschriften zu entwerfen, mit denen die Literatur angefüllt ist, zeigen zur Genüge, daß dergleichen Instruktionen möglich sind, und es wird kaum einen Gerichtsarzt geben, der bey seinen Arbeiten nicht dergleichen Werke benüzt. Aber diese können und dürfen keineswegs die Arbeit einer Privatperson seyn, sondern müssen der Deliberation einer Versammlung der vorzüglichsten Gelehrten nicht bloß aus dem Fache der Medizin und der Naturwissenschaften überhaupt, sondern auch aus der Rechtswissenschaft unterworfen werden; und sollten auch die Resultate dieser Deliberation gar keine anderen seyn, als bereits durch Privatversuche dargelegt sind, so kann den-

selben doch erst durch diese Uebereinstimmung die Sanktion ertheilt werden, welche eine gesezliche Anordnung haben muß.

Aber nicht bloß die Untersuchung muß durch eine obrigkeitlich ertheilte Vorschrift geleitet werden, sondern auch das Gutachten selbst muß sich nach bestimmten Normen richten. Diesem zur Folge sollte auf Verfügung des Staates ein Canon entworfen werden, in welchem alle möglichen Verlezungen nach ihrer Lethalität aufgeführt sind, und bey jeder derselben der Grund ihrer größeren oder geringeren Lebensgefährlichkeit oder ihrer Tödtlichlichkeit klar und deutlich beygesezt ist, in welchem ferner die mit Sicherheit anzunehmenden Zeichen der reifen, frühreifen und unreifen Leibesfrüchte, der Schwangerschaft, Niederkunft, der Vergiftungen, des Ertrinkungs- Erstickungs- Erfrierungstodes, des Wahnsinnes, der Wuth, des Rausches und überhaupt aller wahrscheinlich vorkommenden Fälle und aller außerordentlichen Zustände und Todesarten des Menschen aus einander gesezt, und gleichfalls die Gründe dieser Bestimmungen angegeben sind, denn die genaue Unterscheidung der sich ähnlichen Beschaffenheiten und Zustände ist in medizinisch gerichtlicher Hinsicht von der größten Wichtigkeit, und es kann z. B. ohne Zweifel sehr leicht zu Mißverständnissen und und zur Ungerechtigkeit Anlaß geben, wenn es Seite 318 des ersten Bandes der Anmerkungen zu dem königlich bairischen Gesetzbuche heißt: Der Berauschte sey im Zorne wie ein wüthender Mensch mit dem Degen herumgelaufen; denn der Rausch hat wie jeder andere physische Zustand des Menschen bestimmte Zeichen, und die Erscheinungen im Rausche sind bestimmt zu unterscheiden von

denen der Wuth; es gehöret keineswegs zu diesen Zeichen des Rausches, daß der Mensch etwa wie ein Wüthender herum läuft, indem ein Wüthender zuverläßig ganz anders geht, als ein Berauschter; denn der Berauschte hat vielmehr die Haltung des Körpers verloren, die der Wüthende dagegen auf eine krampfhafte Weise hat. Eben so ist es falsch, wenn Seite 150 des ersten Bandes der Anmerkungen zu dem königlich bairischen Strafgesetzbuche behauptet wird, daß die Aerzte alsdann keine tödtliche Verlezung am Leichname fänden, wenn der Getödtete durch einen an sich nicht tödtlichen Schlag betäubt, und dann in eine Lage versezt wurde, daß er darin sterben muß; denn, abgerechnet, daß ein Schlag, welcher betäubt, doch wohl eine Verlezung bewürken muß, so mag ein auf solche Art Getödteter nun erstickt, ertrunken, erfroren oder verhungert seyn, so müssen sich die bestimmten Zeichen der stattgefundenen Todesart an dem Leichname vorfinden; und diese Zeichen sind zwar keine Wunden, aber doch würkliche Verlezungen; denn wenn man bey einem Verhungerten Entzündung des Magens und der Gedärme antrift, so muß dieses doch wohl Verlezung genannt werden, so wie es Verlezung genannt wird, wenn diese Entzündung des Magens und der Gedärme bey einem Vergifteten angetroffen wird. Ja bey einem nicht gewaltsam, sondern an einer Krankheit oder auch bloß aus Altersschwäche Verstorbenen müssen sich die bestimmten Zeichen der stattgefundenen Todesart vorfinden; es gehört daher zu den Abentheuerlichkeiten, wenn die erwähnte Anmerkung von einer Handlung spricht, welche ohne körperliche Verlezung den Tod unmittelbar und nothwendig hervorbrachte; man müßte denn das

Hexen-Einmaleins verstehen, und das Leben aus dem Körper heraus zaubern können.

Die Gründe zur richtigen Unterscheidung und Bestimmung der oben genannten Zustände müssen nach der jedesmaligen Beschaffenheit der Sache und nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft theils aus der Wissenschaft selbst, theils aus der Erfahrung genommen werden; denn die wissenschaftlichen Fortschritte können keineswegs, wie es Seite 148 des ersten Bandes der Anmerkungen zu dem königlich bairischen Strafgesetzbuche angedeutet zu seyn scheint, hierbey als Hinderniß oder Vorwurf gelten; denn diesem Fortschreiten sind alle Dinge unterworfen, und die Einleitung der Anmerkungen zu dem königlich bairischen Strafgesetzbuche hat dieses selbst auch für die Gesezgebung durch die Geschichte derselben bewiesen.

Aus den angeführten Forderungen an einen auf Verfügung des Staates zu entwerfenden Canon zur Ausstellung medizinisch gerichtlicher Gutachten erhellet, daß ein solches Werk der Ausbund aller physikalischen und medizinischen Kenntnisse seyn müsse, und ebendeswegen nicht die Arbeit eines Einzelnen seyn könne, sondern daß das Zusammenwürken mehrerer Kräfte und eine gemeinschaftliche Berathung dazu nöthig sey; dagegen aber könnte man versichert seyn, daß auf diese Weise allen unvollkommenen Untersuchungen und Gutachten der Gerichtsärzte auf das kräftigste und sicherste vorgebeugt wäre, und die daraus entstehenden Weitläuftigkeiten und nachtheiligen Folgen für die Gerechtigkeit vermieden würden.

Zwar wurde es erst durch die Halsgerichtsordnung Kaisers Karls des V. zum Gesez erhoben, daß die phy-

sische Untersuchung in Criminalfällen von Sachverständigen vorgenommen werden sollte, aber ebendeswegen, weil es damals zum Gesez erhoben wurde, mußte man das Bedürfniß hiervon schon früher gefühlt haben. Allein in diesem langen Zeitraume von 300 Jahren konnte sich das wahre Verhältniß in dieser Sache nicht ausbilden, wovon der Grund offenbar in nichts Anderem gelegen seyn konnte, als weil das Medizinalwesen sich zeither keiner zweckmäßigen Einrichtung zu erfreuen hatte. Aber der gegenwärtigen Zeit scheint es vorbehalten zu seyn, diese Aufgabe zu lösen, indem sich das Bedürfniß einer neuen Gesezgebung gegenwärtig lebhaft geäußert hat, und man daher nothwendiger Weise auf dieses Hinderniß stoßen muß. Die allerhöchsten Regierungen, welche von dieser erhabenen und wohlthätigen Absicht, durch eine neue Gesezgebung das Wohl ihrer Staaten zu befestigen, und dadurch das Menschengeschlecht zu veredeln, erfüllt sind, würden sich durch die oben erwähnte Veranstaltung der Entwerfung eines medizinischen Canons ein rühmliches Denkmal für die Gegenwart und Zukunft errichten, und zugleich der Gesezgebung und der Rechtspflege eine Haltbarkeit und Festigkeit geben, welche sie auf einem anderen Wege nie wird erlangen können.

Manche haben jedoch geäußert, es gehöre ein gewisser Grad von Vollkommenheit einer Sache dazu, um sie durch Staatseinrichtungen befestigen zu können; dieser Grad aber gehe der Medizin noch ab. Ohne eben den Vordersaz leugnen zu wollen, und obschon die Arzneywissenschaft mit den übrigen Naturwissenschaften allerdings lange genug ein verlassenes Kind genannt werden konnte, von welchem der Dichter sagt:

Daß es aus heimlicher Liebe ein Kind,
Sich schäme, wo eheliche Dummköpfe sind,

so wird der Unterrichtete doch nicht bezweifeln können, daß die Einrichtungen, welche gegenwärtig stattfinden, oder durch die Beschaffenheit der Sache nothwendig werden, und insbesondere die Entwerfung eines medizinischen Canons und die Abfassung und Ertheilung einer Instruktion für medizinisch gerichtliche Untersuchungen (etwa mit Ausnahme der durch die Fortschritte der neueren Chemie verbesserten chemischen Untersuchungen) schon vor hundert Jahren, oder doch wenigstens zur Zeit Haller's hätten vorgenommen werden können. Dieses wäre wenigstens durch den damaligen Stand der medizinischen Wissenschaft nichts weniger als unmöglich gemacht, oder auch nur gehindert worden; zudem aber wird eine zweckmäßige Einrichtung des Medizinalwesens die Vervollkommnung der Arzneywissenschaft an und für sich schon zur Folge haben, und wenn diese Vervollkommnung nicht früher statt fand, als sie würklich statt gefunden hat, so lag der Grund davon nur in dem Mangel an einer zweckmäsigen Einrichtung des Medizinalwesens; denn die einzelnen Gelehrten der Arzneywissenschaft haben sich zu allen Zeiten Mühe genug gegeben, um ihre Wissenschaft zu vervollkommnen, da aber der Stüzungspunkt fehlte, welchen eine öffentliche Einrichtung gewährt, und an welchen sich die einzelnen Bemühungen anschließen können, so mußten die einzelnen guten Früchte, welche alle Zeiten trugen, für das Ganze wieder verloren gehen.

Da aber ein solches Werk, wie ein Canon zur Entwerfung medizinisch gerichtlicher Gutachten, mit den Fortschritten in der Wissenschaft in der genauesten Beziehung

stünde, so müßte es etwa alle zehen Jahre einer Revision unterliegen, und das ältere entweder genehmigt, oder umgeändert werden. Und sollte auch die erste Arbeit dieser Art die Vollkommenheit nicht haben, die man fordern könnte, so würde die fortschreitende Zeit das Unvollkommene verbessern. Auf diese Art könnte zugleich das Medizinalwesen Ordnung und Einheit gewinnen, und die Naturwissenschaft würde auf diese Weise auf das Innigste mit dem Staate verbunden, demselben die vielen Vortheile gewähren, die man sich von dem ausgedehntesten Zweige des menschlichen Wissens mit allem Grunde versprechen kann, und dann erst könnte man von medizinischen Instanzen sprechen. So lange aber Jeder nach seiner subjectiven Ueberzeugung handeln kann, so lange ist es zwar jedem Anderen unbenommen, sie zu bezweifeln, aber keiner hat das Recht, der seinigen einen höheren objektiven Werth beyzulegen, und es giebt so viele Instanzen, als es Aerzte giebt.

Ich habe schon oben bey Erwähnung des Giftmordes angegeben, daß die Bestimmungen des Artikels 243 des zweyten Theiles des königlich bairischen Strafgesetzbuches unzweckmäßig und mit vielen Inconvenienzen verbunden seyen; es ist daher nöthig, das Umständlichere darüber hier vorzutragen.

Der Artikel 243 des zweyten Theiles des königlich bairischen Strafgesetzbuches verordnet nehmlich, daß der ordentliche Gerichtsarzt die Leichenbeschau nicht vornehmen soll, wenn er den Verstorbenen in seiner lezten Krankheit behandelt hat. Die Absicht dieser Leichenbeschau ist keine andere, als die Ursache des Todes zu entdecken;

denn, wenn auch der Gerichtsarzt in einem bestimmten Falle sein Gutachten dahin giebt, daß die vorgefundenen Verlezungen nicht die Ursache des Todes gewesen seyen, so sezt dieses doch voraus, daß er die würkliche Ursache des Todes aufgefunden habe, wenn er sich nicht den Vorwurf der Ungründlichkeit zuziehen will. Um nun die würkliche Ursache des Todes aufzufinden, oder um sie auch nur mit Sicherheit aufsuchen zu können, ist es nöthig, daß man die dem Tode vorangegangenen Erscheinungen genau kenne, und sie mit den Resultaten der Leichenöffnung vergleiche; ja man möchte sogar wünschen, daß man den Verstorbenen nicht bloß in seiner lezten Krankheit, sondern in allen früher überstandenen Krankheiten behandelt habe, daß man ihn nach seiner Konstitution, Temperament, Lebensweise u. s. w. genau gekannt habe; denn alles dieses hat einen ganz entschiedenen Einfluß auf die Beschaffenheit des Körpers und der einzelnen Organe, und muß daher bey der Aufsuchung der Todesursache berücksichtigt werden. Wenn z. B. eine Hirnentzündung vorhergegangen war, so kann dadurch eine Verwachsung der Hirnhäute unter sich, mit dem Gehirne oder mit dem Schedel hervorgebracht worden seyn, welches von der größten Wichtigkeit ist, wenn es darauf ankömmt, zu bestimmen, ob eine vorgefundene Kopfverlezung den Tod des Verlezten bewürkt habe. Dasselbe findet bey einer vorhergegangenen Lungenentzündung statt, nach welcher eine Verwachsung der Pleura mit der Lunge, mit den Zwischenribbenmuskeln und mit dem Zwergfelle entstehen, oder auch ein Eitersack sich bilden kann, und welches bey einer vorgefundenen Brustwunde berücksichtigt werden muß. So könnte man alle Krankheiten ohne Ausnahme hier aufzählen, und der Einfluß,

welchen jede einzelne auf die Beurtheilung der Todesursache hat, stehet im geraden Verhältnisse mit der Wichtigkeit der Krankheit selbst.

Es ist bekannt, daß ganze Werke über die pathologische Anatomie geschrieben wurden, und die Verfasser sind einstimmig, daß die Kenntniß der dem Tode vorangegangenen Krankheits-Erscheinungen zur Aufsuchung und Ausmittelung der Todesursache unumgänglich nöthig sey. Um sich hiervon zu überzeugen, darf man nur die Vorreden zu Matthew Baillie Anatomie des krankhaften Baues des menschlichen Körpers, übersezt von Sömmering, und zu Conradi's Handbuch der pathologischen Anatomie, nachschlagen, welcher leztere selbst Physikus war, und deswegen um so mehr in Bezug auf die gerichtliche Arzneywissenschaft hierüber urtheilen kann. Durch den erwähnten Artikel 243 des zweyten Theiles des königlich bairischen Strafgesetzbuches wird also dem untersuchenden Gerichtsarzte gerade ein wesentliches Mittel entzogen, um die wahre Ursache des Todes zu entdecken, und wenn daher in schon vorgekommenen Fällen diese Ursache nicht genau bestimmt werden konnte, wie dieses Seite 21 des zweyten Bandes der Anmerkungen zu dem königlich bairischen Strafgesetzbuche den Aerzten in Rücksicht des Giftmordes vorgeworfen wird, und mithin der Verbrecher wegen Mangel am Thatbestand der gerechten Strafe entgieng, so lag wenigstens zum Theil der Grund davon in den genannten Bestimmungen des Artikels 243 des zweyten Theiles des königlich bairischen Strafgesetzbuches, indem nehmlich die dem Tode vorangegangenen Krankheits-Erscheinungen dem untersuchenden Gerichtsarzte nicht bekannt wurden, und er daher dieselben bey der

Untersuchung nicht benützen konnte, welches besonders bey der Ausmittelung einer stattgefundenen Vergiftung vorzüglich mit narkotischen Substanzen von der größten Wichtigkeit ist, wie ich dieses schon oben bey dem Giftmorde gezeigt habe, weswegen ich hier nur den Grund und die Entstehung des Gesezes Artikel 243 des zweyten Theiles des königlich bairischen Strafgesetzbuches zu erforschen mich bemühen werde.

Dieses Gesez hat seine Entstehung ganz allein dem Vorurtheile zu danken, nach welchem derjenige Arzt, der den Verstorbenen in seiner lezten Krankheit behandelt hat, partheilich sey, indem man nehmlich glaubt, er würde den Fehler, welchen er in der Behandlung gemacht habe, und welcher den Tod verursachte, zu verheimlichen suchen. Allein was berechtigt den Staat dieses anzunehmen? Wenn in der That einzelne Gerichtsärzte sich diese Partheilichkeit zu Schulden kommen ließen, hat der Staat deswegen ein Recht, dieses bey allen vorauszusezen, und es sogar durch ein öffentliches Gesez auszusprechen? — Wenn solche Schlüsse gelten, so darf es weder Richter noch Geseze geben; denn eine sehr handgreifliche Erfahrung lehrt, daß beyde schon partheilich waren. Der Gerichtsarzt ist als Staatsdiener anerkannt, und hat daher das nehmliche Recht auf das öffentliche Vertrauen, wie der Richter und jeder andere Staatsdiener gleichen Ranges; warum will man aber bey ihm allein die Partheilichkeit voraussezen? — Bey dem Richter dagegen ist durch die Artikel 22 bis 36 des zweyten Theiles des königlich bairischen Strafgesetzbuches streng verordnet, daß nur der ordentliche Richter die Untersuchung eines Verbrechens, Vergehens oder überhaupt einer unerlaubten

Handlung vornehmen soll; dieser aber ist meinstens gerade derjenige, in dessen Gerichtsbezirk der Angeschuldigte domizilirt; sollten aber wohl die sehr gut bekannten Verhältnisse eines Richters zu seinen Unterthanen (wie man sich auszudrücken pflegt) die Partheilichkeit des ersteren unmöglich machen? Die Autopsie möchte vielleicht oft zu der gegentheiligen Meinung verführen. Machen die Verhältnisse nicht den Unterthan ganz von seinem Richter abhängig? ist er nicht gezwungen, Alles von ihm zu hoffen, und alles von ihm zu fürchten? zwingt ihn dieses Verhältniß nicht, gegen den Richter zuvorkommend und gefällig zu seyn, und ihm sich geneigt zu machen? hat er nicht Gelegenheit genug dazu? — und sollte der Richter der einzige Mensch seyn, der kein Gefühl der Dankbarkeit hat? kann die Untersuchung zufälliger Weise nicht gerade so beschaffen seyn, daß sie dieses Gefühl am meisten aufregt? — und der Richter soll, blos nach der Voraussezung, weil er ein Richter ist, keiner Partheilichkeit fähig seyn? — der Gerichtsarzt dagegen allein ist der Partheilichkeit fähig, und zwar blos nach der Voraussezung, weil er ein Gerichtsarzt ist, und man muß dieses sogar durch ein Gesez anerkennen?!

Aber welchen Vortheil kann denn der Gerichtsarzt davon haben, wenn er den Fehler, welchen er in der Behandlung der Krankheit des Entseelten machte, verheimlichet? wenn nicht würkliche Bestechung stattfindet, so kann es ihm weder schaden noch nützen, ob der Kranke gesund wird oder stirbt; denn die Deserviten müssen ja in dem einen wie in dem anderen Falle bezahlt werden; bey würklicher Bestechung aber finden die Geseze wider dieselbe ohnehin ihre Anwendung. Höchstens kann der Nach-

theil für den Gerichtsarzt daraus folgen, daß es seinem Rufe schadet, wenn es bekannt wird, daß die unzweckmäsige Behandlung den Tod verursachte, oder auch nur veranlaßte; allein wer wird sich schämen zu bekennen, daß es schwer sey, die Natur zu ergründen? — gewiß! am wenigsten derjenige, der sie am meisten erkannt hat. Kann man aber denn bey den bestehenden Verordnungen über die schweren Prüfungen der Aerzte voraussezen, daß es Gerichtsärzte gäbe, die so grobe Fehler machen, daß sie sich derselben schämen müssen? und wenn es solche Gerichtsärzte giebt, so ist es ohne Zweifel Pflicht des Staates, sie von ihrem Amte zu entfernen, aber dieses giebt dem Staate nicht das Recht, einen ganzen Stand der menschlichen Gesellschaft auf eine so ehrenrührende Art zu kränken.

Das genannte Vorurtheil kann aber auch an und für sich schon nur mit der plumpesten Meinung des Pöbels übereinstimmen, nach welcher jeder Kranke, welcher bey dem Gebrauche der ärztlichen Hülfe gesund wurde, nicht durch diese, sondern durch irgend eine andere Ursache, und sollte es auch nur das fromme Gebet der Verwandten gewesen seyn, genesen ist; — nach welcher aber im entgegengesezten Falle, wenn nehmlich der Kranke gestorben ist, nur der ihn behandelt habende Arzt die Schuld tragen soll. Bey dem gebildeten Manne dagegen wird es dem Arzte nicht zum Nachtheile seyn, sondern eher zur Empfehlung dienen, wenn er mit Aufrichtigkeit die Grenzen des menschlichen Wissens anerkennt, und nicht charlatansmäsig mehr zu wissen vorgiebt, als man wissen kann; dieses kann also kein Motiv zur Partheylichkeit für ihn seyn. Wenn aber die Gerichtsärzte in solchen Verhält-

nissen sind, durch welche sie gezwungen werden, partheylich zu seyn, um nicht befürchten zu müssen, durch Anerkennung der Wahrheit sich selbst zu schaden, und sich um den nöthigen Unterhalt zu bringen, so ist es ohne Zweifel eine unerläßliche Pflicht des Staates, ihre Verhältnisse zu verbessern, und er hat dagegen kein Recht, die Schuld, die er selbst trägt, den Aerzten zuzuschieben. Denn wenn auch gleichwohl das Individuum im vorkommenden Falle durch seine ungünstigen Verhältnisse keineswegs berechtigt ist, partheylich zu seyn, und die Strafbarkeit dieser Partheylichkeit durch diese Verhältnisse keineswegs aufgehoben wird; so ist es doch Pflicht für den Staat, diese Verhältnisse wegen dem für denselben daraus entstehenden Nachtheil zu verbessern, und er hat dagegen kein Recht, einen ganzen Stand zu entehren, da die Ursache der Partheylichkeit nicht in dem Stande, sondern in den Verhältnissen liegt, und es ihm möglich ist, die Ursache zu entfernen. Wenn man aber einwenden will, daß es nicht möglich sey, die Verhältnisse der Aerzte zu verbessern, und man doch die für den Staat und die Gerechtigkeit daraus entstehenden nachtheiligen Folgen möglichst vermeiden, und daher die Bestimmungen des Artikels 243 des zweyten Theiles des königlich bairischen Strafgesetzbuches als das zweckmäßigste Mittel hierzu treffen müsse, so ist dieses ganz falsch, indem es nicht nur würklich andere Mittel giebt, sondern auch die Verhältnisse der Aerzte allerdings verbessert werden können; denn da die Verhältnisse jedes andern Zweiges des Staatsdienstes ungleich besser sind, als die der Aerzte, warum sollte man nicht auch diese verbessern können, um so mehr, da es den angegebenen Umständen nach dringend nöthig ist. Gesezt aber auch, es sey in der That unmöglich, so

berechtiget dieses den Staat doch nicht, ungerecht zu seyn; eben so wenig, als ein Unglücklicher deswegen, weil er im Unglück sich befindet, berechtigt ist, unrecht zu handeln. Der Artikel 243 des zweyten Theiles des königlich bairischen Strafgesetzbuches ist also, wenn er als Gesez gilt, selbst ungerecht und partheylich, anstatt er sich auf die Partheylichkeit Anderer gründen will.

Ferner heißt es in dem Artikel 243 des zweyten Theiles des Strafgesetzbuches: „wenn der Gerichtsarzt sonst verdächtig ist.“ Dieser Ausdruck ist viel zu unbestimmt, und unterliegt einer willkührlichen Auslegung, welche immer nur zum Nachtheile des ordentlichen Gerichtsarztes ausfallen muß. Es kann keineswegs dem Untersuchungsrichter zustehen, zu entscheiden, ob der Gerichtsarzt verdächtig sey oder nicht; denn der Gerichtsarzt ist sowohl der Beschaffenheit der Sache nach, als auch den bestehenden Verordnungen gemäß, dem Untersuchungsrichter nicht subordinirt, sondern coordinirt, welches der §. 3 der Organisation der Stellen der Gerichtsärzte, vom 6. October 1809 (königlich bairisches Regierungsblatt Jahrgang 1809 Stück LXXX), ausdrücklich festsezt. Sowie in den Artikeln 33 bis 36 des zweyten Theiles des königlich bairischen Strafgesetzbuches vorgeschrieben ist, wer und in welchen Fällen die Perhorrescenz des ordentlichen Richters bestimmen kann, eben so sollte dieses auch in Rücksicht des ordentlichen Gerichtsarztes stattfinden. In dem Artikel 280 des zweyten Theiles des Strafgesetzbuches ist zwar bestimmt, in wie fern ein Zeuge für verdächtig zu halten ist: allein der Gerichtsarzt kann nicht als Zeuge betrachtet werden; da er in der Funktion als Gerichtsarzt, den bestehenden Verordnungen gemäß, eine obrig-

keitliche Person ist, und weil er nicht etwa einen Umstand oder ein Ereigniß bezeugen soll, sondern weil er dieses Ereigniß oder den physischen Erfolg, ob z. B. eine Verwundung stattgefunden hat, und ob diese die Todesursache ist, erst untersuchen, oder, wie sich die Anmerkung zu dem Gesetzbuche Seite 10 des zweyten Bandes ausdrückt, bestimmen muß, ob die Handlung als die physisch würkende Ursache eines vorgefundenen bestimmten physischen Erfolges anzusehen ist, welches ohne Zweifel von einem Zeugnisse ganz verschieden ist.

Eben so ist in dem öfters genannten Artikel 243 des zweyten Theiles des königlich bairischen Strafgesetzbuches von einem anderen Gerichtsarzte desselben Gerichts die Rede. Das organische Edikt über das Medizinalwesen im Königreiche Baiern vom 8. September 1808 Titel II. §. 8. (königlich bairisches Regierungsblatt, Jahrgang 1808, Seite 2195) und die Organisation der Stellen der Gerichtsärzte vom 6. Oktober 1809 (königlich bairisches Regierungsblatt, Jahrgang 1809, Stück LXXX) bestimmen aber für jeden Gerichtsbezirk nicht mehr als einen Gerichtsarzt. Der Artikel 243 des zweyten Theiles des Gesetzbuches zeigt also auch hierin, daß der Gesezgeber die bestehenden Verordnungen entweder nicht gekannt oder nicht anerkannt hat.

Ferner bestimmt der erwähnte Artikel, daß in den angegebenen Fällen der Gerichtsarzt des nächst angrenzenden Gerichts der Leichenbeschau beywohnen soll; da aber jedes Landgericht, wie natürlich, an mehrere Landgerichte angrenzen muß, und in jedem Gerichtsbezirke auch ein Gerichtsarzt angestellt ist, so giebt dieser Artikel abermals der Willkühr freyen Spielraum; denn wo ist der Maaß-

stab, nach welchem der beyzuziehende Gerichtsarzt gewählt werden soll? ist es bloß das subjektive Zutrauen, welches hier entscheiden soll, so hängt dieses von persönlichen Verhältnissen ab, welche das Gesez nicht nur nicht anerkennen darf, sondern vielmehr aufheben muß. Will man aber den besten Gerichtsarzt, wie man sich auszudrücken pflegt, wählen, so kann nach den vorauszusezenden Kenntnissen nicht der Untersuchungsrichter bestimmen, welcher von den angrenzenden Gerichtsärzten der beste ist, und nach den bestehenden Verordnungen müssen sie alle gleich vollkommene Bildung haben, oder es kann wenigstens nicht angenommen werden, daß einem die nothwendigen Kenntnisse mangeln. Soll man aber endlich den ältesten Gerichtsarzt wählen, so wird dadurch bewürkt, daß die jüngeren in den gerichtlichen Fällen nicht geübt werden, und wenn die älteren mit Tode abgehen, und man alsdann doch gezwungen ist, die jüngeren zu wählen, so müssen sich leztere diese Uebung alsdann erst eigen machen, welches in mehrerer Hinsicht mit Nachtheil verbunden seyn muß. Man kann zwar vielleicht glauben, daß jene Fälle, in welchen der ordentliche Gerichtsarzt den Verstorbenen in seiner lezten Krankheit behandelt hat, und daher einer der angrenzenden Gerichtsärzte die Leichbeschau vornehmen soll, nur selten und ausnahmsweise vorkommen; allein dieses findet wenigstens auf dem Lande nicht statt, indem diese Fälle immer solche sind, welche schleunige Hülfe erfordern, und gerade in diesen Fällen wendet man sich an den zuerst zu erreichenden Arzt, welcher mithin immer der ordentliche Gerichtsarzt seyn muß.

Endlich ist in dem Anhange zu dem Artikel 243 des zweyten Theiles des königlich bairischen Strafgesetzbuches

verordnet, daß in Nothfällen die Besichtigung von jedem anderen öffentlich angestellten Arzte oder von zwey zur Praxis berechtigten und beeideten Aerzten und Wundärzten vorgenommen werden soll. Dieses ist aber gerade den bestehenden Verordnungen entgegen; denn das organische Edikt über das Medizinalwesen im Königreiche Baiern vom 8. September 1808 Tit. II. §. 8 und §. 11 lit. 5 (königlich bairisches Regierungsblatt, Jahrgang 1808, Seite 2195 und 2203) bestimmt ausdrücklich, daß die Untergerichte zur Ausübung der gerichtlichen Arzneywissenschaft nur allein den Gerichtsarzt zu requiriren haben, und die Organisation der Stellen der Gerichtsärzte vom 6. Oktober 1809 §. III (königlich bairisches Regierungsblatt, Jahrgang 1809, Stück LXXX) wiederholt diese Verordnung mit den Worten: „Es geht hieraus von selbst hervor, daß medizinisch gerichtliche und polizeyliche Geschäfte in dieser Instanz ausschließlich nur von den aufgestellten Gerichtsärzten behandelt werden dürfen." Wenn man also hoffen konnte, daß durch die allerhöchsten Verordnungen die Richtigkeit dieser Untersuchungen und dadurch das Medizinalwesen an Zweckmäßigkeit und Ordnung gewinnen werde, so ist durch den Artikel 243 des zweyten Theiles des Strafgesetzbuches die Unordnung wieder sanctionirt. Aber welche Nothfälle sollen denn eintretten können? wird darunter der Erkrankungs- oder ein anderer Verhinderungsfall des ordentlichen Gerichtsarztes verstanden, so ist schon durch den §. 1 des genannten Artikels hierüber bestimmt. Soll aber die Unaufschiebbarkeit des Geschäftes überhaupt, oder wegen der Veränderlichkeit des zu untersuchenden Gegenstandes insbesondere verstanden werden, so gehören dahin alle Criminal-Untersuchungen, wie dieses die Artikel 3 und 74 des

zweyten Theiles des Strafgesetzbuches bestimmt, und da man in den meisten Fällen vor der Untersuchung noch nicht wissen kann, ob der Gegenstand sich zu einer Polizey- oder zu einer Criminalsache eignet, so findet diese Unaufschiebbarkeit in allen Fällen statt; man muß daher die Bestimmung des genannten Artikels auf alle Fälle ausdehnen, und es kann alsdann gar keinen Nothfall geben. — Wenn aber endlich die Entfernung des Wohnortes darunter verstanden werden soll, so kann ein solcher Nothfall bey dem Richter so gut als bey dem Gerichtsarzte eintretten, und so wenig es einem eben gegenwärtigen Advokaten oder Rechtspraktikanten bey der Abwesenheit des ordentlichen Richters erlaubt seyn kann, eine Criminal- oder auch nur Polizeyuntersuchung vorzunehmen, eben so wenig kann es einem für einen andren Würkungskreis angestellten, oder zweyen zur Praxis berechtigten Aerzten erlaubt seyn, medizinisch gerichtliche Untersuchungen vorzunehmen.

Ferner ist hier noch sogar von Wundärzten die Rede, da doch nach der allerhöchsten Verordnung, die Errichtung der Schulen für Landärzte betreffend, vom 29. Juny 1808, Artikel I. (königlich bairisches Regierungsblatt, Jahrgang 1808, Seite 1703) keine bloßen Wundärzte mehr gebildet werden sollen, und es in der Einleitung zu jener Verordnung §. 3 (Seite 1702 des Regierungsblattes) ausdrücklich gesagt wird, daß die Wundärzte insgemein zu medizinischen Pfuschern geworden seyen; nach dem Artikel 243 des zweyten Theiles des Strafgesetzbuches würde also die Ausübung der gerichtlichen Arzneywissenschaft sogar in die Hände der Pfuscher übergeben. Will man aber unter dem Ausdrucke: „zur Praxis berechtigten und beeideten Aerzten oder Wundärzten" die Landärzte ver-

stehen, so stehet dieses mit der genannten allerhöchsten Verordnung vom 29. Juny 1808, die Errichtung der Schulen für Landärzte betreffend, gleichfalls im geraden Widerspruche, indem in der Einleitung zu dieser Verordnung §. 4 (Seite 1702 und 1703 des allegirten Regierungsblattes) bestimmt ist, daß auf den landärztlichen Schulen nebst der Wundarzneykunst und Geburtshülfe auch derjenige Theil der Heilkunde gelehrt werden soll, der in bloß technischer Hinsicht zunächst auf die Heilung medizinischer Krankheiten Bezug hat, mit Ausschließung aller Zweige dieser Wissenschaft, deren sich der im höheren Sinne gebildete Arzt bemächtigen muß, theils um die Wissenschaft umfassend ergreifen und fortbilden, theils um als Staatsdiener in der Staatsarzneykunde auftretten zu können. Unter Staatsarzneykunde aber versteht man die gerichtliche Medizin und medizinische Polizey; wenn nun bey dem Unterrichte der Landärzte jene Zweige der Wissenschaft ausgeschlossen sind, welche zu der Ausübung der gerichtlichen Arzneywissenschaft erfordert werden, so sind die Landärzte eben deswegen auch zu dieser Ausübung nicht geeignet.

Hiermit aber ist nicht behauptet, daß die Landärzte zu den gerichtlichen Untersuchungen nicht beygezogen werden können und sollen; um so weniger kann dieses behauptet werden, da der Gerichtsarzt in den meisten Fällen die Untersuchung gar nicht allein vornehmen kann; denn schon die Oeffnung des Kopfes allein macht wenigstens zwey sachverständige Personen nothwendig. Wenn es aber noch, wie bey gerichtlichen Sektionen, auf pathologische Untersuchungen ankömmt, um die Ursache des Todes zu entdecken, wozu die größte Aufmerksamkeit und

Genauigkeit erfordert wird, so würde es um so ungereimter seyn, zu fordern, daß sie der Gerichtsarzt allein vornehmen solle. Die königlich bairische Verordnung, die Errichtung der Schulen für Landärzte betreffend, bestimmt selbst Artikel III. Ziffer 7, (königlich bairisches Regierungsblatt, Jahrgang 1808, Seite 1708) daß die Landärzte den Dienst der bisherigen gerichtlichen Wundärzte versehen sollen; aber es ist unzweckmäßig und der Wichtigkeit der Sache nicht angemessen, diese Funktion ihnen unbedingt zu überlassen, indem nicht bloß eine ausführliche Kenntniß in den einzelnen Zweigen der medizinischen Wissenschaft zu einer solchen Untersuchung erfordert wird, sondern alle physikalischen Kenntnisse ohne Ausnahme dabey in Anwendung kommen, und der Untersuchende sich der wissenschaftlichen Gründe nicht bloß bemächtiget haben, sondern derselben auch klar bewußt seyn muß. Wie kann z. B. der Landarzt die Lungenprobe mit Gründlichkeit vornehmen, und daraus auf das stattgefundene Leben des neugebornen Kindes einen richtigen Schluß ziehen, wenn er nicht die physikalische Lehre über Schwere, Luft u. s. w. auf das genaueste inne hat, und sich aller Gründe bewußt ist. Es ist zu einer gerichtlichen Untersuchung nicht bloß nöthig, daß man die Beschaffenheit des gesunden menschlichen Körpers kenne, sondern daß man auch mit den krankhaften Abänderungen desselben bekannt sey, daß man ferner nicht bloß in der Anatomie des Menschen unterrichtet sey, sondern daß man auch Kenntnisse in der vergleichenden Anatomie und Zoologie habe; denn es kommen in der gerichtlichen Arzneywissenschaft in Beziehung sowohl auf Criminal- als civilgerichtliche Fälle Untersuchungen vor über Mißgeburten, Mißbildungen und Mißstaltungen, und über die Fähigkeit, ein Mensch

zu seyn, und menschliche Rechte zu genießen, deren Entscheidung diese Kenntnisse voraussezt. Die gerichtliche Arzneywissenschaft erstreckt sich sogar auch direkt auf Untersuchung von Thierleichnamen und Thierkrankheiten, wie dieses die Handbücher der gerichtlichen Thierarzneykunde deutlich beweisen, und das organische Edikt über das Veterinärwesen im Königreiche Baiern vom 1. Februar 1810 (königlich bairisches Regierungsblatt, Jahrgang 1810, Seite 114) im allgemeinen anerkennt. Endlich werden zu der Vornahme gerichtlich medizinische Untersuchungen sogar juristische Kenntnisse erfordert, und das neue königlich bairische Strafgesetzbuch liefert hiervon die klarsten Beweise. Also nicht bloß die oben angeführten allerhöchsten Verordnungen, sondern auch die Beschaffenheit der Sache selbst widerspricht den Bestimmungen des §. 2 des Artikels 243 des zweyten Theiles des königlich bairischen Strafgesetzbuches. Aber wofür auch sollen nach der allerhöchsten Verordnung vom 21. December 1808, die Organisation der Medizinal-Comiteen betreffend, §. 2 lit. a und m (königlich bairisches Regierungsblatt, Jahrgang 1808, Seite 2892 und 2898) diejenigen Aerzte, welche als Gerichtsärzte angestellt, und mithin die gerichtliche Arzneywissenschaft ausüben wollen, nebst der Proberelation, welche zur Erlangung des Rechts zu prakticiren hinreicht, noch eine besondere Concursprüfung bestehen, worin unter andern auch die Fragen aus der gerichtlichen Arzneywissenschaft vorkommen, wenn jeder praktischer Arzt zur Vornahme medizinisch gerichtlicher Untersuchungen berechtigt ist?

Am ungegründetesten erscheint aber der Artikel 243 des zweyten Theiles des königlich bairischen Strafgesetzbuches,

wenn man ihn mit dem Artikel 79 desselben Theiles vergleicht, indem nach den Bestimmungen des lezteren bey Verwundungen und Verlezungen die Spuren derselben durch den Gerichtsarzt erforscht werden sollen, und von anderen Aerzten keine Rede ist; nach den Bestimmungen des ersteren aber bey der Leichenbeschau auch andere praktische Aerzte und Wundärzte die Untersuchung vornehmen können, obschon doch die Untersuchung eines Leichnams ohne Zweifel mehr Kenntnisse erfordert und folgenreicher ist, als die Untersuchung einer Verwundung.

Vielleicht aber, und obschon im Widerspruche mit der eben erwähnten Zusammenstellung der beyden Artikel 79 und 243 des zweyten Theiles des Gesezbuches, möchte man doch glauben, und der Artikel 236 desselben Theiles bestättiget es, daß in geringeren Fällen die Untersuchung bloß von einem untergeordneten Arzte ohne alles Vorwissen des Gerichtsarztes vorgenommen werden kann. Aber ob der Vorfall oder die Verlezung nur unbedeutend oder bedeutend sey, muß die Untersuchung selbst erst lehren, und man kann es vor der Untersuchung noch nicht wissen; eben so wenig kann nach dem §. 2 des Artikels 236 des zweyten Theiles des königlich bairischen Strafgesetzbuches der Untersuchungsrichter vor der Untersuchung im Allgemeinen und vor der physischen Untersuchung oder dem Augenschein insbesondere, und vor der Abgabe des Gutachtens wissen, ob das Gutachten auf das Strafer kenntniß von Einfluß ist oder nicht; denn der Augenschein gehört selbst nach den Bestimmungen der Artikel 74 bis 80 des zweyten Theiles des königlich bairischen Strafgesetzbuches zur General-Untersuchung, obschon es wohl auch Fälle geben kann, in welchen derselbe zur Special-Unter-

suchung gehört. Wenn man aber hierbey bloß einer Muthmassung folgen, und dem Anscheine oder der Wahrscheinlichkeit nach zum voraus darüber urtheilen, und danach die Maasregeln nehmen will, so ist dieses nicht nur einem willkührlichen Ermessen überlassen, sondern auch die Erfahrung lehrt, daß der Anschein und die Wahrscheinlichkeit oft genug trügen, und man hat Beyspiele, daß eine unbedeutend scheinende Ohrfeige den Tod verursachte, ja Seite 215 des dritten Bandes der Anmerkungen zu dem Strafgesetzbuche wird selbst angegeben, daß oft eine Quetschung schädlicher sey, als eine Wunde, ob schon doch erstere weniger in die Augen fällt als die leztere. Es ist also schon in dieser Hinsicht unzweckmäsig, wenn geringere Verlezungen von einem untergeordneten Arzte und nicht alle ohne Ausnahme von dem Gerichtsarzte untersucht werden.

Endlich aber steht der Artikel 243 des zweyten Theiles des Strafgesetzbuches mit dem Artikel 236 desselben Theiles in offenbaren Widerspruche, indem bey einer Leichenbeschau, also bey präsumirtem vorhergegangenem Todtschlage das Gutachten nothwendig auf das Straferkenntniß von Einfluß seyn muß, in diesem Falle aber nach dem §. 2 des Artikels 236 zwey Sachverständige erforderlich sind, nach dem Artikel 243 aber nur die Zuziehung des ordentlichen oder ausserordentlichen Gerichts- oder öffentlich angestellten Arztes zur Leichenbeschau erfordert wird, und der §. 2 dieses Artikels bestimmt, daß nur im Nothfalle, etwa alsdann erst, wenn weder der ordentliche oder ausserordentliche Gerichts- noch ein anderer öffentlich angestellter Arzt zugegen ist, zwey zur Praxis berechtigte Aerzte oder Wundärzte die Leichenbeschau vornehmen

können. Aber auch dann, wenn ein geschehener Todtschlag nicht blos präsumirt wird, sondern der Thäter sich sogar selbst angezeigt hat, und man daher an dem geschehenen Todtschlage nicht zweifeln zu dürfen glauben könnte, muß die Leichenbeschau doch vorgenommen und das Gutachten über die in dem Artikel 245 des zweyten Theiles des Strafgesetzbuches angegebenen Punkte eingeholt werden, weil der Artikel 93 desselben Theiles bestimmt, daß Niemand in den Stand der Anschuldigung versezt, und der Specialinquisition unterworfen werden könne, so lange nicht der Thatbestand hergestellt ist, woraus folgt, daß das Gutachten auch sogar in diesem Falle auf das Straferkenntniß von Einfluß seyn muß.

Uebrigens ist es noch mit mehreren Inconvenienzen verbunden, wenn nicht der ordentliche Gerichtsarzt alle gerichtlichen Untersuchungen in seinem Bezirke ohne Ausnahme vornimmt; denn nicht selten nimmt die Wichtigkeit der Untersuchungssache im Laufe der Untersuchung selbst erst zu. Wenn nun im Anfange der Untersuchung, also bey der General Untersuchung, und bey noch unbedeutend scheinender Sache die nöthige medizinisch gerichtliche Untersuchung von einem untergeordneten Arzte und daher nach der Voraussezung mit weniger Umsicht und wissenschaftlicher Genauigkeit vorgenommen, und das Gutachten ausgestellt wurde, so kann nachher, nachdem die Sache wichtiger erscheint, dieses Gutachten in Rücksicht des Thatbestandes von besonderem Einflusse seyn, und wenn nun auch der Untersuchungsrichter dieses einsieht, und deswegen zu der nochmaligen Untersuchung der Wichtigkeit der Sache wegen den ordentlichen Gerichtsarzt beyziehen will, so ist, wenn auch nicht in allen, so doch in

den allermeisten Fällen, eine nochmalige Untersuchung gar nicht möglich, weil der Gegenstand der Untersuchung nicht mehr vorhanden ist, oder der Gegenstand sich bereits so verändert hat, daß die nochmalige Untersuchung, besonders wenn sie von einem anderen Arzte vorgenommen wird, ein ganz anderes dem ersteren widersprechendes oder doch wenigstens ein weniger sicheres Resultat giebt, als die erste Untersuchung hätte geben können, wenn sie sogleich von dem Gerichtsarzte und daher nach der Voraussezung mit mehr Umsicht und wissenschaftlicher Genauigkeit vorgenommen worden wäre. Denn es ist jedem Arzte bekannt, daß nicht blos jede innerliche Krankheit, sondern auch jede Wunde und noch so geringe Verlezung sich immerwährend verändert, und die Heilung selbst gehört zu diesen Veränderungen; es ist daher nothwendig, daß jede spätere Untersuchung ein anderes Resultat geben muß, als die frühere. Auf diese Art muß es also geschehen, daß der Thatbestand des Verbrechens oder Vergehens nicht vollkommen hergestellt ist, weil eine Disparität in dem Gutachten der Sachverständigen über den Thatbestand stattfindet, und daß daher das richterliche Erkenntniß der That nicht angemessen ist, oder der Thäter wohl gar ungestraft entlassen werden muß, und ganz gewöhnlich schiebt man alsdann die Schuld auf die Aerzte.

Die nehmliche Bemerkung gilt auch für den Artikel 80 des zweyten Theiles des königlich bairischen Strafgesetzbuches, nach welchem auch die Hebamme die Untersuchung einer wegen verheimlichter Niederkunft, Abtreibens der Frucht und dergleichen Zuständen verdächtigen Person vornehmen kann. Im Monate May 1814 er-

eignete sich im hiesigen Landgerichts Bezirke ein hierher gehöriger Fall, welcher besonders wegen der Veränderlichkeit des zu untersuchenden Objekts als Beyspiel dienen kann. Eine wegen verheimlichter Niederkunft Verdächtige wurde nehmlich bald nach der angeblichen Niederkunft von der Hebamme des Distrikts untersucht, welche bestimmt erklärte, daß die Untersuchte geboren haben müsse, ohne jedoch die Gründe anzugeben, die sie zu dieser Aussage bestimmten. Beynahe vierzehen Tage nachher wurde die Untersuchung nochmals unter der Leitung des Gerichtsarztes und mit Zuziehung einer anderen Hebamme vorgenommen. Das Gutachten fiel gleichfalls dahin aus, daß die Untersuchte geboren habe, indem die vorgefundenen und in dem Untersuchungsprotokolle genau angegebenen Erscheinungen, mit Ausnahme von zweyen, die gewöhnlichen Zeichen einer überstandenen Niederkunft waren. Die zwey ausgenommenen Erscheinungen waren folgende: 1) daß die Untersuchte vorgab, ihre monatliche Reinigung nie gänzlich verloren, sondern dieselbe nur in den lezten drey Monaten gar nicht oder sehr wenig gehabt zu haben; — 2) daß die Mutterscheide die ihr eigenen Runzeln hatte, welche gewöhnlich bey der Niederkunft verschwinden. Der erste Punkt ist zwar für die gegenwärtige Darstellung nicht instruktiv, konnte aber doch keinen Grund abgeben, aus welchem die, von den übrigen Erscheinungen als würklich stattgefunden bestätigte Niederkunft hätte bezweifelt werden können, indem nehmlich dieser Punkt folgende Bewandniß hat: Die monatliche Reinigung hört gewöhnlich bald nach der Empfängniß oder doch in der Mitte der Schwangerschaft auf, zu fliesen; es giebt jedoch Fälle, in welchen diese Reinigung sich erst nach der Mitte und in der lezten

Hälfte der Schwangerschaft verliert; zu den seltenen aber doch auch schon beobachteten Fällen gehört es, wenn die Schwangere während der ganzen Zeit der Schwangerschaft menstruirt ist. Wenn also dieses leztere in dem gegenwärtigen Falle würklich stattgefunden hätte; so würde dieser Umstand noch keinesweges an der würklichen Schwangerschaft und stattgefundenen Niederkunft der Untersuchten zweifeln lassen. Da man sich aber über diesen Gegenstand, nehmlich: ob die Untersuchte während ihrer Schwangerschaft die monatliche Reinigung gehabt habe oder nicht, durch nichts anderes als durch die Aussage derselben unterrichten kann, und im gegenwärtigen Falle angenommen werden mußte, daß die Untersuchte ihre Schwangerschaft und Niederkunft zu verheimlichen suchte, weil sonst im entgegengesezten Falle gar keine Untersuchung stattgefunden haben würde, so war mit Grund an der Richtigkeit der Aussage der Untersuchten selbst zu zweifeln, und vielmehr wahrscheinlich, daß sie ihre Reinigung während der Schwangerschaft würklich verloren habe, welches auch durch den zweydeutigen Ausdruck bestättigt wurde, dessen sie sich bediente, indem sie sagte, daß sie in den lezten drey Monaten ihre Reinigung gar nicht, oder sehr wenig gehabt habe.

Was aber den zweyten Punkt betrift, daß nehmlich die Runzeln in der Mutterscheide angetroffen wurden, so kam dieses ohne Zweifel von nichts anderem her, als daß schon einige Zeit zwischen der Niederkunft und der zweyten von dem Gerichtsarzte vorgenommenen Untersuchung verflossen war. Es ist nehmlich bekannt und wird allgemein angenommen, daß die weiblichen Geschlechtstheile binnen einem Monate nach der Niederkunft sich so

verändern, daß sie beynahe die nehmliche Beschaffenheit wie vor der Niederkunft wieder erhalten. Diese Veränderung geht um so schneller und vollkommener von statten, wenn 1) die Gebährende zum ersten male geboren hat, 2) noch jung ist, und 3) die Schwangerschaft und Niederkunft nicht durch Krankheit und Unregelmäßigkeit gestört wurden, welche drey Momente bey der Untersuchten eintraten, wie dieses das Untersuchungsprotokoll darlegte. Es war daher in dem angegebenen Falle wahrscheinlich, daß man diese Runzeln nicht angetroffen haben würde, wenn die Untersuchung früher und gleich nach der Niederkunft vorgenommen worden wäre. Da also die meisten, und wie gezeigt, wahrscheinlicher Weise alle Erscheinungen einer überstandenen Niederkunft im gegenwärtigen Falle zusammen trafen, so mußte das Gutachten dahin ausfallen, daß die Untersuchte geboren habe.

Das Landgericht verlangte zwar noch ein weiteres Gutachten über folgende Fragen: 1) ob es nicht möglich ist, mit Wahrscheinlichkeit bestimmen zu können, wie lange ohngefähr die Untersuchte sich schwanger befunden? 2) ob selbige eine lebendige Leibesfrucht getragen und verspürt habe? und 3) vor wie viel Tagen solche geboren haben mag? Worauf denn folgendes geantwortet werden mußte: In dem abgegebenen Gutachten sey schon angegeben, daß die meisten in dem Untersuchungs-Protokolle angeführten Erscheinungen die gewöhnlichen Zeichen einer überstandenen Niederkunft seyen. Da nun eine regelmäßige Niederkunft nur nach einer vollendeten Schwangerschaft erfolgt, diese aber im gewöhnlichen Falle bey der menschlichen Mutter 9 Sonnen- oder 10 Mondsmonate, oder 280 Tage andauert, so könne man mit

Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die Untersuchte so lange schwanger gewesen sey. Dieser Schluß aber sey nur ein indirekter, und aus den Erscheinungen einer überstandenen Niederkunft könne man auf die Daner der Schwangerschaft nicht direkt schließen, im gegenwärtigen Falle um so weniger, da zwey in dem Gutachten angeführte Erscheinungen nicht zu den gewöhnlichen Zeichen einer überstandenen Niederkunft gehören. 2) Daß bloß aus den Erscheinungen einer überstandenen Niederkunft und ohne Untersuchung der Leibesfrucht selbst, welche aber nicht vorhanden war, und mithin nicht untersucht werden konnte, hierüber nicht mit Bestimmtheit geurtheilt werden könne, und daß das Verspüren an und für sich schon ein bloß subjektives Gefühl sey, und daher auch eine bloß subjektive Ueberzeugung gewähre. 3) Aus dem abgegebenen Gutachten gehe schon hervor, daß wenigstens noch kein Monat zwischen der Niederkunft und der zweiten unter der Leitung des Physikus vorgenommenen Untersuchung verstrichen seyn könne, weil die Geschlechtstheile noch nicht wieder diejenige Beschaffenheit angenommen hätten, welche dieselben vor einer stattgefundenen Schwangerschaft und Niederkunft haben; aus der würklich eingetrettenen und im Protokolle angegebenen Veränderung könne man aber schließen, daß die Niederkunft etwa 10 oder 12 Tage vor der Untersuchung erfolgt war.

Die Untersuchte wurde hierauf von dem königlichen Appellationsgerichte wegen Mangel am Thatbestande ab instantia entlassen; es ist aber aus der obigen Darstellung klar, daß dieser Mangel am Thatbestande ganz vorzüglich dadurch entstanden ist, daß die erste Untersuchung

von der Hebamme allein, und erst die zweite unter der Leitung des Physikus vorgenommen wurde, weil nehmlich das Objekt seiner Natur nach sich zwischen der ersten und zweyten Untersuchung veränderte, und es daher bey der zweyten Untersuchung schwerer war, den Thatbestand herzustellen.

Damit also diese nothwendige und daher unvermeidliche Veränderlichkeit des Gegenstandes, welche, wie schon oben angegeben, beynahe bey allen physischen Zuständen stattfindet, keinen nachtheiligen Einfluß auf die Beurtheilung desselben habe, so ist es nothwendig, daß derselbe beurtheilende Gerichtsarzt den Gegenstand nicht bloß im gegenwärtigen Zustande, sondern im ganzen Verlaufe der Erscheinungen oder der Veränderung beobachtet habe; denn dadurch wird es ihm möglich, den gegenwärtigen Zustand mit dem vorigen in Zusammenhang zu bringen, und daher beyde Zustände und dadurch den Gegenstand selbst richtig zu beurtheilen.

Sowie aber einer Seits die Veränderlichkeit des Gegenstandes selbst es nothwendig macht, daß der ordentliche Gerichtsarzt alle medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen ohne Ausnahme vornähme, so ist es anderer Seits wegen der Modalität des Urtheils eben so nothwendig, und diese Modalität muß um so mehr stattfinden, jemehr die untersuchenden Individuen in ihrer Bildung verschieden sind, oder gar nach dem Artikel 80 des zweyten Theiles des königlich bairischen Strafgesetzbuches verschieden seyn müssen. Dieser Artikel bestimmt nehmlich, daß bey sich ergebendem Verdachte verheimlichter Geburt und eines damit in Verbindung stehenden Verbrechens, z. B. des Kindermordes, Abtreibens der Frucht, Ausse-

zens und dergleichen, die verdächtige Person im Beyseyn zweyer ehrbaren Frauen von dem Gerichtsarzte oder einer beeideten Hebamme untersucht werden soll. Ohne auch nur dieses zweydeutigen: oder's zu erwähnen, welches bey einem Geseze, dessen erstes Requisit ohne Zweifel Klarheit und Deutlichkeit seyn muß, gewiß nicht zu den Vollkommenheiten gezählt werden kann, so bedarf es nur einer Erwägung der stattfindenden Verhältnisse, und Jeder, der nur einigermassen Kenntniß hierin hat, wird sogleich die Ungründlichkeit dieses Gesezes erkennen. Die Hebammen werden aus dem niedrigsten Stande genommen; in ihrer Jügend haben sie höchstens lesen, schreiben und etwas rechnen gelernt; dann wurden sie ein halbes Jahr lang in den Hebammen-Unterricht genommen, man lehrte ihnen die regelmäsigen Geburten, zu deren Verrichtung bekanntlich nicht viel Geschicklichkeit gehört, und höchstens lehrte man ihnen eine leichte Wendung. Das Abtreiben einer Frucht aber ist ein Zustand, der problematisch ist, dessen Kennzeichen täuschend sind, und mit den Erscheinungen in einigen bestimmten Krankheiten sehr viel Aehnlichkeit haben, dessen Beurtheilung mithin umfassende Kenntnisse und die größte Vorsicht erfordert. Wie soll nun die Hebamme denselben untersuchen und beurtheilen können? — Schämt sich vielleicht die Hebamme, ihre Unwissenheit zu bekennen, weil sie sich dadurch compromitirt zu sehen glaubt, oder findet sie sich wohl gar durch dieses öffentliche Vertrauen geehrt, so ist nichts leichter, als daß sie sich das Ansehen grösserer Kenntnisse giebt, als sie würklich hat, und gerade, diese Art sich zu benehmen, ist der Halbwisserey am meisten eigen; was nun für Resultate hieraus folgen müssen, bedarf keiner weiteren Auseinandersezung; indem dadurch die Sache nothwendi-

ger Weise ungründlich beurtheilt wird, und daher der Strafrichter veranlaßt werden muß, ein unrichtiges Erkenntniß zu fällen.

Wenn aber der erwähnte Fall nicht eintritt, sondern wenn die Hebamme selbst äußert, daß sie die zur genauen Beurtheilung dieses Gegenstandes nöthigen Kenntnisse nicht besize, und sie daher nicht zu einem sicheren Resultat gelangen könne, so wird die Untersuchung vielleicht ganz aufgehoben, ohne daß deswegen der Verdacht würklich beseitigt ist, oder sie wird nun dem Landarzte oder dem Gerichtsarzte übertragen. Mag es nun geschehen, daß dieser die Unzulänglichkeit der ersten Untersuchung erkennt, und nun sein Urtheil ganz verschieden von dem vorigen ausfällt, so kann zwar der vorige Irrthum zum Theil wieder gut gemacht, und die Wahrheit erkannt werden, aber die Disparität der Gutachten wird dadurch nicht entfernt; denn man wird nun nach einer sehr bekannten Manier äußern, daß die Resultate der ärztlichen Untersuchung nicht gleich ausfielen; die Hebamme nehmlich sagte so, der Landarzt oder der Gerichtsarzt wieder anders, und dieses kann eben so leicht zum Nachtheile der Angeschuldigten, als auch zu dem des Klägers führen, indem entweder die Angeschuldigte zu hart bestraft, oder ganz losgesprochen, und dagegen der Kläger in die Unkosten verurtheilt werden kann. Aus dieser Darstellung aber ist leicht zu erkennen, daß weder die Hebamme noch die Aerzte diese Schuld tragen, sondern daß sie bloß allein auf die Unzweckmäsigkeit der Bestimmungen des Artikels 80 des zweyten Theiles des Strafgesetzbuches fällt, nach welchen eine Disparität der Gutachten unvermeidlich ist.

Es ist aber an und für sich schon widersprechend, daß die Hebammen, welche nach der Voraussezung keine wis-

senschaftliche Bildung haben, ihr Gutachten über einen wissenschaftlichen Gegenstand abgeben sollen; denn wenn dieselben nach ihrer Ueberzeugung begutachten sollen, so müssen sie sich der wissenschaftlichen Gründe bewußt seyn, und müssen diese in ihrem Gutachten anführen können; allein eben dieses ist ohne wissenschaftliche Bildung nicht möglich. Wenn aber die Hebammen in solchen Fällen etwa ein sogenanntes technisches Urtheil fällen sollen, so ist ein solches Urtheil der Pfuscherey und Halbwisserey ganz an die Seite zu sezen, und es ist von sich selbst klar, daß nichts mehr als die Halbwisserey dazu geeignet ist, um über einen Gegenstand unrichtig zu urtheilen, so wie denn überhaupt diese sogenannten technischen Urtheile vorzugsweise zu den verunglückten Erzeugnissen dieser Zeit gehören, von welcher der Satan in dem kurzweiligen Fastnachtsspiel vom alten und neuen Jahrhundert sagt:

Daß sie Wechselbälg ans Licht gebracht,
Worüber Himmel und Hölle lacht.

Es ist zwar gar nicht zu zweifeln, daß die Hebammen, wie alle andere Personen über eine etwa vorgefallene Thatsache in den dazu geeigneten Fällen verhört werden können; aber sie können ihrer Bildung nach weder eine Untersuchung eines wissenschaftlichen Gegenstandes vornehmen, noch ein Gutachten darüber abgeben. Die Hebammen können in Hinsicht dieser Untersuchungen, sowie in Hinsicht ihrer hebammlichen Verrichtungen überhaupt keine andere Rolle spielen, als die Rolle der Dienerinen der holden Lucina, wie sie ein Schriftsteller über diesen Gegenstand nennt; und so wenig man etwa einem Krankenwärter eine gerichtlich medizinische Untersuchung übertragen, und ein Gutachten von ihm verlangen kann,

so wenig kann man dieses einer Hebamme übertragen, und von ihr verlangen.

Die Vorschrift des Artikels 80 des zweyten Theiles des königlich bairischen Strafgesetzbuches, daß nehmlich auch sogar zwey Frauen zu der Untersuchung beygezogen werden sollen, die ihr Gutachten abzugeben haben, ist mithin noch unzweckmäßiger; denn diese Frauen, wenn sie auch gleichwohl zu den ehrbarsten gehören, haben doch keine gründlichen Kenntnisse des zu untersuchenden Gegenstandes, und können mithin kein richtiges und zuverlässiges Urtheil über denselben fällen; ja gewöhnlich machen sie sich sogar die albernsten und widersinnigsten Vorstellungen von demselben; was kann es also nützen, wenn sie ihr Gutachten abgeben. Wenn der Zustand so beschaffen ist, daß es schwer fällt, über denselben richtig zu urtheilen; so sind solche Menschen nicht im Stande, die Schwierigkeiten zu entfernen; ist er aber leicht zu beurtheilen, so ist ihr Gutachten das überflüssigste von allen. Wenn man das Entstehende auch ganz übergehen will, welches diese Maaßregel für den Gerichtsarzt hat, der sein auf wissenschaftlichen Gründen beruhendes Gutachten neben dem zweyer ungebildeten Frauen abgeben soll, so gewährt diese Maaßregel doch gar keinen Vortheil; indem diese Frauen sich nur nach der Angabe des Gerichtsarztes richten können. Wenn aber ihr Gutachten aus irgend persöhnlichen Gründen, die bey den gegenwärtigen Verhältnissen der Gerichtsärzte allerdings stattfinden können, anders ausfällt, als das des Gerichtsarztes, so kann dieses nur zu Verirrungen und Weitläuftigkeiten führen, und das Gutachten des Gerichtsarztes muß endlich doch vorgezogen werden. Es

müßte denn die Absicht seyn, daß man die beyden Frauen zu den Sachverständigen zählen wollte, und der Gerichtsarzt nach dem Artikel 265 des zweyten Theiles des Strafgesetzbuches wohl gar mit denselben votiren sollte, wozu sich aber wohl kein Gerichtsarzt, wenn er nicht etwa alles Ehrgefühl verloren hat, wird verstehen wollen, sowie eine solche Zumuthung an und für sich schon nur in dem eigenen Mangel an Wissenschaftlichkeit gegründet seyn kann. Sollen diese Frauen aber nur als Zeugen gegenwärtig seyn, so sind sie gleichfalls überflüssig; denn sie können nur bezeugen, daß die Untersuchung würklich vorgenommen wurde, über die Richtigkeit der Untersuchung aber können sie kein Zeugniß geben, weil sie die hierzu nöthigen Kenntnisse nicht besitzen. Allein darüber, daß die Untersuchung würklich vorgenommen wurde, ist kein besonderes Zeugniß nöthig, indem ja der Gerichtsarzt selbst eine öffentlich angestellte und verpflichtete Person ist, seine Funktion daher als öffentliche Handlung angesehen werden muß, und mithin keines besonderen Zeugnisses bedarf; überdem aber ist der Untersuchungsrichter ja selbst bey der Untersuchung gegenwärtig. Wahrhaft! wenn der Gesezgeber die Absicht gehabt hätte, die Sache zu verwirren, so hätte er kein zweckmäsigeres Mittel, als die Bestimmung des Artikels 80 des zweyten Theiles des königlich bairischen Strafgesetzbuches dazu wählen können.

Die oben erwähnte Modalität des Urtheils oder der Umstand, daß derselbe Gegenstand von einem anderen Subjekte anders aufgefaßt, und daher auch anders untersucht und beurtheilt wird, findet aber etwa nicht bloß bey medizinischen oder überhaupt physischen Gegenständen statt, sondern kömmt bey allen Gegenständen und Geschäften

ohne Ausnahme vor, und hängt von der natürlichen Verschiedenheit des einen Menschen von dem andern ab; denn wenn auch zwey Menschen in ihrer Bildung und in den meisten Eigenschaften sich noch so ähnlich sind, so sind sie es doch nicht in allen; ja selbst Rechtsgegenstände, bey deren Beurtheilung doch Geseze zu Grunde liegen, durch welche das Urtheil geleitet werden soll, werden, wenn sie von verschiedenen Untersuchungsrichtern untersucht werden, verschiedene Seiten darbiethen, und das neue königlich bairische Strafgesetzbuch möchte wohl hierzu am meisten Stoff und Gelegenheit geben, obschon eben dieses Gesezbuch möglichst zu bewürken sucht, daß dieselbe Untersuchungssache mit allen ihren Umständen und Beziehungen nur von einem und demselben Untersuchungsrichter vorgenommen wird.

Dieser eben vorgetragene Umstand, daß derselbe Gegenstand von mehreren in Kenntnissen und Bildung verschiedenen Menschen verschieden beurtheilt wird, zeigt hinlänglich, daß es von nachtheiligen oder wenigstens nicht ersprießlichen Folgen seyn muß, wenn nicht alle gerichtlich-medizinischen Untersuchungen von dem ordentlichen Gerichtsarzte vorgenommen werden, und jedem Arzte und Wundarzte diese Vornahme gestattet ist. Aber die Verhältnisse der Aerzte unter sich müssen diese Folgen noch nachtheiliger machen; denn da sie durch diese Verhältnisse gezwungen sind, von der Praxis ihren Unterhalt zu suchen, so wird es nur zu den Ausnahmen gehören, wenn sie nicht mit einander rivalisiren, und eben die Nachbarn werden dieses am meisten thun müssen, weil diese am meisten mit einander in Conflikt kommen müssen; nun giebt es aber keine passendere und schicklichere Gelegenheit für

den einen Arzt, um den anderen herabzusezen und zu chikaniren, als wenn ersterer den Cadaver eines Verstorbenen zu untersuchen, und die Todesursache auszumitteln hat, welcher von dem anderen Arzte in seiner lezten Krankheit behandelt wurde. Es ist dieses ganz der nehmliche Fall, als wenn der eine Advokat den Proceß übernimmt, den sein Nachbar zuvor zu bearbeiten hatte; es ist wohl nicht zu erwarten, daß viel Lob dabey verspendet wird, und wenigstens gehört das Gegentheil gewiß nicht zu den gewöhnlichen Fällen. Der von seinem Nachbar herabgesezte und dadurch beleidigte Advokat hat doch noch immer die Möglichkeit, sich zu vertheidigen; denn der Gegenstand ist noch immer vorhanden, und kann einer Revision unterliegen, bey dem Arzte aber ist dieses nicht mehr möglich; denn wenn der Cadaver untersucht ist, so sind die einzelnen Theile bereits zerschnitten, und man kann die Beschaffenheit derselben, welche sie vor der Sektion hatten, nicht mehr erkennen; ferner wird der Cadaver nach der Untersuchung vergraben, und ehe der andere Arzt auch nur erfahren kann, wie das Gutachten seines Nachbars ausfiel, ist er in Verwesung übergegangen, und keine Rechtfertigung mehr möglich. Und gerade das oben erwähnte Vorurtheil, dem der Artikel 243 des zweyten Theiles des königlich bairischen Strafgesetzbuches seine Entstehung zu danken hat, und nach welchem derjenige Arzt, welcher den Verstorbenen in seiner lezten Krankheit behandelt hat, den in der Behandlung gemachten Fehler bey der Sektion zu verheimlichen suchen wird; gerade dieses Vorurtheil kann nur ganz allein aus dem erwähnten Umstande und aus der Chikane entstanden seyn, die in würklich vorgekommenen Fällen der untersuchende Arzt dem andern, welcher den Verstorbenen in seiner lezten

Krankheit behandelt hatte, spielte. Denn nachdem man bemerkte, daß der untersuchende Arzt, obwohl in irgend einer persönlichen Absicht, vorgab, die unmittelbare Ursache des Todes nicht in der Verwundung, sondern in der Behandlung des Kranken gefunden zu haben; der den Verstorbenen in seiner lezten Krankheit behandelt habende Arzt sich aber dieses nicht gefallen lassen wollte, und sich dagegen äußerte, so schloß man voreilig und wahrhaft parthеylich daraus, daß jeder den Verstorbenen in seiner lezten Krankheit behandelt habende Arzt, schon nach der Voraussezung, weil er ihn behandelt hat, partheylich seyn müsse, da doch dieser Vorwurf vielleicht eher den untersuchenden Arzt hätte treffen sollen, und so entstand der Artikel 243 des zweyten Theiles des königlich bairischen Strafgesetzbuches. Wenn man aber vielleicht einwenden will, daß man bey dem angrenzenden Gerichtsarzte, welcher den Verstorbenen nicht behandelt hat, keine Partheylichkeit gegen seinen Nachbar voraussezen könne, und vielmehr das Gegentheil zu erwarten sey, so muß man erwiedern, daß man eben so wenig Grund hat, diese Partheylichkeit bey dem ordentlichen Gerichtsarzte vorauszusezen, als man bey dem außerordentlichen oder angrenzenden Gerichtsarzte Grund dazu hat; und eben so umgekehrt: wenn man keinen Grund hat, den angrenzenden Gerichtsarzt für partheylich zu halten, so hat man auch keinen, den ordentlichen dafür zu halten, und der Artikel 243 des zweyten Theiles des königlich bairischen Strafgesetzbuches erscheint also abermals in seiner Grundlosigkeit.

In dem Artikel 245 des zweyten Theiles des königlich bairischen Strafgesetzbuches wird bestimmt, daß das über den Befund auszustellende Gutachten, was die Bestim-

mung der Todesursache betrifft, die bestimmte Antwort auf die folgende Frage zuerst enthalten soll: Ob die untersuchte Person eines gewaltsamen Todes und zwar an den bemerkten Verlezungen und Mißhandlungen gestorben sey, oder nicht? Das Bejahen, so wie das Verneinen dieser Frage sezt aber nothwendig voraus, daß die Ursache des Todes bekannt sey. Es muß also in dem Gutachten vor Allem angegeben werden, an welcher Ursache der Todte verstorben ist, und dann erst kann beurtheilt werden, ob diese Ursache gewaltsam war, ob die Person an den bemerkten Verlezungen gestorben sey? u. s. w. Im entgegengesezten Falle, nehmlich: wenn das Gutachten nicht vor Allem die Angabe der Todesursache enthält, so muß das Gutachten nothwendig ungründlich oder doch undeutlich seyn, und es ist dieses ganz der nehmliche Fall, als wenn in einem Schlusse der Vordersaz zulezt steht, wodurch die deutliche Einsicht in denselben nothwendig verloren gehen muß. Wenn also etwa durch die Vorschrift des Artikels 245 des zweyten Theiles des königlich bairischen Strafgesetzbuches die durch den Artikel 264 desselben Theiles Ziffer 3 geforderte Gründlichkeit bewürkt werden soll, so geht aus dieser Vorschrift gerade das Gegentheil hervor. Selbst in dem Falle, wenn die Todesursache wegen eingetrettenen Umständen oder wegen der Beschaffenheit der Sache selbst nicht bestimmt ausgemittelt und angeführt werden kann, so muß dieses in dem Gutachten zuerst und vor Allem angegeben werden; denn aus dieser Angabe allein können die Gründe zu der Beantwortung der übrigen sowohl unter Nr. I. als unter Nr. II. des Artikels 245 des zweyten Theiles des königlich bairischen Strafgesetzbuches aufgestellten Fragen hergenommen werden.

Wenn man aber die in dem genannten Artikel des zweyten Theiles unter Nr. I. aufgestellte Frage: „ob die untersuchte Person eines gewaltsamen Todes und zwar an den bemerkten Verlezungen gestorben sey?" näher erwägt, so findet man leicht, daß gerade diese Frage es seyn muß, welche in der Lehre von der Lethalität und in den Gutachten der Gerichtsärzte nothwendiger Weise Undeutlichkeiten und Irrthümer veranlassen mußte. Denn der Begriff eines gewaltsamen Todes ist zweydeutig, je nachdem man denselben ausdehnt oder beschränkt. Im ausgedehnten Sinne kann man auch einen solchen Tod gewaltsam nennen, welcher nicht unmittelbar allgemein und nothwendig durch die Verlezung bewürkt wurde, sondern welcher erst nach einer durch die Verlezung in Würksamkeit gesezten Krankheit oder wegen zufälligen oder individuellen mit der Verlezung zusammentreffenden Umständen erfolgte; denn da von einer Verlezung auf eine äußere Gewalt geschlossen werden muß, und der erfolgte Tod mit der Verlezung, wenn auch gleichwohl nur durch die Krankheit oder durch die zufälligen oder individuellen Umstände im Zusammenhange stand, so kann man auch einen solchen Tod gewaltsam nennen, welcher nach einer durch die Verlezung in Würksamkeit gesezten Krankheit oder wegen zufälligen oder individuellen mit der Verlezung zusammentreffenden Umständen erfolgte, so wie man die Verlezung selbst gewaltsam nennt. Weswegen denn auch in dem oben angeführten Beyspiele einer Lethalität per se, wenn nehmlich eine Verlezung der Lunge ohne Substanzverlust an dem Cadaver gefunden wird, welche durch Entzündung in den Brand übergieng, und dadurch den Tod zur Folge hatte, das Gutachten in Beziehung auf die öfters erwähnte Frage des Artikels 245 des zweyten Theiles dahin ge-

geben werden konnte, daß die untersuchte Person eines gewaltsamen Todes an den bemerkten Verlezungen gestorben sey, obschon doch der hinreichende Grund des würklich erfolgten Todes nicht in der Verlezung oder in der stattgefundenen und eigentlich nur aus der Verlezung erschlossenen Gewalt, sondern in der durch die Verlezung bewürkten Krankheit lag.

Im beschränkteren Sinne aber kann von einem gewaltsamen Tode nur in so weit die Rede seyn, als die Gewalt denselben bewürkte; denn der Ausdruck: gewaltsam kann nur so weit gebraucht werden, als die Gewalt reichte; was über diese Grenze hinaus liegt, kann nicht mehr gewaltsam genannt werden. In diesem Sinne nun kann in dem oben angeführten Beyspiele von Lethalität per se nicht begutachtet werden, daß die untersuchte Person eines gewaltsamen Todes gestorben sey, sondern es kann nur behauptet werden, daß die Verlezung gewaltsam war; der Tod dagegen war nicht gewaltsam, sondern erfolgte durch die Krankheit nach den Gesezen der Natur; denn die Gewalt reichte nicht bis zu dem Tode, ja nicht einmal bis zur Krankheit, sondern nur bis zu der Verlezung. Dasselbe findet bey der zufälligen und individuellen Tödtlichkeit statt; denn in diesen Fällen reicht die Gewalt noch viel weniger bis zu den zufälligen und individuellen Umständen, und diese Todesarten können daher noch viel weniger gewaltsam genannt werden. Wenn die Verlezung z. B. so beschaffen ist, daß ihr tödtlicher Erfolg in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige zweckmäsige Kunsthülfe hätte verhindert werden können, so muß man zwar allerdings behaupten, daß die Verlezung gewaltsam ist; Niemand aber wird wohl den zufälligen Umstand, daß die

zeitige und zweckmäsige Kunsthülfe nicht geleistet wurde, gewaltsam nennen wollen. Nur alsdann etwa, wenn man diese zeitige und zweckmäsige Kunsthülfe hätte leisten, wenn z. B. der Arzt die durchschnittene Arterie hätte unterbinden, oder überhaupt den heilenden Verband hätte anlegen wollen, aber von dem Thäter auf gewaltsame Art daran verhindert worden wäre, alsdann nur könnte man den dadurch entstandenen Mangel der zeitigen und zweckmäsigen Kunsthülfe gewaltsam nennen. Wenn aber die Anwendung der zeitigen und zweckmäsigen Kunsthülfe nicht gewaltsam verhindert wurde, sondern nur zufälliger Weise nicht statt fand, so kann dieser Mangel derselben nicht gewaltsam genannt werden; weswegen in diesem Falle auch der erfolgte Tod keineswegs gewaltsam genannt werden kann; indem ja die Verlezung, welche allein gewaltsam war, im gegenwärtigen Falle nach der Voraussezung heilbar war, und mithin die hinreichende Ursache des erfolgten Todes nicht in der gewaltsamen Verlezung, sondern in dem zufälligen Mangel der zeitigen und zweckmäsigen Kunsthülfe lag, welcher zufälliger Mangel aber keineswegs gewaltsam war.

Wenn nun die Aerzte in vorgekommenen Fällen die obige Frage: „ob die untersuchte Person eines gewaltsamen Todes gestorben sey?“ beantworten sollten, ohne daß doch der Begriff eines gewaltsamen Todes gesezlich bestimmt war, so war es nothwendig, daß sie dieselbe gerade nach der Ausdehnung des Begriffes beantworteten, welchen sie sich von dem gewaltsamen Tode machten; sie mußten also in dem oben angeführten Beyspiele einer

Lethalität per se entweder begutachten, daß die Person eines gewaltsamen Todes gestorben sey, oder nicht; und jenachdem nun diese Antwort ausfiel, danach mußte auch der Begriff der Tödtlichkeit bestimmt werden. Denn wurde begutachtet, daß die Person an der per se lethalen Verlezung eines gewaltsamen Todes gestorben sey, so folgte daraus, daß diese Verlezung tödtlich sey; wurde aber begutachtet, daß die Person, an welcher man diese per se lethale Verlezung fand, nicht eines gewaltsamen Todes gestorben sey, so konnte auch diese Verlezung nicht tödtlich genannt werden. Und auf diese Art mußten nothwendig Verirrungen entstehen, welche aber den Aerzten keineswegs zu Schulden kommen, sondern welche nur aus dem Mangel einer gesezlichen Bestimmung des Begriffes eines gewaltsamen Todes, oder vielmehr aus der Zweydeutigkeit der den Aerzten vorgelegten Frage entstehen mußten. Denn da das Medizinalwesen sich zeither keiner zweckmäßigen Einrichtung zu erfreuen hatte, und daher auch in Beziehung auf die gerichtliche Arzneywissenschaft nicht als eine öffentliche Anstalt betrachtet wurde, so hatten die Aerzte einer Seits nicht einmal die Gelegenheit, sich hierüber auszusprechen, und es hieng nicht von ihnen ab, gesezliche Bestimmungen zu treffen; der Mangel dieser gesezlichen Bestimmungen kann ihnen also auch nicht zugerechnet werden; anderer Seits aber haben die Aerzte in Beziehung auf die Wissenschaft selbst allerdings dasjenige geleistet, was sie leisten konnten, indem sie die verschiedenen Arten der Lethalität unterschieden, und um der Wahrheit treu zu bleiben, in jedem solchen Falle, in welchem die Verlezung nicht nothwendig, unmittelbar und allgemein tödtlich war, einen Beysaz machen mußten, welcher die Tödtlichkeit der Verlezung

wieder aufhob, wie dieses das öfters angeführte Beyspiel der Lethalität per se beweißt. Denn, wenn in diesem Falle begutachtet wird, daß die untersuchte Person eines gewaltsamen Todes an den bemerkten Verlezungen gestorben sey, so muß nothwendig der Beysaz gemacht werden: — „aber der Tod wurde durch die Verlezung nicht nothwendig und unmittelbar bewürkt, sondern war nur eine Folge von derselben, die vorgefundene Verlezung bewürkte nur eine Entzündung der verlezten Theile, welche später in den Brand übergieng, und dadurch den Tod zur Folge hatte; denn eine Verlezung der Lunge ohne Substanzverlust ist heilbar.“ — Wenn aber die vorgefundene Verlezung nur eine Entzündung der verlezten Theile bewürkte, welche später in den Brand übergieng, und dadurch den Tod zur Folge hatte, so ist die untersuchte Person ebendeswegen nicht an der bemerkten Verlezung, sondern an dem Brand und mithin an einer Krankheit gestorben; wenn aber die untersuchte Person an einer Krankheit gestorben ist, so ist sie ebendeswegen nicht eines gewaltsamen Todes gestorben. Der Vordersaz in dem Gutachten wird also in jedem solchen Falle durch den Nachsaz wieder aufgehoben, welcher Widerspruch nach den Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuches unvermeidlich ist.

Wenn aber vielleicht durch den §. 1 des Artikels 143 des ersten Theiles des königlich bairischen Strafgesetzbuches der Begriff der Tödtlichkeit einer Verlezung bestimmt seyn, und man daher den Begriff eines gewaltsamen Todes im engeren Sinne nehmen soll, oder wie sich der §. 1 des genannten Artikels 143 des ersten Theiles des königlich bairischen Strafgesetzbuches wörtlich aus-

drückt, nur eine solche Verlezung für tödtlich zu halten ist, welche im gegenwärtigen Falle als würkende Ursache den erfolgten Tod des Beschädigten hervorgebracht hat, so können nur jene Verlezungen für tödtlich gehalten werden, welche den Tod des Verlezten nothwendig, unmittelbar und allgemein bewürkten; denn nur diese Verlezungen haben als würkende Ursachen den Tod des Beschädigten hervorgebracht, alle jene Verlezungen dagegen, welche nur per se, per accidens und individuell tödtlich sind, können nicht für tödtlich gehalten werden, weil alle jene Verlezungen nicht als würkende Ursachen den erfolgten Tod des Beschädigten hervorgebracht haben, wie dieses die obige Darstellung bis zur Evidenz gezeigt hat. — Soll man aber nach den Bestimmungen des §. 2 des genannten Artikels den Begriff eines gewaltsamen Todes im ausgedehnten Sinne nehmen, und daher nicht bloß die allgemein, unmittelbar und nothwendig tödtlichen Verlezungen, sondern auch diejenigen für tödtlich halten, welche den Tod nur durch eine Zwischenursache zur Folge hatten, oder bey welchen der Tod des Verlezten nur wegen dem Zusammentreffen der Verlezung mit zufälligen und individuellen Umständen bewürkt wurde, so steht dieses nicht bloß mit der Bestimmung des §. 1 desselben Artikels im Widerspruche, sondern ist auch ungerecht, indem in allen den leztgenannnten Fällen die Verlezungen nicht als würkende Ursachen den erfolgten Tod des Beschädigten hervorgebracht haben, weil in allen diesen Fällen die hinreichende Ursache des erfolgten Todes nicht in den Verlezungen, sondern in den Zwischenursachen oder in den zufälligen oder individuellen Umständen liegt, und mithin, wie die obige Darstellung gleichfalls gezeigt hat, in allen diesen Fällen die Tödtung nicht vol-

lendet, und daher der Thatbestand der Tödtung nicht hergestellt ist.

Ferner enthält die Frage: „ob die untersuchte Person an den bemerkten Verlezungen gestorben sey," beynahe die nehmliche Zweydeutigkeit, wie die Frage: „ob dieselbe eines gewaltsamen Todes gestorben sey?" denn man kann auch hier den Begriff der Verlezung ausdehnen und beschränken; indem man nehmlich dasjenige, welches nur eine Folge von der Verlezung ist, oder nur zufällig mit derselben zusammentrift, mit zu der Verlezung selbst rechnet, oder nicht. Im ausgedehnten Sinne kann man auch von einer solchen Verlezung sagen, daß die verlezte und untersuchte Person an derselben gestorben sey, bey welcher die hinreichende Ursache des erfolgten Todes nicht in der Verlezung selbst, sondern in einer durch die Verlezung bewürkten Krankheit oder in zufälligen oder individuellen Umständen liegt, weil der erfolgte Tod mit der stattgefundenen Verlezung, wenn auch gleichwohl nur durch die Krankheit oder durch die zufälligen oder individuellen Umstände im Zusammenhange steht. Im beschränkteren Sinne dagegen kann man nur von einer solchen Verlezung sagen, daß die verlezte Person an derselben gestorben sey, bey welcher die hinreichende Ursache des erfolgten Todes in der Verlezung selbst lag, und welche daher den Tod unmittelbar und nothwendig bewürken mußte. Und dieser beschränktere Sinn ist ohne allen Zweifel der richtige; denn wenn die Verlezung den Tod nicht unmittelbar und nothwendig bewürkte, sondern wenn sie nur durch eine durch sie selbst in Würksamkeit gesezte Krankheit oder wegen den zufälligen oder individuellen Umständen den Tod des Verlezten hervorbrachte,

so ist die untersuchte Person nicht an der Verlezung, sondern an der durch die Verlezung in Würksamkeit gesezten Krankheit oder wegen den zufälligen oder individuellen Umständen gestorben; denn würden diese zufälligen oder individuellen Umstände nicht stattgefunden haben, so würde die untersuchte Person nicht gestorben seyn. Wenn z. B. die durchschnittene Arterie nicht unterbunden wurde, und der Verlezte sich daher verbluten mußte, so ist der Verstorbene nicht an der Verlezung, sondern an der Verblutung gestorben; denn in der Verblutung lag die hinreichende Ursache des erfolgten Todes, nicht aber in der Verlezung.

Die Frage: „ob die untersuchte Person eines gewaltsamen Todes gestorben sey?" schließt zugleich auch noch die Frage ein, ob eine Gewaltthätigkeit stattgefunden habe; allein es kann gar nicht zu der Funktion des Gerichtsarztes gehören, auszumitteln und zu beantworten, ob eine Gewaltthätigkeit stattgefunden habe, sondern dieses gehört vielmehr zu der Funktion des Untersuchungsrichters; der Gerichtsarzt kann theils nur durch den Untersuchungsrichter davon benachrichtigt werden, daß eine Gewaltthätigkeit stattgefunden habe, theils kann er es aus der Beschaffenheit der Verlezung und aus der aufgefundenen Todesursache schließen. Es folgt also hieraus, daß die Frage Nr. I. des öfters genannten Artikels den Gerichtsarzt mehr fragt, als in seiner Funktion liegt, zu beantworten. Dasselbe gilt auch von der ferneren Frage: „ob die Person an den Mißhandlungen gestorben sey?" denn der Gerichtsarzt hat keineswegs zu beurtheilen, ob etwa die Person mißhandelt worden sey, sondern er hat nur die Spuren oder den physischen Er-

folg der Mißhandlung zu untersuchen und zu beurtheilen. Die Funktion des Gerichtsarztes kann also in dieser Hinsicht keine andere seyn, als zu untersuchen, an welcher Ursache die untersuchte Person gestorben sey, oder was dasselbe ist, die imputatio facti herzustellen und das Resultat dieser physischen Untersuchung mit allen denjenigen Umständen dem Untersuchungsrichter mitzutheilen, welche auch auf die Ausmittlung der imputatio juris Bezug haben, und aus der Beschaffenheit der Verlezung oder überhaupt aus dem eingetrettenen physischen Erfolge erkannt oder geschlossen werden können; wogegen der Untersuchungsrichter dem Gerichtsarzte alle jene Umstände und Notizen mittheilen muß, welche auf die Ausmittlung der imputatio facti Bezug haben, und welche aber nur bey der Ausmittlung der imputatio juris aufgefunden werden können; woraus mithin folgt, daß das Verhältniß des Untersuchungsrichters zu dem Gerichtsarzte keineswegs ein solches seyn könne, in welchem der erstere nur fragen, und der leztere nur antworten soll, sondern daß eine gegenseitige amtliche Mittheilung stattfinden muß.

Nach dem Artikel 264 des zweyten Theiles des königlich bairischen Strafgesetzbuches wird es zur vollen Beweißkraft eines Gutachtens erfordert: 1) daß die Sachverständigen, von welchen es abgegeben worden, alle Eigenschaften vollgültiger Zeugen an sich haben. Allein diese Bestimmung kann, wie schon oben angegeben, auf den Gerichtsarzt keine Anwendung haben, und steht selbst mit dem Artikel 236 des zweyten Theiles im Widerspruche. Denn da der Gerichtsarzt durch das organische Edikt über das Medizinalwesen im Königreiche Baiern vom 8. September 1808 Tit. II. §. 8 (königlich bairisches Re-

gierungsblatt, Jahrgang 1808 Seite 2195) und durch die Organisation der Stellen der Gerichtsärzte vom 6. October 1809 (königlich bairisches Regierungsblatt, Jahrgang 1809 Stück LXXX) als Staatsdiener und obrigkeitliche Person anerkannt ist, so kann er in seiner Amtsfunktion, wozu ausdrücklich nach dem organischen Edikte Tit. II. §. 8 und §. 11 lit. 5, und nach der Organisation §. III. die Ausübung der gerichtlichen Arzneywissenschaft gehört, nicht als Zeuge betrachtet werden, und es kann mithin bey ihm nicht von den Eigenschaften vollgültiger Zeugen die Rede seyn, sondern es kann nur gefordert werden, daß er auf legitime Weise als Gerichtsarzt angestellt ist, welches der Artikel 236 des zweyten Theiles des Strafgesetzbuches selbst bestimmt.

Ferner verordnet der Artikel 264 des zweyten Theiles des Strafgesetzbuches Ziffer 2, „daß die Sachverständigen in gehöriger Art beeidet worden sind.“ Da aber der Gerichtsarzt schon bey seiner Anstellung beeidet worden seyn muß, so kann diese Bestimmung bey ihm gleichfalls keine Anwendung finden, und selbst die Vorschrift des Artikels 237 des zweyten Theiles des Strafgesetzbuches, daß nehmlich die Sachverständigen, wenn sie bereits im Allgemeinen beeidet sind, ihres früher geleisteten Eides zu erinnern seyen, ist bey dem Gerichtsarzte so wenig als bey dem Richter nöthig, so wie auch die Bestimmungen des Artikels 239 und 244 und sogar des Artikels 238 des zweyten Theiles des Strafgesetzbuches in Rücksicht des Gerichtsarztes ganz überflüssig sind, um so mehr, da der Artikel 238 von einem unverschuldeten und daher ungerechten Mißtrauen gegen den Gerichtsarzt zeugt.

Wenn nehmlich der Artikel 239 des zweyten Theiles des Strafgesetzbuches bestimmt, „daß der Richter alle die-

jenigen Fragen, auf deren Beantwortung es hauptsächlich ankömmt, den Aerzten bestimmt vorlegen, und überhaupt darauf merken soll, daß von ihnen nichts zur Sache Dienliches übersehen und die Untersuchung gründlich erschöpfend vorgenommen werde," so ist diese beliebte Manier, den Examinator zu spielen, schon oben erwähnt worden, wo gezeigt wurde, daß in Rücksicht der physischen Untersuchung die Aerzte ganz mit den Untersuchungsrichtern in gleicher Reihe stehen, und mithin schon nach der Beschaffenheit der Sache die ersteren nicht den lezteren untergeordnet seyn können. Ob aber der Richter überhaupt im Stande ist, zu beurtheilen, ob bey der physischen Untersuchung nichts zur Sache Dienliches übersehen, und die Untersuchung gründlich erschöpfend vorgenommen werde, diese Frage wird noch weiter unten auseinander gesezt werden, und nur zum Ueberflusse will ich hier wörtlich anführen, was Henke Seite 239 und 240 des ersten Bandes seiner Abhandlungen über diesen Gegenstand sagt. Dessen Worte sind nehmlich folgende: „Feuerbachs gemachter Vorschlag: den Aerzten durch die Gerichte jedesmal die Fragen zur Beantwortung vorlegen zu lassen, welche der besondere Fall nöthig macht, und dabey zur Feststellung eines richtigen Gesichtspunktes auch eine Erklärung der Rechtsfragen zu geben, deren Entscheidung der vorliegende Fall eigentlich erheischt: ist leider nicht immer ausführbar. Denn zur Zeit der Legalsektion ist die Criminaluntersuchung selten schon so weit gediehen, daß die Richter bereits das Ganze übersehen und die nothwendigen Fragen vorlegen können.

Wenn ferner der Artikel 244 des zweyten Theiles des königlich bairischen Strafgesetzbuches bestimmt, daß zur

Vollständigkeit der Besichtigung die Oeffnung der drey Haupthölen des menschlichen Körpers erfordert werde, so ist dieses zwar ganz zweckmäsig; es kann aber keineswegs dem Untersuchungsrichter zustehen, den Gerichtsarzt hierzu anzuhalten, welches dieser Artikel gleichfalls bestimmt, sowenig als es etwa dem Gerichtsarzte zustehen kann, den Untersuchungsrichter anzuhalten, daß er keinen wesentlichen Punkt seiner Pflichten übersieht; denn nicht blos die Beschaffenheit der Sache selbst macht es, wie schon oben gezeigt, nothwendig, daß der Gerichtsarzt dem Untersuchungsrichter ganz gleich gestellt, und mithin demselben nicht untergeordnet sey, welches von der Bestimmung des Artikels 244 des zweyten Theiles des königlich bairischen Strafgesetzbuches vorausgesezt werden könnte, sondern auch die schon öfters allegirten im Königreiche Baiern würklich bestehenden allerhöchsten Verordnungen und ins besondere der §. III. der Organisation der Stellen der Gerichtsärzte vom 6. October 1809 (königlich bairisches Regierungsblatt, Jahrgang 1809 Stück 80) bestimmt ausdrücklich, daß die Gerichtsärzte den Untergerichten coordinirt seyen.

Da nun ferner nach dem §. X. der eben genannten königlich bairischen Verordnung vom 6. Oktober 1809 und nach dem II. Titel §. 8 des organischen Edikts über das Medizinalwesen im Königreiche Baiern vom 8. September 1808 (königlich bairisches Regierungsblatt, Jahrgang 1808, Stück 56) die Gerichtsärzte als Staatsdiener anerkannt und bestättigt sind, so ist es offenbar ungerecht, wenn der Artikel 238 des zweyten Theiles des königlich bairischen Strafgesetzbuches bestimmt, daß die Besichtigung oder physische Untersuchung immer im Beyseyn des

Richters vorgenommen werden soll, daß Gifte, Werkzeuge und dergleichen stets in Gegenwart des Gerichts untersucht werden sollen, und daß selbst in dem Falle, wenn die Sachverständigen, welche in dieser Beziehung die Gerichtsärzte sind, von dem Gerichtsorte zu weit entfernt sind, die zu untersuchenden Sachen wohlverwahrt dem Richter ihres Wohnortes zugestellt, und sodann in dessen Gegenwart die Besichtigung vorgenommen werden soll. Denn diese Bestimmungen zeugen offenbar von einem Mißtrauen gegen den Gerichtsarzt, welches er nicht verschuldet hat, und welches daher ungerecht ist. Wenn man auch annehmen will, daß die Absicht der genannten Bestimmungen keine andere sey, als daß diejenigen Umstände, welche bey der Besichtigung etwa vorkommen und auf die stattgefundene Rechtsverlezung Bezug haben könnten, nicht übersehen würden, so ist dieses nicht bloß ganz falsch, sondern auch unnöthig, indem in dem Untersuchungs-Protokolle des Gerichtsarztes alle auf die Rechtsverlezung Bezug habenden Umstände enthalten seyn müssen, und der Untersuchungsrichter nach der Voraussezung nicht beurtheilen kann, welche Umstände bey der physischen Untersuchung wichtig oder unbedeutend sind. Die öfters genannten Bestimmungen des Artikels 238 des zweyten Theiles des Strafgesetzbuches sind daher nichts anders als eine Wiederholung der Grundsäze Leiser's, welche auch mit den schon oben erwähnten Aeußerungen des Gesezbuches und der Anmerkungen zu demselben vortrefflich zusammen stimmen, indem diese nicht bloß ein ungerechtes Mißtrauen in die Aerzte sezen, sondern sie auch möglichst zu umgehen suchen, und wo sie doch nicht zu entbehren sind, sich gegen dieselben das Ansehen des Schulmeisters geben möchten. Diese Grundsäze gleichen in dieser Wie-

derholung würklich dem Stein, nicht der Weisen, sondern des Sisyphus, von welchem ein alter Dichter sagt:

„— Was schwer ist und plump,
Muß zurück zu seinem Ursprung."

und erinnern zugleich an die merkwürdigen Worte des Mephistopheles:

„Es erben sich Gesez' und Rechte
Wie eine ew'ge Krankheit fort,
Sie schleppen von Geschlecht sich zum Geschlechte,
Und rücken sacht von Ort zu Ort."

Was endlich die Bestimmungen der Ziffer 3 und 4 des Artikels 264 des zweyten Theiles des königlich bairischen Strafgesetzbuches betrift, so kann es weder durch den Untersuchungsrichter, noch durch den Strafrichter beurtheilt werden, ob das Gutachten des Gerichtsarztes durch Gründe gehörig unterstüzt sey, oder nicht, und ob es durch Einmischung falscher Thatsachen, durch Widersprüche, Unbestimmtheiten und andere dergleichen Mängel den Verdacht einer Partheylichkeit oder Ungeschicklichkeit wider sich habe, weil sowohl die Gründe, als auch die Widersprüche, Unbestimmtheiten und andere Mängel nur wissenschaftliche seyn können, und selbst die bey dem Begutachten mögliche Partheylichkeit nur von der wissenschaftlichen Seite erkannt und beurtheilt werden kann; denn wenn z. B. der Gerichtsarzt aus Partheylichkeit in seinem Gutachten angiebt, daß der an einer Verlezung Verstorbene nicht an dieser, sondern an der Apoplexie gestorben sey, so kann er diese Behauptung doch nicht so gerade hinstellen, sondern er muß Gründe dafür anführen, und diese können keine anderen als naturwissenschaftliche seyn. Da aber nach dem Artikel 263 des zweyten Theiles des königlich bairi-

schen Strafgesezbuches die aus einer besonderen Wissenschaft entnommenen und zu dieser Beurtheilung nöthigen Kenntnisse zu denen einem Richter pflichtmäsig obliegenden nicht gehören, so kann diese Beurtheilung, und ob etwa nach dem Artikel 265 des zweyten Theiles des königlich bairischen Strafgesetzbuches das Gutachten des Medizinal-Comitees eingeholt werden muß, nicht von dem Richter abhängen.

Dasselbe gilt auch von der, Seite 13 des zweyten Bandes der Anmerkungen zu dem königlich bairischen Strafgesetzbuche angeführten Aeußerung, daß nehmlich die Wahrscheinlichkeit gegründet seyn müsse; denn nicht der Richter kann bestimmen, ob die Gründe, welche den Gerichtsarzt bestimmten, zu begutachten, daß die Verwundung wahrscheinlich nicht den Tod zur physischen Folge hatte, nur schwankend, oberflächlich und aus der Luft gegriffen seyen, die behauptete Wahrscheinlichkeit nur Muthmassung sey, und auf einem bestimmten Grunde nicht ruhe, weil diese Gründe keine juristischen sondern nur physikalische seyn können. Es ist ein Widerspruch, wenn der Richter das einemal den Physikus nur deswegen beyziehen soll und muß, weil zur Ausmittelung der Sache physikalische Kenntnisse erfordert werden, und der Richter dieselben nach der Voraussezung nicht besizt, das anderemal aber sich doch die Beurtheilung der Arbeit des Physikus anmassen will. Wenn aber etwa bestimmte Thatsachen wider das Gutachten des Gerichtsarztes sprechen, so müssen diese Thatsachen dem Gerichtsarzte eben bekannt gemacht werden, damit er dieselben bey seinem Gutachten benützen kann; denn es ist würklich lächerlich, von dem Gerichtsarzte zu fordern, daß er wie ein Augur

die Thatsache aus den Eingeweiden heraus demonstriren soll, und es ist sehr wahrscheinlich, daß gerade dieser Umstand die meisten Mängel und Unvollkommenheiten der Gutachten verursacht.

Wenn die Gerichtsärzte nach Seite 10 des zweyten Bandes der Anmerkungen zu dem königlich bairischen Strafgesetzbuche bestimmen sollen, ob die Handlung als die physisch würkende Ursache des eingetrettenen Erfolges anzusehen sey, so müssen sie nothwendiger Weise mit der Handlung auf das Genaueste bekannt gemacht werden, welches aber gewöhnlich nicht geschieht, sondern gewöhnlich wird der Cadaver zur Untersuchung vorgelegt, und man erfährt öfters nicht einmal, ob nur überhaupt eine Verwundung vorgefallen ist, und noch viel weniger, ob dieselbe durch Schuß, Stich, Hieb, durch dieses oder jenes Instrument, oder durch gar kein Instrument, sondern mit der bloßen Hand, oder mit dem Fuße u. s. w. bewürkt wurde, ob der Verwundete im Augenblicke der That gegangen, gelaufen, gestanden, gesessen, geknieet oder überhaupt diese oder jene Richtung des Körpers gehabt hatte, welches alles die wichtigsten Momente darbiethet, um zu bestimmen, ob die Handlung als die physisch würkende Ursache des Todes anzusehen sey; denn jenachdem die Richtung des Körpers verschieden ist, können andere Theile verlezt werden. Wenn man aus der Beschaffenheit der Wunde allein dieses schließen soll, so sind die Verirrungen unvermeidlich, und wenn es auch gleichwohl einzelne und zwar sehr wenige Fälle giebt, in welchen dieses möglich ist, so wird ihre Anzahl durch die weit größere überwogen, in welchen es nicht möglich ist.

Wenn es darum zu thun ist, durch Beyziehung des Gerichtsarztes das Verhältniß des Angeschuldigten zu der That oder zu dem eingetrettenen Erfolge auszumitteln, so sollte vielmehr eine gegenseitige Mittheilung zwischen dem Untersuchungsrichter und dem Gerichtsarzte stattfinden, welches in einem bestimmten Falle, nehmlich, wenn es darauf ankömmt, zu bestimmen, ob der Angeschuldigte wahnsinnig sey oder nicht, ohnehin geschehen muß, indem die Thatsachen und Gründe oder Beweise zu dieser Bestimmung nur aus den Protokollen und Verhören des angeblich Wahnsinnigen genommen werden können; nach den Bestimmungen des Gesetzbuches aber wird der Gerichtsarzt nicht viel anders behandelt, als wäre er selbst der Inquisit.

Diese gegenseitige Mittheilung würde auch in anderer Hinsicht Vortheil bringen; denn es ist ganz falsch, daß die Absicht des Handelnden ausser der ärztlichen Cognition liege, welches Seite 149 des ersten Bandes der Anmerkungen zu dem königlich bairischen Strafgesetzbuche behauptet wird, wovon aber kurz zuvor nehmlich Seite 146 und 147 desselben Bandes das Gegentheil zugestanden wurde, wo es nehmlich heißt: „Stehet die Handlung eines Angeschuldigten mit dem eingetrettenen Erfolge in einer solchen Causalverbindung, daß eben dieser Erfolg die einzige bestimmte Würkung ist, welche aus der Handlung folgen kann, so ist nicht zu zweifeln, daß der dolose Thäter diesen Erfolg zum Zwecke hatte, woraus folgt, daß man aus dem eingetrettenen Erfolge, nehmlich aus der Verwundung, auf die Absicht des Thäters schließen kann. Und Seite 11 und 14 des zweyten Bandes der Anmerkungen zu dem Strafgesetzbuche wird dieses sogar

direkt behauptet, wo es nehmlich heißt: „Richtig ist es zwar, daß der Thatbestand bey den sogenannten absolut und allgemein lethalen Verlezungen, und wenn diese absichtlich zugefügt wurden, auch die Absicht zu tödten über allem Zweifel und ohne Möglichkeit des Gegenbeweises hergestellt sey, und ferner:" so wenig konnte anderer Seits mißkannt werden, daß die Beschaffenheit der Verlezung auf die Beurtheilung der Absicht des Handelnden, auf die Zurechnung zur Schuld einen wesentlichen Einfluß haben. Die Aeußerung Seite 149 des ersten Bandes der Anmerkungen zu dem Strafgesetzbuche, daß die Absicht des Thäters ausser der ärztlichen Cognition liege, wird vermuthlich so heißen sollen, daß die Beurtheilung der Absicht nicht zu der Funktion des Gerichtsarztes gehöre, welches auch wohl richtig ist, woraus aber keineswegs folgt, daß man aus der Art und Beschaffenheit der Verlezung nicht auf die Absicht des Thäters schließen könne. Wenn z. B. bey dem Verwundeten mehrere tiefe Schnitte- und Stich-Wunden an den Extremitäten gefunden werden, der übrige Körper aber ganz unverlezt ist, so ist mit aller Wahrscheinlichkeit zu schließen, daß der Thäter die Absicht zu tödten nicht hatte; denn würde der Thäter diese Absicht gehabt haben, so würde ein einziger Stich oder Schnitt in die Brust, den Unterleib oder in den Kopf und Hals hinreichend gewesen seyn, um diese Absicht zu erreichen; zugleich zeigt diese Art der Verwundung an, daß der Thäter nicht in blinder Leidenschaft handelte; denn sonst würde er gleichfalls nach den Rumpf des Gegners eben so leicht als nach den Extremitäten gestochen, oder er würde doch wenigstens nicht gerade einen bestimmten Theil ausgewählt haben, weil die Leidenschaft nicht zuläßt, eine Wahl zu treffen. Der erwähnte

Fall ereignete sich würklich vor einigen Jahren im hiesigen Landgerichts-Bezirke; der Verwundete wurde zwar wieder hergestellt, es ergab sich aber aus der Untersuchung, daß der Verwundete, obschon er keine böse Absicht gehabt zu haben vorgab, doch der angreifende Theil war, und der Thäter nur im Falle der Nothwehr, deren Grenzen er aber freylich überschritt, die Verwundung bewürkte.

Dieses Beyspiel lehrt, daß die Absicht des Thäters keineswegs außer der ärztlichen Cognition liege; nebstdem aber kann die Art und Beschaffenheit der Verlezung zum wenigsten dazu dienen, um durch Vergleichung derselben mit der von dem Thäter angegebenen oder aus der richterlichen Untersuchung überhaupt sich ergebenden Absicht, diese leztere zu bestättigen oder zu widerlegen. Es ist daher unrichtig, wenn es Seite 149 des ersten Bandes der Anmerkungen zu dem königlich bairischen Strafgesetzbuche heißt, „daß die Qualität der Handlung, ob sich der Dolus auch auf den durch die Verlezung erfolgten Tod erstrecke, nicht aus der Tödtlichkeit der Verlezung bemessen werden dürfe.“ Zwar würde es allerdings eben so unrichtig seyn, wenn man die Tödtlichkeit der Verlezung zum ausschließlichen Maßstabe bey der Beurtheilung der Absicht des Handelnden machen wollte, aber dieselbe ganz unberücksichtigt zu lassen, ist ohne Zweifel noch fehlerhafter. Wenn es auch vielleicht würklich Fälle giebt, was aber doch wohl noch bezweifelt werden kann, in welchen aus dem eingetrettenen Erfolge durchaus nicht auf die Absicht des Handelnden geschlossen werden kann, so giebt es dagegen, wie die schon allegirte Stelle Seite 11 des zweyten Bandes der Anmerkungen zu dem königlich bairi-

schen Strafgesetzbuche selbst sagt, Fälle, nehmlich die absolut unmittelbar und allgemein lethalen Verlezungen, in welchen, wenn dieselben absichtlich zugefügt wurden, auch die Absicht zu tödten, über allem Zweifel hergestellt ist, und man also die Absicht des Handelnden ganz allein nach der Tödtlichkeit der Verlezung bemessen kann. Wenn nun in diesen Fällen die Qualität der Handlung, ob sich der Dolus auch auf den durch die Verlezung erfolgten Tod erstrecke, aus der Tödtlichkeit der Verlezung bemessen werden kann, so ist nicht einzusehen, warum man sie nicht aus derselben soll bemessen dürfen, welches die erwähnte Aeußerung Seite 149 des ersten Bandes der Anmerkungen zu dem Gesezbuche haben will, wenn man nicht etwa diese Aeußerung für einen Machtspruch ansehen soll.

Seite 149 und 150 des ersten Bandes der Anmerkungen zu dem königlich bairischen Strafgesetzbuche werden das Ertheilen einer Ohrfeige, und das Niederwerfen auf den Boden, welche beyde tödtlich waren, als Beyspiele vom Gegentheile angeführt, in welchen Fällen man nehmlich aus der Tödtlichkeit der Verlezung nicht auf die Absicht des Thäters schließen könne. Allein es ist zwar wahr, daß in diesen Fällen aus dem eingetrettenen Erfolge nicht auf stattgefundenen Dolus geschlossen werden kann; aber man kann doch in diesen Fällen aus dem eingetretenen Erfolge allerdings schließen, daß ein böser Vorsaz überhaupt bey dem Thäter stattgefunden haben müsse; denn das Ertheilen einer tödtlichen Ohrfeige und das tödtliche Niederwerfen auf den Boden sind doch wohl nicht als eine Freundschaftsbezeugung und Liebeserklärung anzusehen; und selbst dann, wenn diese Fälle bloß aus Muthwillen geschahen, oder als Züchtigung zu betrachten

sind, muß der eingetrettene Erfolg nach dem Artikel 64 des 1. Theiles des königlich bairischen Strafgesetzbuches dem Thäter zur Fahrlässigkeit angerechnet werden; und die Anmerkung Seite 148 und 149 des ersten Bandes der Anmerkungen zu dem königlich bairischen Strafgesetzbuche erkennt dieses selbst mit den Worten an: „denn eine Verlezung kann an sich unmittelbar und nothwendig tödtlich seyn, und dennoch sind Fälle möglich, wo dieser Erfolg nach Beschaffenheit der Handlung demjenigen, welcher mit bösem Vorsaze überhaupt handelte, nicht als Dolus, sondern nur zur Fahrlässigkeit imputirt wird.

Aus dieser Darstellung ist es also klar geworden, daß man aus der Art und Beschaffenheit der Verlezung allerdings auf die Absicht des Handelnden schließen könne, ja daß es sogar Fälle geben könne, in welchen dieser Schluß einen wesentlichen Theil der gerichtlichen Untersuchung ausmachen müsse. Allein wer diesen Schluß machen soll, ob der Untersuchungsrichter oder der Gerichtsarzt? dieses scheint der Stein des Anstosses zu seyn, und gerade diesem Zweifel scheint die öfters erwähnte Aeußerung, daß die Absicht des Handelnden ausser der ärztlichen Cognition liege, ihre Zweydeutigkeit zu danken zu haben; denn würden die Aerzte diesen Schluß machen, so müßte man wieder Alles der Beurtheilung der Aerzte überlassen, womit aber die Anmerkung zu dem königlich bairischen Strafgesetzbuche Seite 7 des zweyten Bandes bekanntlich nicht zufrieden ist. Man wird aber wohl nicht in Zweifel ziehen können, daß nur derjenige einen richtigen Schluß aus einer Sache machen könne, welcher diese Sache am richtigsten beurtheilen kann, oder welchem wohl gar nach der Voraussezung ganz allein ein Urtheil

über diese Sache zukommen kann, indem nur er allein die zu dieser Beurtheilung nöthigen Sachkenntnisse besizt. Wenn nun der Gerichtsarzt allein die Art und Beschaffenheit der Verlezung am richtigsten beurtheilen kann, und wenn man den Gerichtsarzt nur deswegen zu solchen Untersuchungen beyziehen muß, weil er allein die hierzu nöthigen Sachkenntnisse besizt, und mithin nur ihm allein ein Urtheil über die Art und Beschaffenheit der Verlezung zukommen kann, so versteht es sich von selbst, daß es auch nur allein dem Gerichtsarzte zukommen könne, von der Art und Beschaffenheit der Verlezung einen Schluß auf die Absicht des Handelnden zu machen, weil die Gründe zu diesem Schlusse nur allein von der Art und Beschaffenheit der Verlezung hergenommen seyn können. Hiermit ist aber keinesweges behauptet, daß die Beurtheilung der Absicht zu der Funktion des Gerichtsarztes gehöre, sondern der Gerichtsarzt hat nur von der Art und Beschaffenheit der Verlezung auf die Absicht des Handelnden zu schließen; und die Gründe zu diesem Schlusse können gerade nur von der Art und Beschaffenheit der Verlezung oder überhaupt nur von denjenigen Umständen hergenommen seyn, zu deren Erkenntniß und richtigen Beurtheilung physikalische Kenntnisse erfordert werden; dieser Schluß kann mithin auch gerade nur so weit reichen, als derselbe in der Art und Beschaffenheit der Verlezung oder in den physischen Umständen überhaupt gegründet ist. Dadurch bleibt aber dem Richter noch immer ganz unbenommen, die imputatio juris auszumitteln; die Angabe der aus der Verlezung geschlossenen Absicht des Handelnden mag nun durch andere Umstände, durch Geständniß oder überhaupt durch die richterliche Untersuchung bestättigt oder widerlegt werden, oder

die Untersuchungssache mag durch dieselbe eine ganz andere Richtung erhalten, so kann es doch immer nur Vortheil gewähren, und zur Erforschung der Wahrheit beytragen, wenn die aus der Art und Beschaffenheit der Verlezung geschlossene Absicht des Handelnden mit den Aussagen und übrigen Umständen verglichen wird, welche Vergleichung aber ganz allein zur Funktion des Richters gehört; und selbst dann, wenn aus der Art und Beschaffenheit der Verlezung oder aus den physischen Umständen überhaupt mit Grund geschlossen werden kann, daß der Vorfall blos als Casus zu betrachten sey; selbst in diesem Falle kann dieser Schluß das Geschäft des Richters sowohl erleichtern, als abkürzen. Aus dieser Darstellung folgt also, daß es von vielseitigem Nutzen seyn muß, wenn zwischen dem Gerichtsarzte und dem Untersuchungsrichter eine gegenseitige amtliche Mittheilung stattfindet, welche aber durch nichts anderes als durch die Einführung eines förmlichen Geschäftsganges möglich ist.

Ich habe schon oben erwähnt, daß es nicht von der Beurtheilung des Richters abhängen könne, ob das Gutachten des Gerichtsarztes gegründet und unmangelhaft sey oder nicht, und ob das Superarbitrium des Medizinal-Comitee's eingeholt werden müsse oder nicht, und daß daher die Bestimmungen des Artikels 265 des zweyten Theiles des königlich bairischen Strafgesetzbuches ganz und gar unzweckmäsig seyen. Es sollte vielmehr verordnet und gesezlich bestimmt seyn, daß nicht bloß in denjenigen Fällen, welche in dem §. 2 des erwähnten Artikels 265 des zweyten Theiles angegeben sind, sondern ohne Ausnahme alle Gutachten der Gerichtsärzte, zum wenigsten in allen Criminalfällen den königlichen Medizinal-Comi-

teen zur Revision übergeben werden müssen. Denn, wenn der Richter, der nach der Voraussezung die zu dieser Beurtheilung nöthigen Kenntnisse nicht besizt, bestimmen soll, ob das Gutachten ungegründet und mangelhaft ist, oder nicht, so kann daraus, wie es sich von selbst versteht, der größte Nachtheil für die Rechtspflege und für den Staat, — weil die Rechtspflege Staatssache ist, — oder für das Individuum entstehen, indem es unverschuldet oder doch zu hart, und deswegen ungerecht gestraft werden kann, denn die Gerechtigkeit kann in nichts anderem bestehen, als daß die Strafe im richtigen Verhältnisse zu der strafbaren That stehe. Es findet aber hier noch folgende Alternative statt: der Richter kann in dieser Hinsicht nur für oder gegen das Gutachten urtheilen, er kann nehmlich nur sagen: das Gutachten ist gegründet und unmangelhaft, oder nicht; und in beyden Fällen kann er sich entweder irren oder nicht; es ergeben sich also hieraus folgende vier Fälle, nehmlich: 1) Der Richter sagt: das Gutachten ist gegründet und unmangelhaft, und er irrt sich nicht; in diesem Falle wird die Bestimmung des Artikels 265 des zweyten Theiles des königlich bairischen Strafgesetzbuches ohne Nachtheil seyn. — 2) Der Richter sagt: das Gutachten ist gegründet und unmangelhaft, und er irrt sich. Hieraus muß nothwendiger Weise Nachtheil für die Rechtspflege entstehen; denn der Richter holt kein weiteres Gutachten ein, sondern erkennt nach dem ungegründeten und mangelhaften Gutachten. — 3) Der Richter sagt: das Gutachten ist ungegründet und mangelhaft, und er irrt sich nicht; in diesem Falle wird das Gutachten dem königlichen Medizinal-Comitee übergeben, und das Superarbitrium eingeholt; der Nachtheil, welcher aus dem ungegründeten und mangelhaften Gut-

achten entstehen könnte, wird also vermieden. — 4) Der Richter sagt: das Gutachten ist ungegründet und mangelhaft, und er irrt sich. In diesem Falle wird er das Superarbitrium gleichfalls einholen, und obschon auch das Medizinal-Comitee das Gutachten bestättigen wird, so wird hieraus doch kein Nachtheil für die Rechtspflege entstehen; höchstens wird dadurch eine kleine Verzögerung verursacht, welcher Nachtheil aber durch den Vortheil überwogen wird, den der Strafrichter dadurch erhält, daß er das Straferkenntniß mit Sicherheit entwerfen kann; diese Verzögerung wird aber auch noch dadurch sehr unbedeutend, daß die königlichen Medizinal-Comiteen ihren Sitz mit den königlichen Appellationsgerichten an einem und demselben Orte haben. Die Bestimmungen des Artikels 265 des zweyten Theiles des königlich bairischen Strafgesetzbuches müssen also nothwendiger Weise in einem, nehmlich in dem unter Ziffer 2 angeführten Falle, Nachtheil für die Rechtspflege bringen; dieser Fall aber, daß nehmlich der Richter die Ungründlichkeit und Mangelhaftigkeit des Gutachtens nicht entdeckt, muß der Beschaffenheit der Sache nach nothwendig der am öftersten vorkommende Fall seyn, weil, wie schon oben angegeben, die Gründlichkeit oder Ungründlichkeit und die Unmangelhaftigkeit oder Mangelhaftigkeit nur von der wissenschaftlichen Seite erkannt und beurtheilt werden kann, die zu dieser Beurtheilung nöthigen Kenntnisse aber zu denen einem Richter pflichtmäsig obliegenden nicht gehören, mithin bey demselben nicht vorausgesezt werden können, und er also auch nicht im Stande ist, die Gründlichkeit oder Ungründlichkeit und Unmangelhaftigkeit oder Mangelhaftigkeit zu erkennen und zu beurtheilen.

Was aber die in dem Artikel 265 des zweyten Theiles des königlich bairischen Strafgesetzbuches erwähnte Stimmenmehrheit betrifft, so kann sie bey den Gerichtsärzten gar nicht statt finden; oder soll sie, wie es allerdings wahrscheinlich ist, sich auch auf diese beziehen, so steht der Artikel 265 des zweyten Theiles des Strafgesetzbuches sowohl mit dem §. 1 des Artikels 236, als auch mit dem § 1. des Artikels 243 desselben Theiles im Widerspruche; denn Stimmenmehrheit sezt nothwendig mehrere Stimmen voraus; da aber nach dem §. 1 des Artikels 236 ein einziger Sachverständiger zur Abgabe eines Gutachtens hinreichend ist, wenn derselbe zur Ausübung seiner Wissenschaft oder Kunst mittels öffentlichen Amtes bestellt ist; und da nach dem §. 1 des Artikels 243 nur der ordentliche Gerichtsarzt zur Leichenbeschau erfordert wird, so ist nur eine Stimme gegenwärtig und mithin keine Mehrheit möglich. Der §. 1 des Artikels 265 des zweyten Theiles des Strafgesetzbuches steht aber auch sogar sowohl mit dem §. 2 des Artikels 236, als mit dem §. 2 des Artikels 243 desselben Theiles im Widerspruche; denn der §. 2 des Artikels 236 bestimmt, daß in allen Fällen, wo ein Gutachten auf das Straferkenntniß selbst von Einfluß ist, mindestens zwey Sachverständige erforderlich sind, und der §. 2 des Artikels 243 bestimmt, daß in Nothfällen die Besichtigung von zwey zur Praxis berechtigten und beeideten Aerzten oder Wundärzten vorgenommen werden kann; nach beyden Bestimmungen also sind nur zwey Stimmen gegenwärtig; wenn aber nur zwey Stimmen gegeben werden, so kann gleichfalls keine Stimmenmehrheit, sondern nur Stimmengleichheit eintretten.

Der Artikel 236 des zweyten Theiles des Strafgesetzbuches enthält aber auch in seiner Konstruktion eine sehr

bemerkbare Zweydeutigkeit; denn das Anfangswort des §. 2: „Außerdem" ist ein verneinendes Vorwort, und kann sich nach dem allgemeinen deutschen Sprachgebrauche nur auf den vorhergegangenen Satz beziehen; und dann hätte der §. 2 des genannten Artikels folgende Bedeutung: Wenn der eine Sachverständige zur Ausübung seiner Wissenschaft oder Kunst mittels öffentlichen Amtes nicht bestellt ist, so sind mindestens zwey derselben erforderlich. — Hat nun der §. 2 diese Bedeutung, dann ist der Beysatz desselben: „in allen Fällen, wo ein Gutachten auf das Straferkenntniß selbst von Einfluß ist," ganz überflüssig, wenn nicht beyde Bestimmungen stattfinden sollen; sollen aber beyde Bestimmungen stattfinden, so muß das Bindungswort: „und" hinzugefügt werden, und der §. 2 des genannten Artikels 236 muß alsdann folgendermassen lauten! „Außerdem aber, und in allen Fällen, wo ein Gutachten auf das Straferkenntniß selbst von Einfluß ist, sind mindestens zwey Sachverständige erforderlich. Das Wort; Außerdem, wird aber wahrscheinlich soviel als: Nebstdem heisen sollen, indem nehmlich nach einem falschen Sprachgebrauche beyde Vorworte zuweilen mit einander verwechselt werden, wodurch aber nothwendig eine Zweydeutigkeit entstehen muß. Allein es ist von selbst klar, daß solche Zweydeutigkeiten bey so wichtigen Gegenständen den größten Nachtheil bringen können, und immer wird dieser Nachtheil die Aerzte überhaupt, und den ordentlichen Gerichtsarzt insbesondere treffen, indem sie dem Untersuchungsrichter alle Gelegenheit geben, seiner Willkühr zu folgen, und den ordentlichen Gerichtsarzt zurückzusezen.

Es ist jedoch aus dem ganzen Gesezbuche einleuchtend, daß die Aerzte und das Medizinalwesen überhaupt am

wenigsten berücksichtigt wurden; es verdient daher nur Indignation, wenn in dem Artikel 265 des zweyten Theiles des Strafgesetzbuches die ärztlichen Gutachten den Handwerks-Gutachten, die Medizinal-Comiteen und die Ober-Medizinal-Behörde den Handwerks-Innungen gleichgestellt werden, und kann unmöglich mit den Grundsäzen einer Regierung zusammenstimmen, welche so viele öffentliche Beweise der Achtung für die Wissenschaften durch die Errichtung einer Akademie derselben gegeben hat, um so weniger, da sowohl die Ober-Medizinal-Behörde, als die Medizinal-Comiteen und die Gerichtsärzte, nach dem organischen Edikte über das Medizinal-Wesen im Königreiche Baiern, vom 8. September 1808, Titel IV, Titel III, §. 14, und Titel II. (königlich bairisches Regierungsblatt, Jahrgang 1808, Stück LVI, Seite 2204 und Seite 2195) nach der allerhöchsten Verordnung vom 8. December 1808, die Organisation der Medizinal-Comiteen betreffend (königlich bairisches Regierungsblatt, Jahrgang 1808, Stück LXXII, Seite 2889) und nach der allerhöchsten Verordnung vom 6. October 1809, die Organisation der Stellen der Gerichtsärzte betreffend, (königlich bairisches Regierungsblatt, Jahrgang 1809, Stück LXXX) legitim constituirte Behörden sind. Wenn sich aber auch vielleicht irgend ein Gesezgeber einbildet, auf die Naturwissenschaften und deren Fortschreiten keine Rücksicht nehmen zu müssen, so ist man gezwungen, ihm zu sagen, daß diese Wissenschaften zu den höchsten Gütern des Menschengeschlechts gehören, und man nicht mit unheiligen Händen dieses Kleinod, das so alt ist, als der Staat, leichtsinnig beflecken darf.

Der Artikel 265 des zweyten Theiles des königlich bairischen Strafgesetzbuches erkennt selbst durch seine Be-

stimmungen die Nothwendigkeit an, daß eigene Behörden zur Ausübung der gerichtlichen Arzneywissenschaft bestellt werden müssen, damit diese Arbeiten mit der nöthigen Umsicht und Genauigkeit vorgenommen werden. Es sollte deswegen gesezlich bestimmt seyn, daß zum wenigsten in eintrettenden Fällen eigene Commissionen zum Behufe dieser Untersuchungen zusammentretten sollen, so wie dieses für das Militär-Konscriptionsgeschäft durch den §. 81 der Vorschriften zu dem Konscriptionsgesetze (königlich bairisches Regierungsblatt, Jahrgang 1812, Stück XXXVII.) verordnet ist, und auch bey der Vornahme der Schuzpocken-Impfung nach der allerhöchsten Verordnung vom 26. August 1807, die gesezlich einzuführende Schuzpocken-Impfung betreffend (königlich bairisches Regierungsblatt, Jahrgang 1807, Stück XXXIX, Seite 1426) anerkannt wird; und in der That bildete sich in jedem vorgekommenen gerichtlich medizinischen Falle von jeher durch die Umstände selbst und ohne gesezliche Bestimmung eine solche Commission; aber ebendeswegen darf sie nicht den zufälligen Umständen überlassen, sondern muß gesezlichen Bestimmungen unterworfen werden. Da aber freylich diese Commissionen immer bereit seyn müssen, und im Königreiche Baiern, wie eben angegeben, bey zwey Gegenständen, nehmlich der Militär-Konscription und der Schuzpocken-Impfung schon stattfinden, so ist es gewiß zweckmäßig und wird sogar zur Nothwendigkeit, daß sie durch die Errichtung ordentlicher Physikate zur bleibenden Anstalt erhoben werde, welche nebst dem Physikus aus einem Assistenten oder einem Landarzte bestehen müssen, und denen nach Umständen auch der Landarzt des Distrikts, im welchem die Untersuchung vorgenommen wird, beygegeben werden könnte, um so mehr, da nur auf diese

Art, die von dem Artikel 265 des zweyten Theiles des Strafgesetzbuches geforderte Stimmenmehrheit möglich wird. Zugleich würde durch eine solche Anstalt bewürkt werden, daß bey den gerichtlich medizinischen Untersuchungen keine Unrichtigkeiten vorkommen könnten; denn wenn diese Untersuchungen von drey Aerzten, welche gelehrte Bildung besizen, nach einer hierüber ertheilten zweckmäßigen Instruktion vorgenommen und noch besonders von dem Physikus geleitet werden, so ist es beynahe unmöglich, daß dieselben unrichtig ausfallen sollten; sowie auch diese Einrichtung bey der Entwerfung des Gutachtens den Vortheil gewähren würde, daß der Physikus die Stimmen der beyden übrigen Aerzte sammeln, und nebst der Angabe seiner eigenen Stimme, welche entscheidend seyn müßte, das Gutachten nach dem vorgeschriebenen medizinischen Canon entwerfen könnte. Würde nun noch das Untersuchungs-Protokoll, nebst dem Gutachten der betreffenden Medizinal-Comitee zur Revision übergeben, so müßte eine solche Anstalt jene Sicherheit gewähren, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes ohne Zweifel erfordert.

Die Bestimmungen des Artikels 242 des zweyten Theiles des königlich bairischen Strafgesetzbuches sind aus gleichem Grunde, wie die des Artikels 265 desselben Theiles, unzweckmäßig und auch den bestehenden Verordnungen entgegen; denn in der königlich bairischen allerhöchsten Verordnung vom 6. Oktober 1809, die Organisation der Stellen der Gerichtsärzte betreffend (königlich bairisches Regierungsblatt, Jahrgang 1809, Stück LXXX) wird im §. IV. ausdrücklich verordnet, daß die Verhandlungen zwischen den Gerichtsärzten und den Untergerichten schriftlich seyn sollen, und sogar die Ausnahme, welche daselbst gemacht ist, nehmlich, daß in besonders dringenden Fällen diese Verhandlungen mündlich geschehen können, sollte nicht stattfinden; indem einer Seits jede solche Ausnahme mißbraucht wird, und Veranlassung zur Unordnung und

Nachlässigkeit giebt, anderer Seits aber alle solche Fälle zu den dringenden gerechnet werden können. Da nun der genannte Artikel 242 des zweyten Theiles des Strafgesetzbuches bestimmt, daß das Gutachten der Sachverständigen über den Befund der Sache sogleich zu dem Augenscheins-Protokolle selbst anzugeben sey, es hätten sich denn dieselben eine besondere schriftliche Ausführung vorbehalten, so steht diese Bestimmung mit der obigen Verordnung im Widerspruche, und es hängt nur von dem Gerichtsarzte ab, ob er das Gutachten sogleich abgeben, oder schriftlich ausarbeiten will. Glaubt nun der Gerichtsarzt soviel Vertrauen in seine Kenntnisse sezen zu können, daß er das Gutachten sogleich abgeben kann, so ist es sehr leicht möglich, daß aus Uebereilung ein ungegründetes Gutachten entstehet, welches doch gleichwohl dem Richter genügen kann. Da der §. 2 des Artikels 242 des zweyten Theiles des Strafgesetzbuches bestimmt, daß im Falle der Tödtung jedesmal ein besonderes schriftlich verfaßtes Gutachten erforderlich sey, so ist kein Grund vorhanden, warum dieses nicht in allen Fällen geschehen soll; denn wenn man etwa durch die angeführte Bestimmung zu bewürken glaubt, daß etwa nur in wichtigeren Fällen das Gutachten schriftlich abgegeben werde, weil in diesen das Gutachten von besonderen Einfluß auf das Straferkenntniß ist, und weil die wichtigeren Fälle schwerer zu beurtheilen sind, so ist dieses wieder ganz falsch; denn das Gutachten kann in geringeren Fällen so gut als in wichtigeren besonderen Einfluß auf das Straferkenntniß haben, und gerade die wichtigsten Fälle, z. B. die absolut lethalen Verlezungen, sind am leichtesten zu beurtheilen. Wenn ein Cadaver mit abgeschnittenen Kopfe oder mit zerstörtem Herzen vorgefunden wird, so kann der Gerichtsarzt ohne Bedenken sogleich begutachten, daß die untersuchte Person an diesen Verlezungen gestorben sey. In geringeren Fällen dagegen ist es viel schwerer, sogleich gründlich darüber zu

urtheilen, und das Gutachten muß immer mit vielen wissenschaftlichen Gründen unterstüzt werden.

Es sollte daher in dieser Hinsicht gesezlich bestimmt seyn, daß alle Verhandlungen ohne Ausnahme zwischen dem Physikate und dem Untergerichte schriftlich geschehen sollen, und daß nicht nur allein das Gutachten, sondern auch das Untersuchungs-Protokoll, insofern es sich auf das Gutachten bezieht, in der Physikats-Registratur aufbewahrt werden müsse, und zwar aus folgenden Gründen: 1) Damit der Physikus die vielen nachträglichen Gutachten, welche bey dem gegenwärtigen königlichen bairischen Strafgesetzbuche unumgänglich nöthig werden, ausstellen kann, und damit das nachträgliche Gutachten dem ersteren conform ist, denn die Gründe zu jedem nachträglichen Gutachten können nur aus dem Untersuchungs-Protokolle entnommen werden, und das leztere Gutachten muß mit dem ersteren zusammenstimmen, und es ist weder dem Physikus zuzumuthen, noch der Wichtigkeit der Sache angemessen, daß er das Protokoll und seine Gutachten im Gedächtnisse behalte. — 2) Damit der Physikus in den Stand gesezt werde, durch Vergleichung der einzeln vorgekommenen Fälle die Mittel zu vervollkommnen und zu vervielfältigen, durch welche die Absicht solcher Untersuchungen erreicht wird. — 3) Damit er in polizeylicher Hinsicht die Vorkehrungen ausmitteln kann, wodurch ähnliche Verbrechen, z. B. Kindermord, Vergiftung, verhütet werden können. — 4) Damit endlich der Physikus ein Mittel habe, sich im nöthigen Falle zu rechtfertigen, welches er um so mehr fordern kann, da mehrere Bestimmungen des Strafgesetzbuches ein Mißtrauen gegen ihn voraussezen, und es ist sehr wahrscheinlich, daß wenn dergleichen Einrichtungen schon früher getroffen und erhalten worden wären, dieses Mißtrauen nicht stattfinden würde.

Gensl, Joseph

Medizinische Bemerkungen über das neue Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern

Nürnberg 1817

Bamberg, Staatsbibliothek -- RB.M.for.o.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11770601-8